

90
65



444



An
Ihr. Kayserl. Majest.

Abgelassenes aller · unferkbänigstes

Schreiben

Von

Ihr. Konigl. Hoheit /

Der Durchläuchtigsten Fürstin und Grautven /

S R A W S S

Bedwig Sophia /

Der Reichs Schweden Erb-Princessin / 2c. 2c.
Herzogin zu Schleswig / Hollstein / Stormarn und der
Dittmarschen / Graffin zu Oldenburg und Dellmenhorst / 2c. 2c.

So dann auch

Dem Hochwürdigsten / Durchläucht. Fürsten und Herrn /

S R R R

Christian August /

Erwehltem Bischoffen des Stiffts Lübeck /

in Vormundschaft

Dero vielgeliebten respectivē Sohns und Vetterns /

Des Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn /

S R R R

Carl Friederichs /

Beide Erben zu Norwegen / Herzogen zu Schleswig / Holl-
stein / Stormarn und der Dittmarschen / Graffen zu Olden-
burg und Dellmenhorst / 2c. 2c.

Wegen der

Barmstedtschen Sache

übergeben

Wien den 24ten Augusti 1708.

Beylagen.

- A.** **H**ollstein: Gottorpische Primogenitur Constitution de anno 1608.
- B.** Extractus der Alt-Hanslädtschen Conventio de anno 1707. daß nichts wieder das Hollsteinsche Primogenitur-Rechte vorgenommen werden soll.
- C.** Käyfers Rudolphi Confirmation der Hollstein-Gottorpschen Primogenitur Constitution de anno 1609.
- D.** Kielischer Recess de anno 1790. daß Hollstein und Stormarn in einer gesambten Hand und Lehnstücken wehre zu ewigen Zeiten verbleiben soll.
- E.** Oldesloischer Recess de anno 1460. allworinnen an gegenwärtige Hoch- Fürstl. Hollsteinsche Linie von denen Graffen von Schaumburg / Hollstein und Stormarn abgetreten wird.
- F.** Käyfers Frederici III. Erhöhung der Graffschafften Hollstein und Stormarn / zu einem Fürstenthumb/ nebst annectirtem Lehn-Brieffe / so 17ige Hoch-Fürstl. Hollsteinsche Linie in anno 1474. darüber erhalten.
- G.** Zwischen König Christianum IV. zu Dennemarc / und Herzog Frederichen zu Hollstein-Gottorp / über die Herrschafft Pinnenberg in anno 1640. errichtete Theilungs-Recess.
- H.** Warmsiedercher Kauf-Brieffe de anno 1649.
- I. K. L. S. A. a.** Extractus des Gräffl. Rantzauischen contra Terxera & Boulstein in anno 1702. zu Wien übergebenen Appellations libelli.
- M. N. O. S. P.** Der Herzogen zu Sachsen / Joannis, Erici, und Rudolphi, denen Graffen von Schaumburg über Hollstein und Stormarn / in anno 1307. 1309. 1316. & 1317. ertheilte Lehn-Brieffe.
- Q.** Extractus der Reichs Matricul. allworinnen die Herzoge zu Hollstein / Pinnenberg eximiren.
- R.** Königs Christiani IV. zu Dennemarc / und Herzogs Frederici zu Hollstein-Gottorp / Protestation Schreiben an Käyser Ferdinandum II. wegen Graff Erckten zu Schaumburg / Fürsten Tmol de anno 1620.
- S.** Käyfers Ferdinandi II. Antwort-Schreiben de anno 1621.
- T.** Königs Christiani IV. zu Dennemarc / und Herzogs Frederici zu Hollstein-Gottorp / an den Käyser Ferdinandum II. in eadem causa abermahln abgelassenes Remonstratio Schreiben de anno 1621. nebst einem Extracte aus des Landspii Actis publicis wegen der darauff von Graff Erckten gebräuchten Titulatur.
- U.** Königs Christiani IV. zu Dennemarc / ausführliches Remonstratio Schreiben an den Käyser Ferdinandum III. wegen der Fürstl. Hollsteinschen Gerechtschafften auff Pinnenberg de anno 1641.
- X.** Käyserliches Remissorial Decret von wegen der Graffschafft Pinnenberg ad Aulregas de anno 1648.
- Y.** Extractus des Vergleichs / welchen König Christianus IV. zu Dennemarc / und Herzog Frederich zu Schleswig-Hollstein / mit der vermittelten Gräffin Elisabeth von Schaumburg / wegen völliger überlassung der Pinnenbergschen Lande in anno 1641. geschlossen.
- Z.** Graff Ortonis von Schaumburg erb- und ewigliche Verlassung von Hollstein und Stormarn an König Christianum I. zu Dennemarc / und dessen nachfolgende Erben / de dato Hamburg 1460.



Allerdurchleuchtigster / 2c. 2c.



Sw. Käyserl. Majest. haben von weyland Joan Adolpho, Herzogen zu Schleswig Holstein Lbd. in anno 1608. den 9. Januarii auffgerichtete Primogenitur **A** von solcher bündigkeit gefunden / das auch so gar selbst in der noch erst jüngsthin mit Ihr. Königl. Majest. in Schweden zu Alt-Ranstedt gemachten Convention, **Sw. Käyserl. Majest. aller** **B** gnädigst beliebet / nicht nur bemelte in Unserem Fürstlichen Holsteins-Gottorpschen Hause introductirte Primogenitur, in so weit selbige von Käysern zu Käysern jederzeit bestätigt worden / in bester Form Rechtens zu confirmiren / sondern auch dazu noch solch Unser Fürstliches Haus / bey dem darauß erhaltenen *jure quaesito*, kräftigst zu schützen / und nicht zuzugeben / das nur jemahls dawieder etwas in *contrarium* vorgenommen werde.

Sw. Käyserl. Majest. liefern wir hienüt dannhero auch vor solche dieß Unserem Fürstlichen Hause erwiesene hohe Gnade / unterthänig / gebührenden Danck / versichern desgleichen in Nahmen des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Carl Friederichen, Erben zu Norwegen / Herzogen zu Schleswig / Holstein / Stormarn und der Dittmarschen / Graffen zu Oldenburg und Delmenhorn, 2c. 2c. Unseres annoch unmmündigen vielgeliebten respectiv Sohns und Vetteren Lbd. das bey Dero heranwachsenden Jahren auch Sr. Lbd. von selbst dahin sich bemühen werden / damit **Sw. Käyserl. Majest.** Sie Dero trennlich unterthänigen devotion ebenmäßig noch dèßfalls überzeugen können.

Es haben nun aber in diesem nur erst angezogenen Primogeniturrecht weyland Herzog Joan Adolphs Lbd. deutlichen Inhalts **Suc-** **cednet** / das unter Dero Erben und Lehns-Folgern bey der **Suc-** **cession** Dero Fürstenthume und Lande / es seye Lehn oder **Er-** **be** / wie es Nahmen haben mag / und wo dieselbe belegen seyn / nichts überall außbeschieden / das *jus primogeniturse* von Erben zu Erben statt haben solte / dergestalten und also / das / nach Dero tödtlichen Abgang / nicht nur Dero damahls schon innen gehabter Antheil an denen Fürstenthümern Schleswig-Holstein / sambt denselben *incorporirten* Landen / sondern auch / was **den-**

denselben/es seye nun gleich bey Sr. Lbd. Lebzeit annoch/ oder sonst in instünfftige / unter was Titul und Nahmen es geschehen möchte/ zu wachsen oder angeleibet werden könnte / ohne einige Theilung oder Zerrennung / folgen und gebühren solte/ Dero erst-gebohrnem Sohne / und nach Ableben dessen abermahls dem erst-gebohrnem / und also immerfort von Erben zu Erben / immer und ewiglich zu verstehen / doch aber dabei neben auch dieser erst-gebohrne Regierender Herr nicht Macht haben solte/ zu Nachtheil und Schmäherung seiner Successoren und Nachfolger seine alt = väterliche Lehn = Güter zu verkaufen/ oder in andere Wege zu alieniren / wol hingegen vielmehr so viel möglich / dieselbe annoch zu mehren / beflissen seyn.

C
Es hat nicht weniger gleich darauff im folgenden Monath Februario Beyl. Käyser Rudolphus, allerglorigwürdigsten Andentens / dieselbe Primogenitur per expressum dahin beflätiat / das nach tödlichen Abgang mehrgedachten Joan Adolphs Lbd. Dero Antheil des Fürstenthums Hollstein / sambt desselben incorporirten Landen / und was denselben bey Sr. Lbd. Lebzeit / oder sonst in instünfftige / unter was Titul und Nahmen es geschehen könnte / zu wachsen oder angeleibet werden möchte / ohne einige Theilung folgen und gebühren solte Sr. Lbd. erstgebohrnem Sohne / und nach Ablebung desselben / abermahls dem erstgebohrnen / und also immerfort von Erben zu Erben / immer und ewiglich dahin zu verstehen / das zwischen denen Herzogen zu Hollstein solcher Linie / Männlichen Stammes / zu ewigen unauffhörlichen Recht / die Succession seines / Herzog Joan Adolphs Lbd. Antheils am Fürstenthumb Hollstein / dessen incorporirten Landen / und was denselbe instünfftige noch accresciren möchte / nach Ordnung und Erbgangs Rechte der Erstigkeit und Primogenitur vererbet / die Unterthanen in Land und Städten auch demselben primogenito und erstgebohrnen Mann-Erben allein gebuldiget seyn solten / doch aber auch derselbe erstgebohrne Regierende Herr nicht Macht haben solte / zu Nachtheil und Schmäherung seiner Successoren und Nachfolger / seine dergestalt ererbte Güter zu verkaufen / oder in andere Wege zu alieniren / sondern / als viel möglich / dieselbe zu vermehren und zu bessern beflissen seyn.

Nachfolgende Käyser Matthias, Ferdinandus II & III. auch Leopoldus, alle höchst. löblicher Memorie, haben desgleichen von Fällen zu Fällen die Confirmation also jederzeit darüber ertheilet / ohne das jemahl nur das geringste darinnen geändert worden wäre / allermassen in Ew. Käyserl. Majest. Registraturen deffals verhandene Nachrichten des mehreren ebenmäßig noch zeigen werden.

Wie hingegen selbst von Ew. Käyserl. Majest. nunmehr bereits auch schon allergnädigst ertheilte Confirmation laute / und wes Inhalts sie seye / ist und so mehr ohnndtlig allhier noch erst weitläufig wiederumb anzuführen / als solche noch allen im frischen Gedächtnis / selbst

selbsten auch aus der Alt-Mansstädtischen Convention zu ersehen/das eben
dadurch **Lw. Käyserl. Majest.** Unseres Fürstl. Hauses aus dem
Primogenitur Recht ohne dem schon vorhin habendes jus quæsitum, wieder
alle Beeinträchtigungen ein vor allemahl feste setzen wollen.

Wenigstens folget auß solchen ohnwidertreiblich / daß / wann
dennoch wieder bemeldte Primogenitur etwas vom Hause veräußert wor-
den / bey **Lw. Käyserl. Majest.** hingegen desfalls Sprache kom-
men sollte / auff keine Weise so dann **Lw. Käyserl. Majest.** verstat-
ten wollen / das es bey solcher Veräußerung verbleibe / noch weniger
jemand / so darauff sich zu gründen gedencket / damit gehöret werde ; in
so mehrerem betrachte selbstien die verba Conventionis ohne effect seyn wür-
den / wann eine dennoch geschēhene Veräußerung substituiren , und Un-
seres Fürstl. Hauses jura dadurch geschmälert werden solten.

Hierauff nun aber können gleichwohl **Lw. Käyserl. Majest.**
Wir hiemit nicht ohnverhalten / wie das vor alters die Graffen von
Schaumburg zwar die Hollstein Stormarsche = Länder mit und nebst
dem Herzogthumb Schleswig besessen / unter sich auch in anno 1390. **D**
zum Ziel dahin pacificiret , das / wann ein oder ander von ihnen ohne
männliche Erben versterben sollte / solche Länder so dann auff die et-
wann / es seye nun in Westphalen oder Hollstein / noch übrig seynde
Graffen von Schaumburg verfallen Ihre sämbtliche Güther des-
gleichen in einer gesambten Hand und Lehnsichen Wehre zu
ewigen Zeiten verbleiben solten ; Diesemnecht jedoch und wie Adol-
phus XIV. der letzte Herzog von Schleswig / Schaumburgischen Stam-
mes / anno 1439. ohne Männliche Erben abgieng / kein Graff zu Hollstein/
wohl aber dennoch von Herzogs Adolphi Zetteren in duodecimo gradu. Graff
Otto zu Schaumburg sich annoch in Westphalen befand / eben dieser Graff
Otto hierauff / seines auß bemeldten Kieftischen Vertrag sonst pretendi-
renden Rechts / in so weit sich wieder begeben / daß Er so forten in anno
1460. zu Oldeschloe mit wissen und willen aller seiner Edhne und Erben / **E**
was Er nur immer vor Gerechtigkeit und Zusprache / von Todes-Fall
bemeldten Herzogs Adolphi wegen / an das Herzogthum Schleswig
sowohl / als denen Graffschafften zu Hollstein und Stormarn haben
indgen / an des Adolphi leiblichen Schwester Sohn / König Christianum
I. zu Demmarck / als aller ihigen Herzogen zu Schleswig Hollstein
Ubranhern / dessen Erben und Nachkommen) gutwillig cediret und
übertragen / im übrigen aber dennoch die einzige über die Elbe belegene
Herrschaft Bimnenberg Ihm annoch reserviret / auch / was vorhin wes-
gen der Lehnsichen Wehre / worinnen sämbtliche Hollstein Stor-
marsche Länder zu ewigen Zeiten verbleiben solten / beliebet / in
seinen ohnveränderten Burden gelassen.

Krafft dieser Lehnsichen Wehre also auch nicht nur gemeldter Un-
ser Ubranherr König Christianus I. soforten von dem damaligen Käy-
ser Friederico III. mit denen Hollstein = Stormarschen Ländern / nachdem **F**
sie zu vorhero zugleich zu einem Fürstenthum erhöhet / eben auff der
Art vor sich und seine Erben hinwieder belehnet worden / gleich wie
die vormahlige Besitzer der Graffschafften / die Graffen von Holl-
stein / sich sonst damit vor alters belehnet gefunden / sondern auch
ferner

ferner/ wie in anno 1640. Graff Otto, der letzte Graff zu Schaumburg/
ebenfalls in Westphalen verstorben / bemeldte Herrschafft Binnenberg
darauff als ein düsselß der Elbe in Stormarn belegenes / und nach den
klaren Inhalt des Kieltischen Vertrages de anno 1390. unter der Lehni-
schen Wehre gesambter Hollstein- Stormarschen Landen obna-
zweyffentlich begriffenes / denen Schaumburgischen Graffen aber / Krafft
des Oldeschlossischen Vertrages de anno 1460. suo modo noch reserviret
gewesenes pertinens, mit denen übrigen Hollstein- Stormarschen Län-
dern hinwiederumb reuniret worden / dergestalten / daß nachdem nun-
mehr^o dominium directum cum utili dadurch hinwiederumb consolidi-
ret / die beyde damahls in Hollstein Regierende Herren / König Christi-
anus IV. zu Dennemarc/ und Herzog Friedericus III. zu Hollstein-Got-
torp/ zu fernerer beybehaltung der im nur erst berührten Kieltischen Ver-
trage zu ewigen Zeiten fest gestellten gesambten Hand / der Gräfflichen
Hollstein Stormarschen Landen/ sich desfalls darauff dahin unter and-
G dern verglichen / daß der 4^{te} Theil vom Binnenbergischen / in der Herr-
schafft Barmstedt bestehende / dem Fürstl. Gottorpischen Hause sol-
chergestalten zufallen solte / daß / gleichwie deficiente stirpe Regia, die
Fürstl. Linie in dem Königl. Antheil des Binnenbergischen succed-
dirte, also vicissim deficiente stirpe Ducali, das Königl. Haus auch in quinta
hac parte zu der Succession berechtiget wäre ; Herzog Friedrich des
gleichen darauff auch zwar sofortten die possession von dieser Herrschafft
Barmstedt ergriffen / doch aber demnecht / wie Sr. Ebd. laum 8.
Jahr in den ruhigen besitz von Barmstedt und dessen Nahrungen gewes-
sen / in anno 1649. der damahlige Königl. Dänische Gebeime Rath
und Stadt = Halter Christian Franckau es dahin zu betreiben gewußt /
daß man nicht nur Fürstl. Seiten / dieses Dero Antheil an der Herrschafft
Binnenberg schon wiederumb losgeschlagen / und an belagten Christi-
H an Rankowen überlassen / sondern auch dieser demnecht noch weiter
selbstn bey der damahligen Römischen Käyserl. Majest. Ferdinando
III. es dahin gebracht / das Barmstedt darauff in eine Graffschafft er-
höhet / und Er desfalls / als ein status Imperii ad votum & lesionem in
Comitibus admittiret worden.

Vorbemeldter Kauff hingegen aniso Unserem Fürstlichen Hause/
als daß einhige fundamentum, vorgerücket werden will / warumb es die
Herrschafft Barmstedt nicht eban also gerubig dermahin wiederumb ge-
nießsen soll / wie es sonstn Krafft des in 1640. durch absterben des letz-
tern Graffen Octonis von Schaumburg / geschehenen Anfalls sowohl / als
auch selbstn auß dem / durch alte und neue Lehn- Brieffe / item dem in-
troducireten und confirmireten Primogenitur Recht / schon vorhin acquiri-
ten jure quæsito es sich höchst befugt findet.

Unseres Ohrts sehen Wir wenigstens nicht / wie bewandten der
Sachen umständen nach / und wann anders obangeführtem Primo-
genitur Recht nachgesehet / auch Ew. Käyserl. Majest. allergnädigste
Zufage seinen effect gewinnen soll / bemelter Kauff Unserem Fürst-
lichen Hause nur im geringsten obßtiren könne / dieweil auch nur auß
bereite angeführten am Tage / daß diese Uthralte Hollstein- Stormarsche
Herrschafft / nachdem sie eine ziemliche Zeit der Jahre bey denen vorigen
Bez

Besizern von Hollstein und Stormarn/denen Graffen zu Schaumburg/
 noch verblieben/in anno 1640. allendlichen/ nach der Graffen idtlich
 chen Abgang/ dem Fürstl. Gottorpschen Hause wiederumb zugefallen
 und accerquiret:

Nun aber Krafft des klaren Buchsthabens eben derjenigen primogenitur Constitution, wieder welche auff keine Weise handeln zu lassen/
 Zw. Käyserl. Majestt allergnädigst promittiret/nicht nur was Herzog
 Joan Adolphs Edd. schon tempore primæ Constitutionis in anno 1608.
 besessen/ sondern auch mit und neben einem solchen/ ebenfalls basir-
 ge/ was Dero Nachkommen künfftighin nach dero Tode/ es seye
 nun auch unter was Titul und Nahmen es wolle/ erwan noch
 acerquiren würde/ unter diesem Primogenitur Recht gehörlig/ und folg-
 lich/ was darinnen befalls disponiret/ auch bey dem veräußerten Darm-
 liedt seinen effect haben/ und darauff appliciret werden muß.

Es zeigt dergleichen selbstn. der Joan- Adolphinischen Consti-
 tution context, wie mit und nebst der Primogenitur re vera zugleich ein
 fideicommissum familiae dardanen befindlich/ und mithin sowohl damahls
 würrlichen schon in possession gehabte/ als auch nachmahls noch et-
 wann zugekommene Länder und Herrschafften mit diesem nexu fideicom-
 missi afficiret worden/ zumahl auß denen Rechts- Lehrern bekandt/ daß
 nicht nur/ wenn jemand Güter hinterläßet/ so da/ daß man sie in der
 familie beybehälte/ meritören/ in dubio jedesmahls ein fideicommissum
 constituiret zu seyn präsumiret wird/ sondern auch in specie alle darin-
 nen eing/ daß wann jemand außdrücklichen verordnet/ wie er seine
 hinterbleibende Güter bey der familie conserviret wissen wolle/ sodann/
 ob er schon sonstn/ daß sie auch nicht veräußert würden/ eben specia-
 liter dabey nicht exprimiret/dennoch ebenfalls ein fideicommissum obhan-
 den: ja/ wie Wir vernemen/ auch selbstn der ihige Graff Rankau/
 so Unserm Fürstl. Hause dermahln den rechtlichen Genuß der Uralten
 Hollstein-Stormarischen Herrschafft Darmliede abjudicpiren gedent-
 et/ in seinem bey Zw. Käyserl. Majestt. Reichs Hoff-Rath contra
 Texera & Boulstein am 16ten Martii. 1702. übergebenen appellations li-
 bell, & quidem in gravamine quinto, gutwillig zugeständig/daß/ weils
 die fideicommissa familia eben dahin zielen/ damit selbige in familia ad
 ejus conservationem perpetuo ac ordine successivo deferiret werden/ deren
 restitution dahero des possessoris fidei committiret und anbefohlen seye.

Da nun aber dieser intention, abgezeigten perpetuirt und Successions
 Ordnung die alienationes so gar zu wieder lauffen/ daß auch in-
 compatibilia, ein fideicommissum zu seyn/ und doch veralieniret zu werden
 können/ eine feste Meynung der Rechts- Lehrern solcher gestalten hinwie-
 derumb/daß/wann nur erst einmahls die Güther mit dem fideicommissio be-
 setzt/ selbige so dann zu ewigen Zeiten bey der familie zu conserviren,
 und auß keine Weise in extraneum mehr transferiret werden mögen/ der-
 gestaltre/ daß/wann dennoch de facto einige veräußerung vorgekommen/
 selbige ipso jure wiederumb zerfalle/ und was solchergestalten nullitee
 veralieniret/ nach betriben und wohlgefallen allezeit wieder revociret
 werden könne:

In so mehreren betracht ohne dem handgreifflichen/ das/ da
 eben

iben berechtigen mit dem fideicommiss die Güther belegen/ damit das Stämm . Haas sonderlich / sich nicht nur conservire / sondern anbe neben auch von Zeit zu Zeit noch immer mehr anwachsen möge / alles dasjenige dahero / was nur einiger massen in prejudicium eines solchen gerücker / als unzulässig und verbohten nicht bestehen könne.

Das aber im gegentheile eine veräußerung eines so ansehnlichen Stückes / wie Warmiede ist / in extraneum plane / und welcher mit Unserm Fürstl. Hause im geringsten keine Verwandtschaft hat / zum größten prejudicium Unseres Hauses gerücker/wohl wiederumb dahero ohne streit/ dieweiln eo ipso, das die Grafen von Rankau ihr größtes Kleinod eben in diesem Warmiede zu sehen intendiren/ solchergestalten nicht die geringste Hoffnung mehr übrig/ daß / wann aniso solchergestalten diese veräußerung substituiren sollte / es nur jemahln demnechst zum Hause wiederumb kommen werde / was mithin ex relictibus dieser Herrschaft ad sublevanda onera Principatus , (da zumahl/ wie unten noch ferner gezeiget werden soll/die Herzogen von Hollstein ohne dem ganz Bienenberg auff Reichs und Cräys-Lagen existiren/ und deßfalls also die onera haben)etwann sonst noch beigetragen werden könnte / auff vorbemeldte Weise einem fremden gelassen / und dahingegen von anderen Unseres Fürstl. Hauses Unterthanen zu Ihrer größten pragrivation die Lasten ganz alleine getragen werden müssen.

In feudis hiebenebenst auch / wann sie veralieniret werden / ob jus ex prima investitura singulis successoribus quaesitum , die Sache so klar / das deren revocation noch niemand bis dahero gestritten ; Da nun aber die fideicommissa , familia absonderlich / ob simile singulis successoribus ex prima Constituentis intentione competens jus , denen feudis compariret werden / so daß à feudo ad fideicommissum & vice versa , in Sachen / so nicht per expressum excipiret , die argumentatio allemahl richtig / auch bey veräußerung dieser mit fideicommiss belegten Güther dannenhero ebenfals dergleichen wohl nicht einmahl in zweiffel wird gezogen werden können.

Und wann dennoch hiewieder etwann noch angeführet werden wolte / daß

1. Auch einem primogenito prædium aliquod particulare ex causa aris alieni zu verkaufen unbenommen.

2. Das Hollstein nicht nur vormahl / wie die Regenten davon noch Grafen gewesen / sondern auch nachmahls / wie unsere hochgeehrte Vorfahren zu solchem Lande gekommen / zum öfttern bereite getheilet worden / eine Herrschaft also davon zu alieniren contra jura antiqua domus keines Weges lauffe / da zumahl

3. Wohl etwann noch zu erweisen / das selbsten Warmiede ein Adelsches Guth vormahl gewesen / und wie es demnechst an die Grafen zu Hollstein gekommen / zum öfttern auch von diesen wieder verpfändet worden.

4. Daß in dispositione Joannis Adolphi circa passum , wo von Güthern geredet wird / so zur Primogenitur gehörig seyn sollen / de omnibus quocung; modo quaesitis zwar disponiret , hiernächst jedoch / wo von alienirung der Güther eigentlich die Frage / nur bloß der ererbten väterlichen Lehn a Güther erwählung geschhehe ; nun aber

5. Barmstedt allererst in anno 1641. ex cessione der Graffen Elisabeth von Schaumburg noviter acquiriret / und wann gleich
6. Bey der Graffen von Schaumburg Zeiten es ein Lehn zu anfangs gewesen seyn möchte / nach den in anno 1460. mit König Christiano I. aufgerichteten Vertrag es dennoch solche qualiter wieder verlohren / und von denen in Besiphalen sich niedergelassenen Graffen von Schaumburg jure allodii besessen worden / also auch in dem von Kaiser Friederico III. dem König Christiano I. über Holstein und Stormarn gegebenen Lehn-Brief nicht mehr mit begriffen gewesen seyn können.
7. Daß auch selbst die fideicommissa familia nebst darin befindlichen prohibitionibus de non alienando, per contrarium familia pactum gehoben werden könnten / und folglich / da zu obmentionirten Kauf der Graff Rantzau aller agnaten Consensum sowohl / als selbst die Käyserl. Confirmation vor sich / nihil hoc casu tam naturale, quam eodem modo quicquam dissolvi, quo colligatum est, in so mehreren betrachte
8. Wann ja noch einiger defect vorhanden gewesen / in der Käyserl. Confirmation enthaltene Clausulen de plenitudine potestatis, ex certa scientia, & motus proprii, selbigen jedoch zu haben genugsam vermögend; So dann desgleichen
9. Des verkäuffers weyl. Herzog Friederichs Edd. primus acquirens von Barmstedt gewesen / und folglich liberiozem potestatem disponendi davon gehabt / tho zu Schleswig & Holstein Regierenden Herzogs Edd. auch
10. Ein descendens und Erbe weyl. Hero Elter-Watern / Herzog Friederichs Edd / factum desselben also zu impugniren nicht vermögend / da zumahl
11. Herzog Friederichs Edd. ohne dem auch alle Hero Erben und descendentes ad praestationem evictionis auffß schärfste verbunden / was hingegen einer zu gewehren gehalten / dasselbe nicht selbst entwerren könne; die Graffen von Rantzau ferner auch
12. Einen rechtmässigen Kauf-Brief vor sich haben / und zwar
13. Solchergestalten / daß nicht nur allen und jeden beneficiis, sondern auch in specie so gar der Exceptioni fideicommissi, item successione ex pacto & providentia Majorum darinnen renunciiret worden / Sie darauff auch
14. In die 58. Jahr iusto titulo & bona fide in possessione von Barmstedt gewesen / also / wann gleich sonst noch etwann ein dubium übrig seyn möchte / per praescriptionem allenfalls dennoch ein solches zur gnüge gehoben / da zumahl auch res vitiosa & alienari alias prohibita; longissimi temporis praescriptione acquiriret werden könnten; nicht weniger
15. Selbst vom Käyser Ferdinando III. gloriwürdigsten Andenkens / so gleich nach dem ankauff Barmstedt schon zu einer absonderlichen Graffschafft erhöhet / und die Graffen von Rantzau deßfalls als Status Imperii auff Reichs und Cräys-Tagen bereits recipiret; item
16. Auch von vormahligen Herzogen zu Holstein jederzeit pro talibus absq; ulla contradictione erkandt worden.
- So findet dieses alles jedoch auch leichtlichen seine Abfertigung / wann man nur erweget /

ad 1. Wie bekandt/das/ was de are alieno angebracht worden/
 nicht nur de necessitate extrema, und von dem Fall / wo gar keine Mit-
 tel / sich auß dieser Noth zu erretten / mehr übrig / zu verstehen / sondern
 auch überdem annoch solch verhanden gewesene necessitate, als ein fa-
 ctum ab allegante in so weit zu probiren / das/ so lange ein solches nicht
 zurechtlich geschehen / allerdings es noch bey dem generalen asserto, das
 die blöffe Anführung einer verhanden gewesenen necessitate allhier nicht
 sufficient, sein verbleiben hat; bis dato hingegen / das/ weyland Herzog
 Friedrichs Edd. sich in solcher eussersten Noth gesehen / von niemanden
 noch nicht beygebracht werden mögen / wohl aber im Gegentheil auß
 dem / das/ Herzog Friedrichs Edd. statt baaren Geldes noch die halb-
 scheidt an Güttern wieder angenommen / klärlich zu schließen / Sie das
 maßn des Geldes eben so sehr noch nicht bedöfftiget gewesen seyn müssen.
 Doch / inconcessoposito, Er. Edd. hätten auch Gelder gebrau-
 chet / Barunstedt jedennoch / gleich wie es nicht etwan als ein particular
 praedium, sondern vielmehr ut quinta pars Comitatus Pinnenbergi, mit
 allen Herrlichkeiten / hoch und nieder Gerichten / zu sambt denen perti-
 nentien und Zubehörungen/nichts überall außbeschieden / an das Fürstl.
 Haus wiederumb gekommen / also desgleichen auß der Art und Weise/
 wie es die Graffen von Rankau mit aller unmittelbahren superioritet,
 Landeshohheit / sublimi territorii jure, und was demselben vermöge, des
 Münsterischen Frieden-Schlusses / tam in Ecclesiasticis, quam secularibus,
 anhängig /c. r. in summa von aller Anmaßung einiger Lan-
 des Fürstlichen Hausstücken hoch und Obrigkeit / frey / ledig und exco-
 pratendiren / solche jura miteinander Unserem Fürstlichen Hause folg-
 lichen zugleich eben dadurch mit entziehen wollen / pro particulari aliquo
 Pradio, so bewandten dingen nach / keines Weges anzusehen / umb so
 mehr / das/ wann schon sonst ein Guth oder Ambt nur schlechtlin ver-
 kauft wird / wenigstens doch die superioritas territorialis allemahl
 bey dem Principe vendente verbleiben thut / der Verlust also umb so
 viel grösser / wann auch diese dem Hause entgehen / und Status in Statu
 gemacht werden sol; Obwohl ohne dem endlichen auch die opinio Do-
 rum; das/ wann nur nicht die ganze Province verkauft wird / ein
 particular Guth dennoch von einem Landes Herrn noch allezeit ohn-
 gehindert verkauft werden könne/wann man sie etwas näher einsehlet/
 sonderlich in alten unter gesambter Hand und Lehnhchen Wehre be-
 griffenen pertinentien, die Probe auff keine Weise duher halten kan/
 wan bekandt / eandem esse partis, quae totius, rationem, und wann ein-
 mahl erstlich nur das geringste Stück Landes verkauft werden könte/
 eodem jure sodann auch wiederumb das zweyte / dritte und vierte Stück
 zu verkaufen frey stünde / also folglich alle Aemter / bis das/ zumahl
 nichts mehr übrig, so aber jedoch zweyffels ohne contra mentem primi di-
 sponencis seyn würde.

ad 2. Wie hier es nicht auff die Frage ankomme/was vormahln/eh
 und bevor das Primogenitur Recht in Unserem Fürstlichen Hause introdu-
 ciret/etwan geschehen/sondern nur allein/was nunmehr nach solch einge-
 führten Primogenitur Recht observiret werde und recht seyn sol/darumahl/
 das/sonsten Fürstenthümer und Länder/so vordin davorhin gewesen / nach
 einmahl

einmal eingeführter Primogenitur eine ganz andre qualitet und Eigenschaft an sich haben / der heutige Zustand von Sachsen/Anhalt/ Hessen/ &c. wann er mit denen vorigen Zeiten conferiret wird/ im geringsten jemand mehr zweyffeln läßt; es also auch

3. Wann schon / wie doch hactenus noch nicht geschehen / das Barmhertzigkeit vormahln nur ein Adeltliches Guth gewesen / und pro lubitu verpfändet worden / beygebracht werden könnte / der Sachen ein solches doch ebenfals dahero wiederum nichts giebet / noch nimbt / dieweiln per expressum in der Primogenitur Constitution versehen / das alle und jede Städte / Lehn oder Erbe / siemögen Nahmen haben / und belegen seyn / wo sie wollen / unter solchen Primogenitur Recht begriffen seyn solten / alles dieses aber sowohl von **Sw. Käyserl. Majest.** selbstn als Dero allerdurchlauchtigsten Vorfahren / Römischen Käyern und Königen / confirmiret / und dahero seit dem priktina natura der Herrschafft in totum quasi alteriret worden; gleich wie dann / das dergleichen geschehen und auch ein blosses Adeltliches Guth / so vorhin pro lubitu veräußert worden / per solam Primogenituram, hancq; subsecutum Confirmationem Casaream inalienabel gemacht werden könne / selbstn der itzige Graff Ranzau vermuthlichen umb so weniger wohl wiederum leugnen wird / da ebenfals selbstn in dem / seinem Groß. Vater vormahln ertheiltem Käyserl. Comitiv, nicht nur damahls innen gehabte / und auff 10. Meile von Barmhertze belegene / sondern auch etwann künfftighin von Ihm / seinen Erben und Nachkommen / durch Kauff / Wechsel / Erbschafft / &c. zu acquirirende Adeltliche Güther mit dergleichen inalienabiliret afficiret worden; also / worauff sich selbstn jemand gründet / auch bey andern in casu simili billigen und gut heissen muß.

ad 4. Wie zwar ebenmäßigg auch selbstn der Graff Ranzau in seinem oballegirten appellations libell, schon propria sua confessione der Rechts-Lehret ohne dem führende Meinung darinnen approbiret und zugehret / daß / wann in einem Fürst. oder Graflichen Hause nur einmahl die Primogenitur eingeführet / sodann eo ipso zugleich auch die prohibitio alienationis bonorum sich mitverstehe / ob schon die expressa clausula de non alienando eben so deutlich nicht mit hinzu gesetzt worden / also ebenfals vermuthlichen / wenigstens wegen des Graffen Ranzau / die Sache hierinnen wohl ihre Richtigkeit hat.

Auffer solchem jedoch auch / und da auß offtbemeldter Constitutione Joann-Adolphina gleich anfänglich klar und deutlich zu ersehen / wie des disponentis intention schlechter dings dahin gegangen / damit sowohl dessen damahls innen gehabter Antheil des Fürstenthums Hollstein nebst denen incorporirten Länden / als auch / was instänfftige noch fernere einem solchen accresciren könnte / unzertheilt beyammen gehalten würde / unter dessen Erben desgleichen und Lehns-Folgern bey der Succession Dero Fürstenthümer und Lände/ es jeze Lehn oder Erbe/ wie es Nahmen haben mag / und wo dieselbe belegen seyn / nichts überal es unterschieden / daß jus Primogenituræ statt haben sollte / zum Ueberflus gleichfalls in diesem die prohibitio alienationis in extraneum dahero fundiret / indem nicht nur per verba unzertheilt beyammen bleiben / &c. omnis divisio & alienatio in se & sua natura vereis verboten / diebe

melster Graff Rankhaus dahero desgleichen ex iisdem verbis, daß nichts
 sodann davon in präjudicium Successoris veraliciniret werden könne/eben-
 falls bereits wiederumb in seinem vorangezogenen appellations libell
 schließen thut / wann er mit deutlichen Worten darinnen sehet:

Daß/wiehn expresse die außdrückliche Clausula, daß die Graffschafft
 und auff 10. Meile herumliegende Güther unter denen pro tempore les-
 benden Männlichen Geschlechts keines Weges getheilet / zertheilet/ oder
 auß einerley Ursachen/ wie die sind / gespalten / sondern vollkommen/ ganz
 und ungeschmälert/ dem ältesten gelassen werden solten / mit ganz klaren
 Worten in dem Diplomate Casareo enthalten / bey solcher Verwandsch das
 hero auch ex hic bonis primogeniis & fideicommissis in präjudicium Succes-
 soris nichts veräußert werden könne.

sondern auch überdem selbstn die gesunde Vernunft einem jeden giebet/
 daß ja / was etwa noch accresciren thäte/ nicht unzertheilet bey-
 sammen bliebe/ wann es à Corpore hinwegwiderumb separiret, und in
 extraneum veräußert werden könte:

Der absurdere kaum zu gedanken / so darauff entsehen wür-
 de/daß zwar/ wie die ipsissima verba dispositionis geben / ne quidem post-
 modum acquisita der primogenitus seinen Brüdern und Vettern zule-
 gen/ wohl aber dennoch in plane extraneum transferiren könte.

Wann nun also auch gleich / wo etwann de alienatione gedacht
 wird/alt - väterliche Lehn Güther in specie nur benahmet werden / eo
 ipso dennoch / was vorhin etiam de nondum acquisitis so weitläufftig
 schon verordnet / dahero nicht gehoben / da man bekandter massen
 nicht verba zu capiren / sondern den ganzen contextum anzusehen / et
 nun articulum desgleichen ex alio allemahl zu interpretiren hat/wann
 zumahln ipsemet Augustissimus Imperator Rudolphus auch selbstn die-
 sem dubio bereits vorgebauet/wann Er in seiner/nach der gemachten Primoge-
 nitur Verordnung / so gleich darüber ertheilten Confirmation simpliciter
 sehet / das der erstgebohrne Regierende Herr nicht macht
 haben solte/ zu Nachtheil und Schmälerung seiner Successoren
 und Nachfolger seine ererbte Güther zu verkauffen/ oder in an-
 dere Wege zu alieniren; falls hingegen diese Confirmation contra
 mentem Joannis Adolphi gewesen / Et. Lbb. gewiß wohl so gleich da-
 gegen eingekommen / sich näher expliciren, und statt dessen diese nur erthei-
 melde Confirmation ins Archivum nicht würden haben legen lassen. Ja
 nachdem Lw. Käyser. Majest. allergnädigst promittiret, daß
 Hollsteimische Primogenitur Recht/ in soweit es von Lw. Käyserl.
 Majest. Vorfahren confirmiret, in vigore suo zu erhalten/ nunmehr
 deessalts / das es bey denen in Confirmatione Rudolphina enthaltenen
 contentis sein ledigliches verbleiben haben müsse / völig damit schon
 decidiret.

Und dann / wann inconcesso posito, es endlichen dennoch auß
 die qualitet eines alt - väterlichen Lehn - Stückes so præcise noch an-
 kommen solte / auch diese factum dahero erwiesen / und zu tage gele-
 get wird / diereichn.

1. Alle Geographi darinn einstimmig/ daß Warmstedt in Stor-
 marn belegen/ auch in dessen Grenzen begriffen: nun aber

2. Nach

M N
O S P

2. Nach Aufweisung der noch vorhandenen ubralten Lehn-Brief-
fen mit diesen ganzen Stormarn die vormahlige Graffen von Holl-
stein = Schaumburg per exprellum belehnet worden / dadurch folgenden

3. Daß sie ganz Stormarn zu Lehn bekommen/ iplo facto
auch zugleich mit allen und jeden darin belegenen Güthern sie belehnet
worden/ indem man weiß / quod, qui totum dicit, nihil omnino ex-
cludat, auch kein ganzes seyn würde / wann gleich nur daß geringste
noch davon fehlere; Auß der Genealogie hingegen

4. Weiter bekandt / wie izige Herzogen zu Hollstein nicht et-
wan frembde/ auswertige / und denen vorigen Graffen zu Hollstein-
Schaumburg gar nicht angehende / wohl aber

5. Da Unser ahranherer König Christianus I. des letzten Herzogs
von Schleswig / Schaumburgischen Stammes / Adolphi XIV. leibs-
licher Schwester Sohn / alle izige Herzogen zu Hollstein solchergestal-
ten / quoad lineam maternam ganz immediate von denen vorigen Graf-
fen zu Hollstein = Schaumburg descendiren / hochgedachter König Chri-
stianus I. also desgleichen

6. Gemeldtem Adolpho, wie Er ohne Leibes Erben verstarb /
nicht nur mit einhelligen Consens der damahls auß der Schaumburg-
ischen Linie noch übrig seyhenden Agnaten, vermög schon vorallegirten
Oldenschloßschen Vergleichs / in Land und Leute sofortten succediret,
sondern auch ebenen

7. Auch selbstem vom Kaiser Friederico III. laut gleichfalls vorangezo-
gen Diplomatis, mit denen Hollstein, Stormarnschen Landen / nachdem sie
zu vorher zu einem Fürstenthumb erhdhet/ eben auff der Art wider be-
lehnet worden / gleich wie vormahls mit selbigen / als sie noch Graff-
schaften waren / deren Besizer / die Graffen von Hollstein / sich investi-
ret und belehnet gefunden; auff solche alte Lehn-Briefe also auß

8. Die neuere von Fällen zu Fällen biß auff gegenwertig. Unders
vielhelleten respectivē Sohns und Bettern Lhd. noch immerhin ertheil-
te Lehn-Briefe per exprellum ebenmäßig sich beziehen / und folglic

9. Was der vorigen Inhalt gewesen / eo ipso damit in denen
neueren brevibus repetiret wird, wann man ohne dem weiß / daß alle-
mahl die neuere Lehn-Briefe nach denen älteren / in so weit diesen durch
sene nicht in specie & per exprellum schon derogiret / sich reguliren / und
da ein dubium bey einem Lehn-Briefe vorkombt / allemahl sodann die
ältere die beste explication davon geben; ja wann

10. Wie die verba ipsius Diplomatis geben / Kaiser Friederich der
Graffschaften Hollstein und Stormarn terras ac dominia uniret, hu-
jusmodig; terras ac dominia zu einem Fürstenthumb erhdhet / demnachst
aber so fortten sie erectum Ducatum bemeldtem Könige Christiano I. zu
Lehn geben / und dann Pimpenberg / da / wie vor erwicht / es in
Stormarn belegen / auch unter denen Grafflichen Lehnen allemahl un-
verrücket begriffen gewesen / nothwendig solchergestalten auch wohl sub
voce terræ vel domini mit verstanden werden muß / vel ex hoc solo wie
derumb eine ohnwiderrreibliche folge / das unter des Kaisers Frideri-
ci III. dem Könige Christiano I. und seinen descendenten in anno 1474.
gegebenen gesambt Belehnung allerdings auch Pimpenberg compre-
hendiret werde; wann zumahls

11. Ohne

11. Ohne dem beandt / daß wann die verba investiturarum auch nur einiger massen dubicus, selbige sodann allemahl pro Vafallo contra feudi dominum, cum hic apertius loqui & potuisset & debuisset, zu interpretiren seyn; von Römischen Käysern desgleichen

12. Daß sie in prejudicium Imperii nur daß geringste Lehnstück alodial werden lassen / so lange wenigstens nicht zu praesumiren / bisß das contrarium davon ebenfalls zuvorderst ad oculum gezeigt worden; die Herzogen zu Hollstein aber sodann auch

13. Solch Ihre per investituram Friderici an dem ganzen Stormarn erhaltenen Lehn = Rechts sich nimmer begeben / wohl hingegen von Zeit zu Zeit beständigst darauff gefusset; das Lehnrübrige Pinnenberg mithin

14. Also auch immer vertreten / ob Oneribus tam Imperii, quam Circuli, eximiret, und deswegen / daß ein Graff zu Schaumburg / seit dem Herzog Ernst König Christianus I. zu Hollstein gekommen / nur jemahl wegen Pinnenberg auff Reichs = oder Creys = Tügen erschienen / wohl in ewigkeit nicht wird beygebracht werden können; desgleichen dahero dann

15. Wie unter andern in anno 1619. der von denen Schaumburgischen Graffen damahls in Westphalen zur Bückeburg noch lebende Graff Ernst auch nur den Titel eines Graffen zu Hollstein / item seiner eodem adhuc anno einen Fürstl. Character ihm beylegen lassen wolten / die beyde damahls zu Schleswig, Hollstein Regierende Herzogen König Christianus IV. und Herzog Friederich zu Hollstein, Gottorp / sofortn jedoch dawieder quam acerrime sich gesetzt / der damahligen Römischen Käyserl. Majest. darauff auch gar weitläufftigen vorgestellt:

R Daß Dero uhranherer König Christianus I. die Graffschafft Hollstein mit aller Hoheit/Regalien und Rechtsmäßigkeit / cum omni jure, nichts außgeschlossen / länger dann von anderthalb hundert Jahren umb eine genannte summe Geldes rechtmäßig an sich gebracht / die damahlige Graffen in gleichen diesen zufolge/vermittelst einer richtigen Cession, sich aller daran gehaltenen Berechtigkeiten gänzlich verjehet / und solche alle mit der Graffschafft auff Dero uhranherren hochstel. Majest. und Ebd. totaliter transferiret und verjehet / die Käyserl. Majest. diemnechst solche Graffschafft zu einem Herzogthum erhöhet / Dero Vorfahren und sie selbstn auch continus serie ohne einige interruption damit belehnet; Und ob wohl in berührtem Obbe Verträge etliche wenige Häuser ihnen reserviret und vorbehalten / doch selbige nicht einmahl in Hollstein / sondern in Stormarn belegen die Graffen dahero in der Reichs Matricul derentwegen ebenfalls nicht befindlich / sondern von denen Herzogen von Hollstein eximiret würden / so daß auch billig und rechtmäßig seiter der Zeit / und also damahln schon über 150 Jahr / so wenig von denen pro tempore Regierenden Käysern / als auch denen Herzogen zu Hollstein / vorgedachten Graffen der Titel von Hollstein mehr gegeben / noch daß solches nicht gesehen / von denen Graffen jemahls contradiciret worden/ 2c. 2c.

In Summa durch diese und andere Vorstellungen König Christianus IV. und Herzog Friederich es wiederumb dahin gebracht / daß Ihr. Käyserl. Majest. unterm dato Wien den 2ten Martii 1621. per expresse declarirte.

Wie Sie durch diejenige Gnaden=Bezeugungen / so sie Graff Ernst erwies

erwiesen / die wenigste Meynung gehabt / dem Fürstl. Stamm und Hauff
Hollstein etwas zu präjudiciren / zu derogiren / noch zu entziehen / wohl hina
gegen Sie mit Ertheilung angetrogen Fürsten Standes Ihr Ziel und Abs
sehen nur fürnemlich dahin gewendet / damit / weilt des Graff Ernsten
Vor-Eltern auch schon die Fürstl. Dignitet gehabt / Er selbst desgleichen
mit denen gehörigen requisitis (mit welchen man dann nicht Hollstein / son
dere andere des Graffen / Graff- und Herrschafften ohn einiges Unfers
Fürstlichen Hauses präjudiz in acht genommen) versehen / solche Fürstl.
Dignitet nicht vergessen / sondern widerumb hervor gezogen werden möchte.

Doch wie König Christianus IV. auch ein solches noch nicht agnosci
ren / noch damit content seyn wollen / es allendlichen dahin gediehen /
dass / statt eines Graffen oder Fürsten zu Hollstein / dieser Graff Ernst
sich nur schlechtlin einen Fürsten des Reichs / und Graffen zu
Schaumburg / zu schreiben erkläret ; zu diesen allen hingegen

16. Es wohl nimmer gekommen seyn würde / wann Binnenberg
vor sich eine absonderliche Herrschafft gewesen / und von dem übrigen
Hollstein nicht mehr dependiret hätte / zumahlen ja der Römischen Käy
serl. Maj. lt. Graff- und Herrschafften / so jemand proprio jure & inde
pendenter besizet / zu Fürstenthümer zu erheben / auch demnecht davon sich
schreiben zu lassn / wohl nimmer jemand die Macht disputiren wird /
also folglich / falls Binnenberg proprio jure & independenten von Graff
Erasten besizet worden wäre / es ebenfals also zu einem Fürstenthumb
würde haben erhöhet werden können / als wie bey Käyser Friederichs
Zeiten mit dem übrigen Hollstein geschehen / ohne dass Käyser Ferdinan
dus II. nur die geringste declaration also defffalls von sich zu geben / wü
rde nöthig gehabt haben ; dieses miteinander auch

17. Nicht etwan neue nur erst fingirte rationes und muhthmassun
gen / sondern / wie die Graffen von Schaumburg endlich in anno 1640
völlig abgegangen / und sich darauff unterschiedene Prätendenten zu
deren Erbschafft angegeben / auch eben dieser Herrschafft Binnenberg
wegen cum pertinentiis, schon gar weitläuffig nebst noch vielen anderen
in liceris befindlichen Gründen solches alles bereits damahln vom Könige
Christiano IV. in einem absonderlich defffalls an die damahlige Römische
Käyserl. Majest. abgelassenen Handschreiben vorgestellet worden ; diese
vom Könige Christiano IV. als Herzogen zu Hollstein geschehene Vor
stellung hingegen

18. Von dem nachdrücklichen effect gewelen / dass / wie auch der
Zeit / sowohl die Graffen von der Lippe / als Styrum / ex capite Alloodii,
wie auch selbst den Käyserliche Reichs Fiscal ex capite caducitatis, ihnen
die Binnenbergische Herrschafft anmassen wolten / auff vorewehnte
rechtliche Remonstracion jedoch / sie darauff gerne / ohne erlischen noch
einmal einen ordentlichen Ausspruch defffalls zu erwarten / von solchen
ihren Forderungen wieder abgestanden / und des Fürstl. Hollsteinischen
Hauses befugnisse dagegen erkanet ; so gar das

19. Wie man dennoch Hollsteinischer seiten auch daran sich
nicht genügen lassen / sondern auch ratione futuri eine vöilige Sicher
heit

Helt darrinnen haben wollen / auff ausdrückliches anhalten in sich des da-
 mahligen Holsteinschen Gesandten schon in anno 1643. die ganze sache dar-
 X auff ad Auktregas verwiesen worden / sich dennoch auch solchergestalten Lei-
 ner gemeldet / sondern die Herzoge zu Holstein noch nach / als vor / bey Be-
 ren befugnißten gelassen worden : ja

20. Diese Dero Berechtigung der Zeit schon also gegründet von
 aller Welt befunden worden / daß / ob schon sonst in dem kurtz dar-
 auff erfolgtem Münsterschen Frieden / wegen der abgeforderten Graf-
 fen von Schaumburg übrigen Landen / per expressum disponirt worden /
 wegen Binnenberg jedoch man die Herzogen zu Holstein schon so sicher
 gehalten / daß man auch in dem Frieden-Schluss / wohin doch sonst
 damahln fast alle / Herrschafften und Lande concernirende Strittigkei-
 ten und prentensionen, gezogen worden / desfalls nur noch etwas zu er-
 rechnen / gar nicht einmahl vor nöthig mehr erachtet gehabt : was aber
 hingegeben

21. Solchergestalten quoad totum, der ganzen Herrschafft Win-
 nenberg wegen / schon selbstn am Kayserl. Hoffe der Zeit / wie die Cron
 Dennemarck mit Unserm Fürstl. Hause in gesambter Hand selbige an-
 noch vindicirete / vor recht und gegründet befunden worden / nunmehr
 und da Unser Fürstl. Haus sich desfalls wiederumb weiter mit Ihr.
 Königl. Majestät zu Dennemarck dahin verglichen / daß es von solchem
 Binnbergischen Anfall den Barmstedtschen District separatum & inde-
 pendentem bekommen / wohl ebenfalls ein solches noch gelten muß / wann
 anders nicht ganz contra omnem rationem darauß argumentirt werden
 soll / daß zwar / so lange Ihr Königl. Majest. zu Dennemarck mit Unse-
 rem Fürstl. Holstein-Storckorpschen Hause noch vor einem Mann
 stunden / die Binnbergische Herrschafft ein ubralt-väterlich Holstein
 Stormarckes Lehn gewesen / auch ex isto capite auff sämmtliche Her-
 zogen zu Holstein verfallen / so balden aber beyde Königl. und Fürstl.
 Linien solche Herrschafft wiederumb unter sich getheilt / und Unser
 Fürstl. Haus davon daß ohnkretzige pertinentz Barmstedt bekommen /
 darauß / was Ihr Königl. Majest. zu Dennemarck ex ista divisione
 erhalten / zwar ein alt-väterliches Lehn geblieben / was hingegeben Unser
 Fürstl. Haus davon participirt / solche qualiter wiederumb verlohren /
 oder aber wenigstens in einen neuen und zweifelhaften Disput man noch
 erst desfalls sich wiederumb einzulassen habe; dazumahl

22. Umb die absurdere hievon desto deutlicher noch vor Augen
 zu legen / die Historie der damahligen Zeiten genugsam giebet / daß /
 wann Barmstedt kein alt-väterliches Lehn gewesen / und von aller
 Welt dazumahl nicht davor erkandt worden wäre / aus diesen egerd
 also folglichen auch des Herzog Friederichs Ebd. als gleichmäßigem
 Herzogen zu Holstein-Stormarn / nicht etwas davon hätte zugehans-
 den werden müssen / Ihnen wohl nimmer vom Könige Christiano IV.
 nachdem sonderlichen dieser ohne dem so fortan / nach absterben Graffen
 Ottonis von Schaumburg / die ganze Herrschafft Binnenberg schon in
 possessione genommen hatte / nur daß geringste Stück abgetreten seyn
 würde.

ad 7. Wie zwar etiam ad noviter acquisita daß Holsteinsche Primo-
 geni-

genitur Recht sich erstreckt / doch aber auch fallissimum, daß nur bloß ex Cessione der Gräffin Elisabeth die Herzogen zu Holslein Ihr Recht auff Binnenberg acquiriret hätten; sineinmahln / quo jure sie hauptsächlich dazu gekommen / auch schon oben beyrn facto des mehreren angeführt / und wan dem ohngeachtet / auf bewegenden Ursachen / ut ipsissima verba sonant, dieser Gräffin noch ein gewisses gegeben worden / König Christiani IV. auch Herzog Friederici Majest. und Ebd. per expressum jedoch sich dabey außbedungen und verwahret / daß / da sie niemanden / wer der auch seyn möchte / und unter denen in specie auch die Gräffl. Wittve / zu denen Binnenbergischen Land und Leuten befugt und berechtiget zu seyn hielten / durch solche Handlung dahero sie Dero Fürstl. Hauses jura im geringsten nicht labefactiret und geschwächt haben wolten.

ad 6. Wie in dem Kielschen Vertrage de anno 1390. zweyerley unter andern / so zum gegenwärtigen scopum gehörig / hauptsächlichen beliebet:

1. Daß da ein oder anderer von denen Grafen von Schaumburg oⁿe männliche Erben abgehen würde / dessen nachlassende Güther so dann auß die andere noch lebende Vettern verfallen solten.

2. Daß alle Ihre in Holslein und Stormarn gelegene Güther in einer gesambten Hand und Lehnischen wehre zu ewigen Zeiten verbleiben solten.

Dem Ersten ist nun zwar endlichen durch den in anno 1460. zwischens König Christianum I. und Graff Otten zu Schaumb. aufgerichteten Vertrag / in so weit wieder derogiret / daß / ob gleich nach Adolphi XIV. absterben / Kraft des vorerwehnten Kielschen Vertrages / dessen Länder auff den noch übrig gewesenen Graff Otten von Schaumb. hätten verflammen sollen / dieser Graff Otto jedoch sich solches Ihm etwan daran comparirenden Rechte / guthwillig begeben / und dahingegen auff König Christianum I. und dessen Erben ein solches transferiret; allermassen dan auch / daß also hierinnen denen vorigen Verträgen hinwiederumb derogiret seyn sollte / in der von Graff Otten de dato Hamburg 1460. herausgege-
benen Cession per expressum zugleich befindlich.

Von dem Zweyten hingegen / daß es ebenfalls gehoben / oder auch die vorhin denen Holslein-Stormarschen Landen auß denen schon allegirten alten Lehn-Briefsen sowohl / als selbstn dem Kielschen Vertrag de anno 1390. bereits anlebende qualicet, dadurch nur immutiret oder modificiret worden / wird ex modo dicta Cessione wohl nimmer jemand beyzubringen vermögen / da zumahln die Quæstio damahln nur bloß wegen Adolphi Nachlasses / und indem sich dessen die Grafen von Schaumburg der Zeit begeben / eo ipso nicht zugleich geschlossen werden mag: Ergo ist auch die gesambte Hand und Lehnische Wehre / quoad alios casus, geboben; in so mehreren betracht solches allerdings diversa, und wan schon ein Vetter / so die Antwartung auff des andern Lehnbahre Güther hat / bey sich erigenden Fall / in gratiam tertii, sich seines Rechtens nicht bedienet / wohl hingegen v. gr. an des verstorbenen Vasalli Schwester Sohn solchs Lehnbahre Güther überläßt / eo ipso dennoch auff solchen Güthern vorhin bestehende feudalicet nebst übrigen qualitatibus eben so wenig gehoben / als
wernig

Wenig in præjudicium Domini directi gelten wüßte / wan auch schon der letzte Vassalus beim antritt seiner alt-väterlichen Lehn-Güter per expresse declariren thäte / daß Er solche bis dahin gewesene Lehnbare Güter über fernerhin nicht mehr ut feudalia, sondern im gegentheile nur bloß jure allodii besitzten wolte.

Da nun aber bis auff vorerwehnten Graff Ottonem, & quidem annum illum 1460. wo man einen separation machen will / die Graffen von Holfstein-Schaumburg Ihre sämtliche Holfsteinische Lande obstrittig jure feudi gehabt / dieser Graff Otto hingegen auch nicht einmahl per expresse solcher Lehns-Pflichtigkeit absq; Domini Consensu zu dessen præjudiciz sich loß machen können / die nothwendige folge wohl also mithin bleiben muß / das wan nun auch gleich / wie doch / cum pacta & transactiones strictissimi juris, noch nicht einmahl erwiesen / tempore transactionis des Graffen Ottonis cum Christiano L. dieses Graff Otton intention, seine Holfsteinische Länder jure allodii zu besitzten / etwan gewesen seyn möchte / eo ipso dennoch / da kurz darauff in anno 1474. Käyser Friedericus III. beneldten König Christianum L. mit Holfstein und Stormarn schon wiederumb eben auff der Art belehnet / gleichwie vorige Graffen zu Holfstein-Schaumburg von alters damit belehnet gemein / diese hingegen notoric ganz Stormarn zu Lehn gehabt, auch König Christianus L. also mit ganz Stormarn hinwiederumb belehnet seyn muß / da zumahl wann nun auch gleich wieder des Graffen Ottonis intencion ein solches gewesen seyn möchte / er dennoch binnen 14 Jahren / so à tempore transactionis usq; ad hanc infeudationem verlaufen / noch lange kein feudum præscribiren können / wohl hingegen / wann anders die übrige requisiti auch gleich vorhanden wären / noch ohngleich mehr Jahre / wie bekandt / zu dergleichen præscription erfordert würden.

ad 7. Wie es zwar nicht ohne / daß einige remotiores agnati in die Veräußerung consentiret / diese endlichen auch / weils respectu Ihrer kein Primogenitur Recht introduciret / sondern dieses nur bloß die Gotterbische Linie concerniret / deßfalls schwierig zu seyn / eben keine große Ursache gehabt haben / des alienantis damahls im leben seyende Brüdern / und unter diesen Herzog Christian Albrecht, so würcklich darauff auch succediret / und also vor solchen remotioribus agnatis ohne zweifel das größte schon vorhin radicirte Recht dazu gehabt / nimmer dennoch darinnen gewilliget / au contraire aber wohl Herzog Christian Albrechts Edd. wie Sie demnecht zur Regierung gekommen / Dero dissentium deßfalls deutlich gezeigt / und wann Ihr Edd. sonst die damahlige trübseelige Zeiten nicht davon abgehalten hätten / schon der Zeit / was antzo geschiehet / Sie effectuiret haben würden.

Da nun folglich tho Regierenden Herzogs Edd. auch nicht von seyn / so consentiret, sondern im gegentheile ex linea non consentientis Christiani Alberti notorischer massen herkommen / umb so weniger da hero jener consensus Ihnen zu præjudiciren vermögend / da dem Primogenito ex primo nativitatis suz momento ein solch jus quæsum bereits erwachsen / daß ohne sein wissen und willen auch selbst zu Patre demnecht Ihm nicht weiter benommen werden mag, Wohl aber hingegen / wann dennoch einem Vater in jemandes favore

favor etwas sicher vorzunehmen beliebet / der Praxis Imperii so dann /
 daß Er seinen Erbgebohrnen mit dazu ziehe / und dessen Bewilligung neh-
 me; gleich als man unter andern auch das notable Exemplum in **Lw.**
Käyserl. Majest. Archivo hievon noch finden wird bey dem Chur-
 Präyßischen Hause / als allwo nicht nur der nunmehr gottselige Chur-
 Fürst Carl Ludewich die Kau-Gräffliche Dignitet, per expressum mit zugle-
 chung seines Chur-Prinzen Caroli, auff die mit der Degenfeldin erzeugte
 Kinder transferirte, sondern auch nachmahls in der darauff erfolgten Käy-
 serl. Confirmation einer solchen Bewilligung inspecie mit gedacht wurde.

Des alienantis Herzog Friederichs Edd. damahliger primogenitus
 Prinz Friederich / auch seine pubertatis annos der Zeit schon überschritten
 hatte / und also / was verhandelt wurde / wohl verstehen konte / Herzog
 Christian Albrechts Edd. aber / ob Sie gleich tempore praetentae venditio-
 nis erstlich in das rote Jahr gegangen / dennoch nachmahls / wie Sie
 mündig wurden / und zur Regierung kamen / dero Consens noch damahl /
 wann Sie anders gewolt / eben also / wie bey der Primogenitur Confi-
 rmation mit Herzog Hansen geschehen / wohl hätten geben können.

Quantum ad Confirmationem Caesaream aber bekandt / daß / wann
 eine Confirmatio gelten soll / so dann hauptsächlich unter andern dabey
 erfordert werde / das der confirmans von allen dabey vorkommenden
 Umständen zuverlässig berichtet / und ihm darinnen nichts verheelt wor-
 den.

Da nun also auch Käyser Ferdinandus III. den Käuff. Contract
 zwar confirmiret / des juris Primogeniturae & alienationis prohibitae je-
 dennoch mit keinem worte darinnen gedendet / noch auch / das von
 dem damahligen impetrante Christian Ranzhau / in precibus suis pro
 impetranda Confirmatione etwas davon erwühret worden / dato nur
 das geringste beygebracht werden mügen / wohl im gegentheil vielmehr
 ex ipsa Confirmatione zu erschen / das eben dieser Ranzhau dem Käyserl. Hoff
 vorgetragen / als wann aller Agnaten und interessenten Consens dazu
 vorhanden / nur eben erst aber bereyts gezeigt / daß dieses allein die re-
 motiores Agnati gewesen / diejenige hingegen / welche das nächste Recht
 dazu gehabt / auch darauff würcklich in Land und Leute succediret / nit-
 mer Ihren Consens dazu ertheilet haben / aus diesen allen also nichts an-
 ders zu schliessen / den daß nur sub & obrepticie diese Confirmation aufge-
 bracht / von demjenigen aber / was solchergestalten ersüchlichen / die
 Jura schon längst bekandt / daß es so gar von keinen Würden und
 Kräfften seyt.

Die Clausula de Plenitudine Potestatis in specie auch keinen effect
 haben kan / bevor zuserderr / quod Princeps de negotio plene fuerit in-
 formatus / dargethan worden; die Clausula ex certa scientia aber nicht
 anders von Kräfften / als wan auch nur re vera die cause cognitio vort-
 her gegangen / so daß man daraus sehen könne / Principem confirman-
 tem istam suam Confirmationem, aus wohlbedachtem Muth / reiffen Rath/
 und Nachsinnen concedere voluisse; ja / wan sie was operiren sol / noth-
 wendig auch / daß dessen / dem derogiret werden sol / deutliche Meldung
 geschehe;

Eben als die Clausula motus proprii auch nichts in praedictum
 E
 tertii

tertia Mürket/ wohl hingegen nur allein gültig ist / quando de solo Confirmantis præjudicio agitur; Obwohl/ daß sie in Confirmatione Ferdinanda auch nur mehr aus gewohnheit/ als etwan præmeditato mit eingeflossen/ daraus genugsam wieder abzunehmen / dieweiln in illa ipsa Confirmatione claris verbis enthalten:

Daß der von Rankau Jhr. Käyserl. Majest. gehorsambtß angeruffen und gebethen / als Röm. Käyser gnädigt zu geruhen / angeregten Contract vermittelst Dero hohen Käyserl. auctoritet zu confirmiren und zu bestärcken. Contraria aber / ad partis instantiam etwas thun / und dennoch auch aus eigener bewegniß selbiges verrichten.

Ja / wan man zurücker gebet / und ansiehet / wie der Herzogen zu Hollstein ex Primogenitura competirendes jus, schon in anno 1604. von Röm. Käyserl. Majest. confirmiret worden / die Confirmatio des kaufß qv. hingegen in anno 1651. allererst erfolget / eben hieraus wohl wiederumb am Tage/ daß / da durch jene erstere Confirmation nicht allein damahls lebende / sondern auch mit und in denselben / alle von Ihnen posterende Herzogen zu Hollstein schon ein jus quæsitum erhalten / durch letztere Confirmation dennechtß solch jus quæsitum Ihnen eben so wenig wiederumb benommen werden mögen / als wenig eine / ob schon auch gerichtlich bestätigte verhypothecirung præjudiciren / noch derogiren mag / wan schon vorhin sämblliche Güther miteinander / tam in genere, quam in specie, einem tertio verpfändet / darüber auch ebenmäßig die gerichtliche Confirmation bereits damahln erhalten worden; so daß dardembenberd / wan zwey oder mehr Confirmationes, die sich contrair, miteinander concurriren / allemahl ein fester Grund / wie die erstere zwar subsistiret / letztere aber / in so weit das jus quæsitum jemanden dadurch wider benommen wird / ungültig / und von keinen Kräfften.

Alles dieses desgleichen noch umb so mehr gelten muß / wan selbstn auß denen Käyserl. Wahl-Capitulationen, und zwar gleich anfangß ex ipsius confirmantis Ferdinandi III. Capitulat. art. 3. deutlichen Inhalts zu ersehen / wie dieser allerglortwürdige Käyser per expressum schon daselbsten sich anheischig gemacht / die Stände bey Ihren Gerechtigkeiten und Gebräuchen zu schützen und zu schirmen / der siegreiche Leopoldus desgleichen hierauff auch / wie nicht weniger selbstn **Lw. Käyserl. Majest.** dennechtß sich noch näher expliciret / und alle und jede wieder der Stände hergebrachte Gerechtigkeiten etwan ertheilte Concessiones in ipsa Capitulatione bereits cassiret und annulliret / ohne allen Zweyffel aber die Constitutio juris Primogenituræ Joan Adolphina eine von denen größten Grechtsnahmen / so Unser Fürstl. Hauß jemahln vorzeigen mag.

Selbstn **Lw. Käyserl. Majest.** in denen jüngsten Tractaten mit Jhr. köniq. Majest. in Schweden / diesservogen befindliche allergnädigste Zusage ist anbeneben auch so expressiv, daß man sich desfalls noch den geringsten Scrupul zu machen / wohl gar keine ursache mehr hat.

Daß aber auch dieses nicht etwan etwas neues / sondern also vorhin schon selbstn wieder Unser Fürstl. Hauß practiciret worden / ist auß der bekañdten Oldenburgischen Successions-Sache noch einem jeden im frischen Gedächtniß / wann nemlichen die gegenwärtige köniq. und Fürstl. Gottorpische Linie auch damahln zwar / eine über gewisse mit denen Grassen

von Oldenburg auffgerichtete Pacta in plenissima forma erhaltene Käya
 serl. Confirmation producirt / nichts desto weniger aber / non obstante
 hac Confirmatione den 13 Julii 1673. beyrn Käyserl. Reichs. Hoff-Rath
 erhandl. wurde :

Das die in anno 1649 den 6ten April auffgerichtete Pacta , so viel
 die Lehn betrifft / sambt der hierüber per sub & obreptionem ausgewürkten
 Confirmation zu cassiren und aufzuheben seye.

Was mithin solchergestalt wider Unser Fürstl. Haus recht
 seyn müß. n / namentlich in simili auch wohl wiederum vor selbigen seyn
 muß.

ad. 9. Wie weyl. Herzog Friederichs Edd. aus gegenwertiger
 Oldenburg. Linie zwar der erste gewesen / so von denen Grafen von
 Schaumb. das Dominium uale von Barmstedt wieder herbey gebracht/
 doch aber bey weiten auch noch nicht der erste / so es zu allererst auff das
 Houlstein-Gottorpsche Haus gebracht / maßen schon oben gezeiget / das
 bereits viele 100. Jahr. vor Herzog Friederichs Edd. tam directum, quam
 uale Dominium von Barmstedt zum Houlsteinischen Haus gehöret / und
 ganz Barmstedt schon zu der Zeit davon ein Pertinens gewesen / auch vom
 Könige Christiano I. durch die generale, alles was in alten Zeiten schon zu
 Stormarn gehörig gewesen / comprehendirende investitur in anno 1474.
 bereits das Recht zu den in anno 1640. demnach allererst geschenehen
 Anfall acquirirt worden.

Sodann / quod primus acquirens liberiozem disponendi potestatem
 habeat, sich nur versteht / wann nicht schon vorher dem acquirenti die
 Hände gebunden / folgt. also auch auff Unsern Casum, wo ob antecede-
 dentem in Joannis Adolphi dispositione enthaltene prohibition, etiam ad-
 hac acquirenda mit dem fideicommissio in casum acquisitionis belegen / und
 mithin eben desfalls Herzog Friederichs Edd. absolute davon zu dispo-
 niren / nicht mehr vermocht / auff keine Weise zu ziehen.

ad 10. Wie auß obigen schon genugsam zu ersehen das die ver-
 meindliche alienation contra clara Primogenituræ verba, auch ipsius fidei-
 commissi naturam, also / mit einem worte: null und nichtig; Herzog
 Friederichs Edd. desgleichen ob eandem hanc dispositionem etiam noviter
 acquisita Dero Primogenito und dessen Erben zu hinterlassen verbunden
 gewesen; ja inners vilgeliebten respectiv Sohns und Bettern Edd. eigent-
 lich auch nicht / als heres, sondern vielmehr wegen des verhanden sey-
 enden fideicommissi & investituræ simultaneæ, jure proprio kommen / und
 primo constituenti succediren bekandten rechtens aber / das wann schon
 sonsten heres ad factum defuncti gehalten / dieses jedoch seinen merckli-
 chen abfall habe / und cessire / wann das factum defuncti schon vor-
 her an sich selbst null / und contra legis prohibitionem, also das, ex com-
 muni omnium sententia, kein heres ad factum defuncti gehalten / quod
 vel ipso jure, vel ope exceptionis invalidum.

Wiewohl auch ohne dem ein Erbe dem facto defuncti licite contra-
 venire mag / wann selbsten der defunctus diesem seinen Erben nicht ges-
 lassen / was er ihm doch sonsten de jure zu hinterlassen verbunden;
 Oder aber etwann einer nicht sowohl auff ein Erbrecht sich faßet / als
 vielmehr proprio jure kommt / so daß auch der ige Graf Han-
 sau

Aa kan ebenfalls dieses schon wiederumb zugesicht / wann er in vorher
 meldten seinem appellations libell abermahls mit deutlichen Worten schreibet:

Wie denen Rechten nicht zuwider lauffe / wann ein primogenitus factio Patris defuncti, quo de iis disposuit, de quibus tamen libere disponere non poterat, sich nicht verbunden halten will; ja ohnstreitigen Rechteus seye / das in rebus, quae certae personae, non ut heredi, sed secundum generis prerogativam serie immutabili deferuntur, das factum patris denen liberis nicht präjudiciren könne / sein primogenitus aber in denen fideicommissis familiaris nicht sowohl beneficio patris, als vielmehr secundum generis prerogativam, ipsius legis, vel investiturae feudalis beneficio succedire.

Die Dd. dahero auch sonsten / das ein Sohn von dem Vater veräußertes fidei commissi-Guth/licet vel maxime heres, billig und rechtmässig revocire, ex rationibus adductis bekandter massen in terminis behaupten.

ad 11. Wie allhier Barmsiedt ob naturam suam primordiale, das es nemlichen ein fideicommissi- und Lehn-Guth/also nicht veralieniret werden mögen / evinciret werde; Rechtens aber/dass / wann etwas ex sua natura evinciret wird / oder aber auch sonsten contra legis prohibitionem verkauft worden / die Successio ingleichen nicht sowohl beneficio patris, als vielmehr jure singulari & proprio geschiehet / in allen diesen Fällen die Evictions-Leistung cessiret.

Und ob zwar etwan auch solchergestalten der Emtor indennis zu halten / eben hiezu dennoch / was in specie Barmsiedt betrifft / Wir in Vormundschaft Unserer vielgeliebten respective Sohns und Betren Ebd. Uns auch/und zwar vielleicht noch in einem mehreren/ als die Rechte erfordern möchten / gleich anfangs schon erbohten / wann man / ehe der Graff Krausz dieser Sachen wegen nur noch einmahl die geringste Kosten gemacht / Ihm das Kauff-Preterium iteratis vicibus schon wiederumb offeriren lassen / so das / wan Er damahln ein solches acceptiret hätte/ Er in effectu der Zeit solchergestalten auch nichts verlohren haben würde/ nunmehr aber Ihm selbst in zu imputiren / das Er darauff dem ohngeachtet sich opiniariret / und also dadurch sowohl Ihm nur Kosten / als auch Unserem Fürst. Hause beschwerliche Weitläufigkeiten verurrsachet / so das man sich dieses letzteren wegen auch noch competencia hiet mit zugleich zu reserviren / wohl befugte ursache hat.

ad 12. Wie nicht genug / das ein Kauff-Brief verhanden / sondern/ gleichwie vendita re Civitatis, dieser Kauff nicht anders substituirt / als wan auch sonsten die übrige requisita, so zu einen rechtmässigen Kauff erfordert werden / wirklich mit verhanden; also desgleichen / da ein Kauff super rebus extra commercium positus, ipso jure null, aus obigen hingegen schon am Tage / das / da Barmsiedt mit der Primogenitur und dem fideicommissi-auch Lehn-Recht afficiret/earenus omnino es extra commercium seye/die folge müß in dieserwegen sich schon von selbst in mache.

ad 13. Wie vorß erste ex Contractu emi vendici noch nicht erhelle / das der renunciatus de genuina rei qualitate genugsam informirt oder certioriret gewesen / die jura hingegen bekand / das dergleichen certioratio auch nicht präsumiret werde / wan schon / wie doch hier noch nicht einmahl ist / so gar selbst in dem Instrumento, das sie geschehen / exprimiret / oder auch sonsten renunciatio jurata verhanden wäre; Da nun aber

aber ingleichen juri ignorato niemand renunciiret zu haben präsumiret wird/ die nichts desto weniger erfolgte renunciation ungültig dahero auch/ und von keinen Kräften/ so gar/ daß einige Jcti, quoad renunciationem fideicommissi in specie, auch annoch behaupten/ daß selbige nicht andere gelte/ als wann der renunciants selbst die verba fideicommissi gelesen/ und daß Er dieses gethan/ in ipsa renunciatione demnecht mit exprimiret werde; kaum zu gedencken/ wie ohne dem eine feste Regel/ quod cui non competit potestas alienandi, illi nec comperat potestas renunciandi.

Und dann endlichen vor sich zwar seinen Rechten zu renunciiren jemand vermögend/ hoc ipso jedennoch keinem tertio präjudiciret wird/ folglichen wann zugleich de präjudicio Successoris, der schon vorher ex provisione Majorum ein jus quæsitum hatte/ mitgehandelt wird/ diesem dahero ein solches nicht wieder dadurch benommen werden kan/ wann bekandt/ quod suo quidem, non vero alterius juri quis renunciare valeat; in terminis dahero auch schon wiederumb bey denen Rechts-Lehrern zu finden/ das wañ jemand eine Verordnung gemacht/ daß seine Söhner extra familiam nicht veralieniret werden sollen/ diese prohibitio so dan von dem nachdruck/ daß einer solchen so gar auch nicht einmahl renunciiret werden möge.

ad 14. Wie es zwar an dem/ daß da in anno 1649. Barmstedt verkauffet/ die præscriptio longissimi temporis dadurch schon längst compliret zu seyn scheinen möchte; in facto jedoch hieby wohl anzumercken/ das auß Unsers vielgeliebten respectiv Sohns und Zeitern Ebd. nur allererst/ nach das in anno 1703. erfolgte absterben Unsers weiland auch vielgeliebten respectiv Ehegemahls und Brudern Ebd. die Regierung devolviret worden/ bis auff die Zeit also/ wo Wir in Dero Nahmen des mildtes Barmstedt zu revociren angefangen/ Sie solchergestalten nicht einmahl volle 4. Jahr über/ ein jus agendi gehabt/ die Rechte aber & quidem in specie auch in fideicommissis darlegen/ daß so lange jemand noch nicht agiren können/ Ihm auch keine præscriptio lauffe/ so das/ wana schon dem defuncto die Verjährung etwann obstiret haben möchte/ dem Successori jedoch/ der da proprio jure succediret/ ein solches nicht hindere/ warumb et nichts desto weniger sich seines Rechtens nicht annoch bedienen könne.

Ja/ da allhier in Constitutione Joann-Adolphina sowohl/ als auch ex natura fideicommissi, die alienatio simpliciter verbotthen/ & relictens aber/ quod etiam simplex alienationis prohibitio omnem præscriptionem excludat, eine solche prohibitio legalis dahero auch der rei alienari prohibitz eine unausdöschliche qualitet imprimitet/ mit welcher dieselbe ad quæreung; possessorem fortgebracht wird/ adeo ut instar vitii realis sese habeat, und davon sich kein possessor, noch selbigen ein bona fides, oder aber auch/ was sonst ad præscriptionem aliquam etiam genug seyn möchte/ befreien kan/ vel unicum hoc ad præscriptionem excludendam wiederumb genug/ so daß man desfalls auch/ was etiam sonst annoch wegen der vormahligen bekandten trübseitigen Zeiten/ daher gekommenen langwierigen Abwesenheit/ auch erfolgten Krieger Anrühren/ so tempore Christiani Alberti, item Filii Friederici, von Zeit zu Zeit entstanden/ hieselbigen angeführet werden, könnte/ dermahltns überflüssig/ nur lediglich vorbeby gehet.

§

ad 15.

ad 15. Wie zwar wohl kein Zweifel / daß / wan der Glorwürdigste Kaiser Ferdinandus III. von der eigentlichen Beschaffenheit dieſer Herrſchaft Barmſtedt informirt geweſen wäre / die Erhöhung deſſen zur Graffſchaft wohl nitimmer geſchehen ſeyn würde / doch aber auch / wann juxta clara verba Capitulationis Caſarea keine Standes-Erhöhung einem andern Reichs-Stand an ſeinen rechten präjudiciren ſol / leiſtlichen hier wiederumb das ſacit zu machen / daß zwar die Erhöhung der Ranganſchen Familie in den Graffen-Stand keine gewieſene wege habe / von niemanden deſgleichen angefochten werde. Die erigirung der Herrlichkeit Barmſtedt zur Graffſchaft jedoch das hero nicht beſtehen könne / dieweilen Unſerem Fürſt. Hauſe kein geringes präjuditz darauß zuwachſen würde ; *Votum & ſeſſio in Comitibus* hingegen ſich eben auff voriges gründet / und folglich / wan jenes fällt / auch dieſes von ſelbſten wiederumb evanciret. So daß dannenhero gleichfalls

ad 16. Wan ſchon ſelbſten von einigen Unſeren Hochgelehrten Vorfahren die Graffen von Rankau vormahls pro Statibus Imperii agnoscirt worden / nitzo jedoch Unſers vielgeliebten reſpective Sohnes und Bettern Ebd. ein ſolches umb ſo weniger präjudiciren kan / da / *collapſo fundamento* , alles / was darauß gebauet / mit verfallen thut / von Uns ſelbſten auch ſo wenig / als Unſers in Gdt ruhenden reſpective Ehegemahls und Brudern Ebd. der itzige Graff Rankau pro Statu Imperii weiterhin erkandt worden / was aber vor ſolcher Zeit geſchehen / ob jura modo adducta nicht hinterlich ſey mag.

Doch / da Unſere intention nur dahin gehet / *Lw. Käyſerl. Majest.* hierinnen in Untertänigkeit zu zeigen / wie eben dadurch das Barmſtedt von Unſerem Fürſt. Hauſe abgezogen werden will / bey ſolchem Unſerem Fürſt. Hauſe introducirtes Primogenitur-Recht gänzlich *enerviret* / und wieder daſſelbe manifeſto gehandelt werden würde / aus demſeligen hingegen / was der länge nach bißdahero angezogen / *Lw. Käyſerl. Majest.* ſchon zur gnüge abnehmen werden /

1. Wie durch bemeldten in Unſerem Hauſe befindlichen Primogenitur-Recht ohnübriſſlich ſeſte geſehet / daß wan ein regierender Herzog zu Hollſtein-Gottorp einmahl erſtlich etwas *acquiriret* / ſo dan ſofort ein ſolches dem Fürſtenthumb dergestalten *accreſcirt* / daß es in Ewigkeit davon nicht wieder veräuſert werden mag; hierauff nun aber

2. Barmſtedt / nachdem es vor viele 100. Jahr ohne dem ſchon ein ohnſtrittiges Hollſtein-Störmariſches *pertinentz* geweſen / und nur allein / wie itzige Unſere Fürſt. Männliche Linie zu allererſt an Hollſtein gekommen / denen noch übrig geweſenen Graffen von Schaumburg ſeit lebens gelaſſen worden / nach dieſen der Graffen von Schaumburg als ſendlich erfolgten gänzllichen Abgang hingegen Unſerem Fürſt. Hauſe *jure feudi ex prima investitura quaciro* , völlig wiederumb angefallen und *accreſcirt*.

Alle und jede *ubia* deſgleichen.

3. So aus einem deſfalls dennoch vermeintlich gemachten Kauf ſowohl / als auch / daß etwan Barmſtedt zum Primogenitur-Recht nicht *qualificirt* ſeye / vorgebracht werden möchten / in obangeführten ſchon

schon gleichfalls zur gnüge zurückgelegt und Ihre abthelliche maffe finden.

So sehen wir billig an/ in einen so klaren Sache mit etwan noch weiterer Anführung Unsers Fürstlichen Hauses Gerechtigkeiten/ **Erw. Käyserl. Majest.** zu belästigen/ leben vielmehr der unterthänigsten Zubericht/ **Erw. Käyserl. Majest.** werden auß einem nie genug geprietenen Cyffer zur gleich durchgehenden Gerechtigkeit/ Unsers vielgeliebte respectiven Sohns vnd Bettern Edd. hierinnen habende so offenbare Befugnisse/ in hohen Käyserl. Gnaden Ihnen von selbstien angelegen seyn lassen/ mithin auch/ da schon vormahln/ wie mit und nebit Ihr. Königl. Majest. zu Dennemarck/ Unser Fürstl. Haus conjunctim annoch die ganze Herrschafft Binnenberg vindicirte, ex pactis Familiz und sonstigen gzeigte Lehrwürdigkeit/ selbstien von **Erw. Käyserl. Majest.** Vorfahren glorwürdigsten Andenkens/ so wichtig der Zeit befunden worden/ daß bis auß diese Stunde demnachst dagegen sich weiter zu opponiren, Ihn niemand mehr erkühnen ddrffen/ nunmehr und da Unser Fürstl. Haus auß dieser Binnbergischen Herrschafft den Barmstedtschen Distrikt separatim erhalten/ auch quoad partem hanc nicht zugeben/ daß Unser Fürstl. Haus deterioris conditionis desfalls seye/ als wohl quoad totum beyde König- und Fürstliche Linien, sonstien vorhin zusammen gewerjens im gegentheil also viel eher selbstien nach klaren Inhalt **Erw. Käyserl. Majest.** Wahl-Capitulation, Unser Fürstl. Haus bey seinen Dichtern und Gerechtigkeiten schäzen/ niemanden dawieder etwas ertheilen/ oder aber/ da dennoch sub & obrepticie schon vielleicht etwas erklären; ja/ mit kurzen/ was Barmstedt hievon in specie betrifft/ diese ganze Sache/ Ihren wahrhaftten aus dem Hollsteinschen Primogenitur-Recht/ darüber ertheilten Käyserlichen Confirmationen/ der Historia Domus, auch alt-väterlichen Verträgen/ und Lehn-Briefsen/ gründlich gezogenen Umständen nach/ als ein inseparables connexum der zur ungetränckten sicherheit Unsers Fürstl. Hauses miterrichteten Alt-Kranstedtschen Convention, solchergestaltten ansehen/ damit Unser Fürstl. Haus Hollstein in dem besitz und genuß des von so vielen hundert Jahren zum ubralten Hollstein-Stormarschen Lehn gehörigen Pertinentzen Stückes fernerhin von niemanden/ Er seye auch/ mer Er/ und unter was pretext es immer wolle/ beeinträchtigt noch turbiret werde. Die

Wir ic. ic.



Bepla

Beplagen.

Herzog Johan Adolphs Primogenitur Constitution de anno 1608.

Wir von Gottes Gnaden Johann Adolph / Erbezt
 Norwegen / Herzog zu Schleswig / Holstein / Stormarn und der Dän-
 marken Graff zu Oldenburg und Delmenhorst &c. &c. Thun künde und bekennen hies
 mit für Uns / Unsere Erben / und jedermännlichen; Nachdem Wir mit dem Hoch-
 würdigsten / Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Johann Friederichen / Erwehltm
 Erz = Bischoffe zu Bremen / Erben zu Norwegen / Herzogen zu Schleswig / Hol-
 stein / Stormarn und der Dittmarschen / Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst &c. &c.
 Unserm freundlichen geliebtem Bruder / nun ehliche Jahr hero / wegen der von Er.
 Edd. gefüchten brüderlichen Erb- und Landtheilung / in Rechtfertigung gestanden/wel-
 che sich auch also gefährlich angelassen / das dahero / und da solche begehre Division
 bey dem Fürstlichen Hause Holstein eingeführt werden sollte / nichts anders / als der
 endliche Untergang desselben Unseres Fürstlichen Stammes / Titul / und Nahmens
 zu besorgen / und Wir aber nunmehr durch Gottes Gnade mit hoch = gedachtem
 Unserm freundlichen geliebtem Bruder / wegen vorangedeuter zwischen Uns bedeyde
 seits fürgerwener Treung / gänglich verglichen / also / das Er. Edd. zu denen begü-
 gen abgefunden / und die erhobene Rechtfertigung erloschen und abgestellt worden.
 Das Wir derowegen Unsere und Unserer lieben posteritet höchste Nothdurfft zu fern
 erachtet / nach dem Exempel der Uns am nächsten benachbarten Fürstlichen Häuser /
 auff die Mittel zu gedencen / wodurch solche und dergleichen hochschädliche und zu
 Zerrütung Unseres Fürstlichen Stamm = Lehens gereichende Rechtfertigungen / unter
 Unsern Nachkommen gänglich verhütet / und Unser iso einhabender Antheil des Für-
 stenthumbs Holstein / nebenst denen incorporirten Landen / und was denselben ins
 Kä = frige ferner accretiren könte / unzertheilet beyammen gehalten werden möge;
 Hierumb disponiren / setzen / ordnen und wollen Wir / thun auch solches hies
 mit und in Krafft dieses / auß sonderbahren / rechtmässigen / und hochbeweglichen Ur-
 sachen / wie solches am kräftigsten immer geschehen soll kan oder mag / das nemlich
 unter Unsern Erben und Lehns = Folgern bey der Succession Unserer inhabenden Fürsten-
 thumen und Lande / es sey Lehen oder Erbe / wie es Nahmen haben mag / und wo dies
 selbe belegen seyn / nichts überall außbeschieden / das Jus Primogenitur von Erben zu
 Erben statt haben soll / dergestalt und also / das nach Unserm tödtlichen Abgange /
 welcher in der Hand des Herrn stehet / Unser iso einhabender Antheil an den Fürsten-
 thümern Schleswig / Holstein &c. sampt denselben incorporirten Landen / und was
 denselben bey Unser Lebzeit / oder sonst ins Kä = frige / unter was Titul und
 Nahmen es geschehen mag / zuwachsen oder angeleibet werden könte / ohne
 einige Theilung oder Zerrennung folgen und gebühren solle / Unserm ersten
 bohnem Sohne / der eines Lehns fähig / und der Regierung Land und Leute vorseyn
 mag / und nach Ableben desselben abermahls dem Erstgebohrnen / und also immer
 fort von Erben zu Erben / oder da sich zurüge / das dieselbe erste Linie an Männli-
 chen Lehens = Erben gänglich verfiere / alsdann Unser andergebohrner Sohn / ob der
 noch im Leben wäre / oder da Er tödtlich abgange / gleichgestalt dessen Erstgebohr-
 ner / und da auch dieselbe absteigende Linie auffhöre / solche Nachfolge also fort auff
 den dritten und Nachgebohrnen und derselben absteigenden Linien / Männlicher ersten
 Gebührer / immer und ewiglich zuwersehen; Dagegen aber sol derselbe Erstgebohr-
 ne regierender Herr nicht Macht haben / zu Trachtel und Schmäherung sei-
 ner Successoren und Nachfolger / seine alle väterliche Lehn = Güter zu verlan-
 gen

sen oder in andere Wege zu alieniren / sondern / so viel möglich / dieselbe zu meh-
ren besitzen sehn. 2c. 2c.

Und wein nun solche Unsere Väterliche Disposition und Verordnung zu Con-
servirung und Erhaltung Unserer Fürstlichen Familie, auch Vorckommung und Vere-
hütung unzeitigen Disputationen, Rechtfertigungen und unbrüderlichen Wieder-
willens fürnehmlich angesehen und gemeinet ist; So wollen wir Unsern Kindern/
Erben und Nachfolgern/ sampt und sonder/ aus Väterlicher Macht / bey Vermeh-
dung Gottes des Allmächtigen zeitlicher und ewiger Straffe / auch Verlethung
kindlicher Gerechtigkeit / ernstlich eingebunden und aufserleget haben / daß dieser Un-
serer Väterlichen Disposition inter liberos richtig und vollkornlich nachgegangen/ und
hiergegen nicht gehandelt werde in keinerley Weise; dawieder auch keine exceptio
Legitima, Falcidiz, Trebellianicz, Supplementi, Statutorum, Convetudinum,
oder wie man die sonst nennen könte / statt finden / sondern diese Unsere Verorda-
nung / als welche denen gemeinen beschriebenen Lehn-Rechten/ und dem üblichen Ge-
brauch aller Chur- und Fürstlichen Häuser allerdings gemäß / immerdar und zu
ewigen Zeiten steiff / fest und unverbrüchlich gehalten werden sol. Urfkündlich und
zu fester fester Haltung/ haben Wir diese Unsere Verordnung mit Unserm Fürste
lichen secret besiegelt/ und mit eigenen Händen unterschrieben. Begeben auff Unserm
Schlosse Gottorp/ den 9. Januarii, des Eintausend Sechshundert und achten Jahrs.

**Johan Adolph/
Herzog zu Schleswig
Hollstein.**

EXTRACT

B

Ihr. Röm. Käyserl. Majest. mit Ihr. Königl. Majest.
in Schweden/ zu Alt. Kanstedt in anno 1707, den 1. Septemb.
gemachten Convention.

Art. 2. §. 1.

Propensam insuper se declarat (Sacra Caesarea Majestas) ad conti-
nuandum in Domo regnatricis Holsato-Gottorpiensis sui Primogeniturae, Ordina-
tione Ducis Joannis Adolphi die 9. Januarii 1608. Introductum, quatenus à subsequen-
tis continua serie Caesaribus confirmatum est: adeo ut cum supra memoratum Pac-
tum, tum hanc toties stabilitam Ordinationem, omni recepta meliori in Aula
Caesarea forma ac modo, non tantum confirmare velit, verum etiam hinc quæsitum
Serenissima Domus Holsato-Gottorpiensis sui in vigore suo conservare, nec permittere,
ut quaquam in contrarium unquam statuat.

**Käyfers RUDOLPHI II. Confirmatio der C
Hollstein-Gottorpischen Primogenitur de anno 1609.**

Wir Rudolph der Andere / von Gottes Gnaden/
Erwehelter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in
Germanien / zu Hungarn / Böhmeib / Dalmatien / Croatien und Schlawonien 2c.
König / Erz-Herzog zu Osterreich 2c. Bekennen für Uns und Unserer Nachfol-
men

men am Heyl. Reich / öffentlich mit diesen Brieff / und thun kundt allermänniglich / daß Uns der Hochgebohrne Jo^hanⁿ Adolph / Herzog zu Hollstein &c. &c. Unser lieber Oheim und Fürst / in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben / und vordringen lassen / wiewohl mit etlichen glaubwürdigen / uhalten mehr denn vor anderthalb hundert Jahren / von Sr. Edd. Vorfahren / der Hollsteinischen Ritter / und Landschaft gegebenes Privilegien zu bescheinigen / daß die Lande ewig ungetheilt beyammen bleiben sollen / daß doch von Sr. Edd. Vorfahren anfänglich war / aus besondern hochwichtigen Ursachen / und Bewegnissen das Fürstenthumb Hollstein / mit den incorporirten Landen / in zwey Linien / nemlich die Segebergische und Gottorpische Regierung vertheilt worden / welches aber von denen folgenden Herzogen zu Hollstein in consequentiam gezogen / und unter den Gebrüder / jeweils Land und Leuten hochschädliche Divisiones und Abtheilungen begehret werden wollen / Aus welcher Inequa / und da dergleichen subdivisiones ferner erfolgen solten / nichts anders / als der endliche Untergang des Fürstenthumbs Hollstein / Stammes / Tituls / und Nahmen zu beforgen ;

Nachdem aber Sr. Edd. nunmehr durch sonderbare Schickung des Allmächtigen mit dero Freundt. geliebten Bruder / dem Hochgebohrnen Johanⁿ Friederich Herzogen zu Hollstein &c. &c. Unserm lieben Oheim und Fürsten wegen denen zwischen Jhr. Edd. Edd. der Landtheilung halber sürgewesenen Irrungen gänzlich verglichen ; Als erfordere Sr. Edd. und dero ^{collegiat} höchste Nothdurfft / daß Dieselbe nach den Exempel Jhrer Vorfahren / dann auch anderer benachbarten Fürstlichen Häuser / auff solche Mittel und Wege bedacht seyn / dadurch die hochschädliche Divisiones Jhres anjohⁿ in habenden Antheils / des Fürstenthumbs Hollstein / und was demselben etwa inskünftige widerimbs succedere mög^t / verhütet / und also Sr. Edd. Fürstlicher Hollsteinischer Stamm / vermittelst Göttlicher Gnade / dem Heyl. Römischen Reich zu Jhr / dero Nachkommen aber zum Bedeyen und Wohlfaht erhalten werden könne.

Und demnach Uns gehorsamlich anerkennen und begehren / dieneil Wir ohne das geneigt / Unserer und des Heyl. Reichs Stände / Rath und Rathen zu besondern / auch Dieselbe in Jhrem wohlhergebrachten Standt und Wesen zu conserviren / und zu erhalten / Unserer Hochgeehrten Vorfahren am Reich / Römischen Kaysern und Königen / promulgirte Constitutiones und Satungen de prohibitis feudorum alienationibus & invasionibus / nebst denen bey vielen Fürstl. und Grafll. Häusern im Heyl. Reich eine Zeithero eingeführte Promogenitoren oder Erstgebuhrts Gerechtigkeiten / in gleichen Uns anlaß dazu gebard / daß Wir als Regierender Römischer Kayser / von sonderen Gnaden wegen Sr. Edd. und dero Posterität / zum Wohlstandt des Fürstl. Stammes zu Hollstein / und zum gemeinen Besten / Ruhe und Frieden dero dabey interessirten gehorsamen Unterthanen / das jus Primogenituris und Erstgebuhrts Gerechtigkeitt über Sr. Edd. in habenden Antheil des Fürstenthumbs Hollstein / dessen incorporirten Landen / und was demselben zukünftig in Jhr zuwa^hren könnte / zu conserviren / und zu bestatigen / gnädigst eruchen ; Des haben Wir angesehen solche Sr. Edd. demüthige ziemliche Bitte / darzu die getreue und nützliche Dienste so wohl Sr. Edd. Vorfahren und Sie selbst im Heyl. Reich in viele Wege erwiesen / und hinführo sampt dero Nachkommen und Erben / Uns und dem Heyl. Reich nicht weniger zu thun erböhtig ist / auch wohl thun mag und sol.

Und darümb mit wohlbedachtem Muht / gutem Rath und rechten Wissen / aus Römischer Kayserl. Macht und Vollkommenheit Sr. Edd. und dero nachkommenden Männlichen Leibes-Lebens-Erben / sampt Dereselben Erben / und endlich allen denen / so auff masse / wie hernach vermeldet / zu dem Vor- oder Erbgang der Erstgebuhrts Gerechtigkeitt die nächste seyn / und anwartung haben werden sol^t / die hievor angezogene / und vor diesem bey dem Hause und Stamm Hollstein / gebräuchlich gewesene Primogenitur oder Gewohnheit Successionis / gnädiglich confirmir

D Der Graffen von Schaumburg / von wegen der Erb-
falle / auch Saccellion in die Holtzeinische Lande und Leute ge-
machter Vergleich de dato Kiel in anno 1390.

W Claus van Gades Gnaden / Greve tho Holsten /
tho Stormarn / unde tho Schowenborg ; Unde wi Gerde / van dersulven
Gnade / Hertog tho Schleswick / unde wi Greve Albert / unde Juncker Zim-
rik / Greven tho Holsten / tho Stormarn / unde tho Schowenborg / Greven Zim-
riks Söhne / deme Gode gnade / uppe de ene syde ; unde wi Otto / van Gades
Gnaden / Greve tho Holsten / tho Stormarn / unde tho Schowenborg ; Unde wi
Bernde von Schowenborg / Prawest tho Hamburg / Juncker Aleff / unde Jun-
cker Wilhelm / Greven Orens Söhne / vörbenhömbt / up de ander syde ; Bekennen
alle vör allen Lüden / de düssen Breff sehen edder hören lesen / dat twischen uns fründ-
lichen begedinget is thum Kile / na Gades boert / drütrein hundert Jahr / unde dat
na in dem Negentigsten Jahre / des Söndags als man singet : Misericord. Domini.
um allerley schelinge unde stücke / de under Uns hebbet gewesen bet an düsse rids / in
düsser wyse / als hir na schreven steidt ;

Tho dem ersten / dat wi Greve Otto / Prawest Bernde / Juncker Aleff /
Juncker Wilhelm / unde Unse rechte Erven / schöllen beholden erflicken / wat wi ge-
hant hebben / aldus lang in Unse Wehren / in de Stadt Hamburg / unde in dem
Lande tho Holsten unde tho Stormarn / unde dartho alle de Werdere / de an de Elwe
liggen / de wi alduslang gehant hebben in Unse Wehren ; Hierinbauen / so geve wi
Greve Claus vörbenhömbt / Unsen leuen Weddern / Greve Oren / unde Prawest Be-
rende / vörbenhömbt unde ehren rechten Erven / doch Leuen willen / des se Uns ge-
labet hebben / unde doch Wedderliche leue willen / achte tusent Lüschde Penninge /
als de Breff utwiser / den wi unde Unse Wedder Hertog Gerde vörbenhömbt darup
gegeen hebben. Vortmehre geve wi ehnen Unsen Hoff tho Hamburg / de da ligt
gegen dem Kerckhove Sünne Jacobi / de Unsen Wedder Greven Aleff seelig dech-
nisse gehört hat ; Vortmehre so geve wi ehnen dat Landt den Willenwerder / unde
alle de Werdere / de dar tho hören / als de belagen sijn tho ehnen scheden / mit ale-
lem Rechte / mit Lehnen / beide Geistlicke und Wedtlicke / unde düsse vörbenhömbte
Hoff und Land schöllen Unse vörbenhömbte Weddern um dat sulvige lösen / dar se vör-
utstahn / wen se edder ehre Erven willen ; Unde dartho so geve wi ehnen alle de Ge-
rechtikeit / de unse Wedder Greve Aleff vörben. hadde in dem Segenden tho
dem Offenwerder / dar de van Meddingen anfordern. Vortmehre so geve wi ehnen
Landt unde de nie Stadt / de in dem sulven Lande ligt by de Elwe.

Düsse vörbenhömbte Lande unde Stadt schöllen se amasten unde besittren na
dode Unse Weddereten vörben. tho ewigen riden / mit allen Rechte / mit allen tho
behörigen / unde Lehnen / Geistlicke und Wedtlicke ; Vortmehre so dohn wi vörben.
Herrren alle Unse und Unse Erven fründlichen thofamen / also dat wi Greve Claus /
Hertog Gerde / Greve Albert / Juncker Zinrick vörben. schöllen unde willen Unsen
vörbenhömbten Weddern ehre Lande unde Schölte / de se hebben up düsse syde der
Elwe / in Unse fede nehmen unde verädigen / to sicc Unsen egen Landen unde Schölten
in guten trunwen / doch schöllen düsse vörbenhömbte Lande / unde Schölte Unsen Erven
apen staen / unde berede wesen / tho allen Unsen nöden / liece Unsen egenen Lande unde
Schölte ehnen wedder wesen / in dersulven mate ; Wehre er dat wi Greve Claus / Her-
tog Gerde / Greve Albert / Juncker Zinrick / vörbenhömbt / edder Unse Erven vör-
stören an rechte Erven / dat Manns Erven wehren / dat Gode vörhöde / so schöllen
alle Unse Herrschoppen / unde wat wi nalaten / van allen Unsen Gude vallen an Unse vör-
benhömbte leue Wedderen / unde ehre Erven / dat Manns Erven sünd / unde besiglicke
schall

schall Grewen Otten/ Pravest Berende/ Juncker Aless/ Juncker Wilhelms / Unse
 vörben. Weddern / und ehyer rechten Erven Hertschop / und alles ehyr Gohz /
 dat se nalaten / wen se sterwen ane rechte Erven / dat Mannes Erven sijn / vollen
 an Uns und Unse rechte Erven / dat Manns Erven sijn ; Wehre ock / dat Unser
 vörben. Herren enich / edder Unse Erven verführben / unde enige naläte / dat Frau
 ens Nahmen wehren / de unbraden wehren / welcke Herr den dat Erve antragen
 wolde / de schall de Frauen edder de Junctrouen ehrlicken beraden / und tho ehren
 genögen utz geben van des Herren Gohde / dat he nalaten hadde ; Wehre et ock / dat
 Unser vörben. Herren enich van den Keiser / edder van einigen anderen Fürsten
 edder Herren enich Lehn-Gohde entfinge / dat schal he tho Unser ailer sa
 mende Hand entfangen / also dat et Uns andern Herren vörben. tho keenem Schas
 den fame / in den vörshrebenen Anwoadungen / de Unser Jeglick an den andern
 hefft / wente alle Unse Gohde schall biwen in ener samenden Hand und Lehn
 hefft / tho ewigen Tiden ; ock en schall Unser nen / neene Schlotte
 edder Lande jemanden anders erslucken verkopen / edder dem andern entföhren /
 unde ock neen Lehn-Gohde jemand vörgeven / he en dade dat mit der anderen
 Willen / unde Bulborde ; Wehre ock dat enich Stadt edder Schlot in Unser
 eniges Landt sich mit unrechte upsettebde jegen sime Herren / des schollen Wy alle
 een biwen / dat tho kehren / also lange / bet Uy dat tho rechte wedderbracht heb
 ben. Ock schall Unser jegelick des andern mächtig wesen tho Gründschop unde tho
 Rechte / in allen Sacken ; Hirmedeschollen Wy vordenhmeere Herren unde Unse
 Erven / veremigt wesen / unde biwen / um alle Erve / unde um all Gohdt / unde
 schollen so eens biwen mit Hade unde mit Dade / als troue Weddern / mit Gans
 trouen tho ewigen Tiden ; Unde düsse Dreff de schall sijn de Dreff / dar Wy
 Greve Otto unde Pravest Berende vörben. inne v raten hebben/ Uns des Anfalls/ de
 Uns angefallen was van doye Grewen Aless/ Unses Weddern vörben. Unde alle
 düsser vörshrebenen Dinge sünd Tügen de ehrlicke Lude / Herr Breide van Hans
 gow / Herr Hinrick Brockdorp / Herr Benedictus van Ahlesfeld / Herr
 Wulff Powsische / Herr Hinrick van Zigen / Herr Diederick Höcke / Herr
 Aless van Holte / Herr Swardt Digenrede / Ridder ; Herr Warteld van der
 Lippe / Pravest tho der Lippe / Herr Hinrick van Meze / Dom-Herr tho
 Schleswik / Herr Johan Wermester / Dom-Herr dalsüvest / Herr Johan
 Haeschel / Kerk-Herr tho Schwabstedt / Herr Arnold / Kerk / Herr tho Preetz
 Hartwig Heesten / Doe van Zigen / Schacke Rankow / Arend Wenning
 husen / Hüge Post / Johan Busch / Voltradt Kirstorp / Claus unde Hinrick
 Bröderer van Ahlesfeld geheren / Claus unde Voltradt van Doctwoider / Brö
 dere / Hennecke Rankow / Haffe Krumbold / Hartwig Breide / Cateke
 Schmalstede / Johan van Zigen / Otte Dinenborgh / Hennecke Anstorp /
 Marquard Sandborch / Hüge van Seggedendorp / Hinrick van Wenninge
 bunen unde Marquard Kerz/ Knapen. Und düsse Dreff is gegeben in dem Jahre/
 in dem Dage / unde in der Stede/ als vörgeschreven is / und tho mehrer Öhrunde/
 so hebbe Wy Greve Claus / Herzog Gerdt / Greve Otto / und Pravest Berende
 vörben. vör Uns unde vör Unse Erven Unse Ingelegele / mit Willen hengen laten
 vor düssen Dreff.

**Oldeschlouscher Recess zwischen König Christianum I. zu E
 Pennemarek/und Graf Otten zu Schaumburg/wegen liber-
 lassung der Herzogthümer Schleswig und Holstein
 de anno 1400.**

Al der Wort Christi Unses Hren tusend vierhunderet in dem Östzigsten
 Jahr / des Söndags / als man singet in der H. Kerke Cantate, in dem
 Wyckbilde Oldeschloe / Lubischen Rechts sünd gewesen / de Ehrwürdige in Göt
 Vater

Wader und Herr/ Hr. Arendt/ Bischof tho Lübeck unde de duchtighe Knaben/ Bod-
 sig van Ahlesfeld/ Claus Ransow/ Wulff van der Wisch/ Benedic van Ahles-
 feld/ unde Detloff van Doctwold/ Knaben/ up ehne/ van wegen des Durchluchtig-
 sten Fürsten und Herrn/ Herrn Christiern/ tho Denemarck/ Schweden und Nor-
 wegen Königs; Und de würdige Herr Eggert van Wenden/ Dohn-Pravest tho Hils-
 denfen/ und de duchtighe Knaben/ Wilcken Klentze/ Ludewig van Wethem/ und
 Ulrich van Landesberge/ van wegen des Edelen/ Wohlgebohrnen Junckern Otten/
 Graffen tho Schauenborg/ up de andere Eyden/ alle mit voller Macht van beyder
 Eyden/ und hebben gededinget/ und gänzlich den enem Ende beschlaten/ tho-
 gelaten und belevet/ van der Vorlahender beyder Herrn wegen/ düsse hierna be-
 schrevene Stücke und Articul.

In dat Erste/ dat de baven schrevente Durchluchtigste Fürst und Herr/
 Herr Christiern/ König tho Denemarck/ schal geven und behalen an reden gode
 Rynische Gulden/ iust und schwer genech am Gewicht/Dree und Veertig duzend gode
 Rynische Gulden/ in Wyse und Tyde öfste Termine hierna geschrevene. Dorn
 Ersten up S. Martens Dag neghfolgende/ Veerdehalff duzend Rynische Gulden
 dem vorgeschrevenen Graven van Schauenborg/ und synen Erven/ und Gostein/
 hundert Gulden/ dem ehrgenannten Herrn Eggert van Wenden/ Dohn-Pravest/
 Wilcken Klentzen/ Ludewig van Wethem/ und Ulrich van Landesberge/ den
 Degebinge Lüden/ darna in dem negsten thofamenden Jahre/ als man schrifft
 duzend Veerhundert Een und Söchtig Jahre/ up den achten Dag S. Martens/
 schal desilute Herr König/ dem ehrgeschrevenem Juncker Otten und synen Erven/
 geben und behalen an reden Golde/ Achtein duzend Rynische Gulden; Vorch darna
 up den achten Dag S. Martens/ in dem Jahr als man schrifft duzend Veerhundert
 dree und Söchtig Jahr/ Ein duzend Rynische Gulden/ und up dat letzte
 in dem Jahre als man schrifft duzend Veerhundert und Dree und Söchtig Jahr/
 dat letzte Geld van der vorgeschrevenen Summen/ als Ein duzend Gulden up den
 achten Dag S. Martens/ so dat up den achten Dag S. Martens neghfol-
 gend vor aber dreen Jahren/ de vorgeschrevene Summen/ der Dree und Veertig
 duzend gode Rynische Gulden ganz und all/ in vorgeschrevenem Wyse schal behal-
 ten/ und düsse vorgeschrevene behaltunge in allen ehren Terminen/ schal schehen und
 gehindert und veltmachtig binnen de Stadt Hamburg;

Und ist gededinget/ beschlaten und belevet: Dat de vorsechrevene Eddele
 und Wohlgebohrne Juncker Otto/ Grave tho Schauenborg/ schal geven dem up-
 genannten Herrn Könige tho Denemarck enen Breff versiget/ mit dessiluten
 Juncker Otten/ des Ehrwürdigen in Gott Waders und Herrn/ Herrn Enckes/
 Bischofs tho Hildensen/ Juncker Aless/ und Juncker Erichs Seegel/ darinnen Es vor-
 siet und alle ehre Bröder und Erven tho ewigen Tyden verlinge dahn schäl-
 len/ in erer redelicken Form und Wyse/ aller Rechtigkeit und Thoiracht/ de
 see menen tho hebben van dodes wegen Hertog Adolffs seligen Gedäch-
 niß/ ehres Vedden/ tho dem Hertogdohn Schleßwig und de Grävstoppem tho
 Holstein und Stormarn/ dar nimmermehr in thofamenden Tyden/ noch se gee-
 ehre Erven/ van ervedesles halben op thofactende/ dessen Breff schal he van se gee-
 ven/ und andworden densiluten Herrn Könige/ öfste synen Sendebaden/ wann-
 em de Breff der versetzerunge und vervoehringe up de behaltunge der vorgeschrevenen
 Summen/ overgerecket und geantworret werd/ und sedane Vervoehringe der vorse-
 chrevenen Dree und Veertig duzend Gulden schal schehen/ mit döerig oder mehr
 Erbdarn guden Männern/ loffwerdig und nöghastig/ in den Landen Schleßwig
 und Holstein besetern/ twischen dit und S. Michaelis Dage neghfolgende binnen
 Hamburg/ dar den in S. Michaelis Dage/ up den Advent/ deupgenannten Herrern
 siluten oder ehre vollmächtigen Käpde/ schuldig wesen/ de vorgerschede Breffe up
 beyden Eyden aver thoevenen.

Und is bespracten und bededinget/ dat desilute Herr König den ehrgenan-
 ten Juncker Otten/ syne Söhne und ehre Erven/ schall by ehren Heerelicken/ ehren
 Landern

Landen und Läden up düsse Eyden der Eide belegen / mit allen ehren Rechten /
 fedelichen und ungeenger lahten / in aller mahte / als set und ehre Dideri
 ber an düsse Eyd gehadt / und darinnen beferen hebben / und de glic syen die
 genen Landen / und Läden vorbididen und vordedigen helpen / worin des me
 und behofft is / na synen Vermögen ; Und de vorgenante Juncker Otto und syne
 Erben und Nafomnelinge schöllen und willen dem ehrgeschreuen Herrn Könige
 und synen Erben wesen tho Willen und Dienste / und ehre Schlöte up düsser Eyd
 den der Eide gelegen / schöllen dem Herr Könige und synen Erben open stahn / in
 synen Kriegen und Ridden / sunder des vorgeschreuen Juncker Otten und syner
 Erben schaden ; geschehe ock dat jenig Schelinge edder Fwedracht opfunde / trois
 schen den ehrgenananten Graffen van Schauenberg und des Herrn Königs Under
 sachen / darin schal de genante Herr König und syne Ambilude güt
 lichen holden / so dat se an beyden syden by glicke und recht bliven / und düssen
 vorgeschreuen Breff der verlatinge schöllen mede besegeln / des vorbenananten Juncker
 düsse Söhns / alle de da mündig syn ; tho mehrer Eignis der Wahrheit / dat alle
 düsse vorgeschreue Stücke und Articel also gehandelt / thegelaten und beleyer syn /
 und so vollkamen schöllen gehalten werden / hebben de vorgeschreue Dorchschlichtisse
 Herr / Herr Christiern König tho Dänemarch / und de Edele Juncker Otto von
 Schauenberg / ehre Insegel wirtcken lahten hengen / under an düssen Breff. Und
 Wy Alred / Bischop tho Lübeck / Gogig van Ahlesfeld / Claus Ransow / Wulff
 van der Wilsch / Benedir van Ahlesfeld und Detieff van Boctwoid / Knapan / up
 ehre / und Wy Eggert van Wenden / Dohm-Pravest tho Hildensen / Wiltien Klen
 cke / Ludewig van Velchem / Ulrich van Landesberge / up de andere syden /
 werte Wy van der vergenanten Herren weger / up beyde syden / de Sacke also
 düssen Breff / de gegeben und geschreuen is / in dem Dage / Jaze und Etände als
 vorgeschreuen seit.

Kayserß Friederici Lehn = Brieff / über Holfstein una cum F
 erectione in Ducatum de anno 1474.

IN nomine Sanctæ, & Individuæ Trinitatis, *Friedericus* Divina favente
 Clementia, Romanorum Imperator semper Augustus, Hungarie, Dalmatie,
 Croatia &c. &c. Rex, ac Austrie, Styrie, Carinthie, & Carniole &c. &c. Dux, Dominus
 Marchie Schlavonicæ, Portus Naonis, Comes in Habsburg, Tyrolis, Pheretie, & in Ky-
 burg, Marchio Burgovie, & Landgravius Allatie ad perpetuum rei memoriam,
 Cum Imperii Sacri decus, Populique Romani cultus, honoris dignitatumq; largitio-
 rum plurimum consistant, tunc maxime augere, ornareque existimamur, ubi eos libe-
 ralitate munere prolequimur, quos summa probitatis studia nostra Clementia dignos
 reddiderunt, eoque Augustum solum ampliori corona reliceat, quo Imperatoria Ma-
 jestas, manus serenitatis diffundens, uberiori splendore resuletur.

Summa itaque Romani Imperii, autore Deo, feliciter gubernantes, idque
 semper honoribus, & dignitatibus amplificare, & decorare satagentes, maturâ deli-
 beratione prævia, accedente ad hoc Electorum, aliorumque Principum, Comitum,
 & Baronum, & Procerum nostrorum consilio, motu proprio, & ex certa scientia, &
 de plenitudine Cæsareæ potestatis nostræ, titulos Comitatum videlicet Holfatie,
 & Stornariz extinximus, cassavimus, eorumque Comitatum terras, & domnia uni-
 vimus, eisque districtum Dithmarsie incorporavimus, hujusmodique terras, districtum &
 domnia unita & incorporata in Ducatum ereximus, extulimus, & constituimus, con-
 ferentes eidem omnia & singula Ducalia ac Principatum jura, honores, prerogati-
 vas, eminentias, ac imponentes eidem titulum Ducalem de Holfatia, volentes, ac
 mandantes in antea hujusmodi titulo ab omnibus appellari.

Confide-

Considerantes denique, Illustrissimi Principis Christierni, Dacie Regis, fratris carissimi, excelsa merita, ac in nos sacrumque Romanum Imperium officia assecutumque optimum, deliberatione, motu, scientia, & potestate predicta, eidem fratri nostro, tanquam Duci Holsatiae, Ducatum de Holslein sic erectum & constitutum in feudum dedimus, concessimus, Caritatemque suam, recepto prius ab eo, tanquam a Duce Holsatiae, corporali fidelitatis & obedientiae solito juramento, solemniter investivimus, damusque concedimus, & investimus per praesentes, ita ut inantea Caritas sua, ejusque in hujusmodi Ducatu legitimi successores, eundem Ducatum is erectum tenere, & cum omnibus Ducalibus, ac Principatum dignitatibus, juribus, honoribus, titulis, eminentiis, utilitatibus, & prerogativis possidere, & praesertim jure auream argenteamque monetam fabricandi, venationes banniendi, gabellas, & telonia solita sublevandi, & salvos conductus, & securitates praestandi, uti frui, & gaudere possint ac valeant sine contradictione, molestatione, aut renitentia cujuscunque, *veneamurque praesatu frater noster, tanquam Dux Holsatiae, ejusque in dicto Ducatu pro tempore successores, hujusmodi Ducatum a Saero Romano Imperio in feudum recognoscere, eo videlicet modo, quo haecenus dicti Comitatus recogniti, & Comitatum possessores investiti fuerant.*

Hoc nostro perpetuo Edicto statuentes, possessores Ducatus praesati, ut supra dictum, investitos, perpetuis futuris temporibus Duces fore, eosque Duces per omnia haberi, & reputari: Omnibus denique & singulis Principibus, tam Ecclesiasticis quam Secularibus, Comitibus, Baronibus, & Nobilibus, Communitatibus, Communitarumque Rectoribus, aliisque Sacri Imperii subditis fidelibus dilectis districte precipiendo mandantes, ut eidem Ducalibus dignitatis, honoris & reverentiae debita, & maxime in ascribendis titulis, ac aliis prerogativis, & eminentiis exhibeant, & impendant. Nulli ergo omnino hominum liceat, haec nostra cassationis, unionis, incorporationis, erectionis, infeudationis, statuti, & praeccepti pignam, quovis quaesito colore infringere, aut ausu temerario contraire: Si quis vero pudoris ignarus supradictis aut alteri ipsorum reniti, aut contravenire praesumerit, indignationis nostrae poenam gravissimam, & praeterea mille marcarum auri puri, dispositionibus nostris supra dictis nihilominus ratis manentibus, toties quotiens se noverit eo ipso incurrisse. Cujus poene dimidiam aetario nostro, aliam vero dimidiam parti laesae statuiamus applicandam.

G Theilungs Recess über die Herrschafft Pinnenberg zwischen König Christianum IV. zu Dennemarck / und Herzog Friederichen zu Holslein-Gottorp de anno 1640.

Soll wissen; Als die Durchläuchtigster Großmächtigster / Durchläuchtiger / Hochgebohrner / Fürsten und Herren / Herr Christian der Vierte / zu Dennemarck / Norwegen / der Wenden und Gothen König / und Herr Friederich / Erbe zu Norwegen / beyde Herzogen zu Schleswig / Holslein / Stormarn und der Dittmarschen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / &c. &c. Bewertere auff die durch tödlichen Hinricht des weyland Wohlgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Otten, Grafen zu Schaumburg / und Sierenberg / Herren zu Behnen / und Bergen &c. Dießseits der Elbe eröffnete Lande / vermittelst habender ansehnlichen und vortrefflichen Jurium und Bequignissen Dero Interesse zu beobachten gehabt / dannhero dan auch die zu Dennemarck Norwegen &c. Königl. Majest. sofortend durch Dero dazu verordnete Commissarien die Possessionem sothaner speritten Lande zwar in Ihrem Nahmen allein einnehmen lassen &c.

Gleichwohl aber hernacher höchst- und hochged. Ihr. Königl. Majest. und Fürstl. Gnaden nach vorgegangenen Tractaten / sich dieserwegen Freund-Vertrere respective Vater- und Söhnlich von grundaus gänglich verglichen / deoestalt und also / daß

daß alle und jede solche Ihr Königl. Majest. und Fürstl. Gnaden durch ködlichen Abgang vorrothgemedteter Herren Graffen zu Schaumburg zu zugewachsene und angefallene Lande in Fünff gleiche theile von einander gesezet / davon mehr höchst gemeldte Ihr Königl. Majest. wegen der präzendenten Speien / Einen / als den Fünfften theil / vorausnehmen / die übrigen vier theile aber zugleich von einander gesezet / also daß höchst-gedachter Ihr Königl. Majest. davon zwo Theile / und die übrigen zwo theile hochernannter Ihr Fürstl. Gnaden eingeräumet werden sollen ;

Und ob nun gleich vielhochgemeldte Ihr. Fürstl. Gnaden insändig vrg retz / sothane Ihre beykommende zwo theile Deroselben an Landen und Leuten einzuräumen / daß dennoch Ihr Königl. Majest. dasselbe nicht belieben wollen / sondern es das hin abgeredet / und mit beyderseits willen vermittelst worden / daß Ihr Fürstl. Gnaden offteged. von Ihrer beykommenden einen Fünfften theil an Landen und Leuten annehmen / wegen des andern theils aber von Ihrer Königl. Majest. an Gelde erstärkung gewarig sein sollen / und wollen ; deme zufolge dan von Ihr. Königl. Majest. Ihr Fürstl. Gnaden. daß Ampt Barmstede mit allen dessen Pertinentien / Herrlichkeiten. Rechten und Gerechtigkeiten / nichts außbescheiden / erb- und eigens thümlich sofort eingeräumet / die Ambs eingesezene / des Ihr. Königl. Majest. bereits abgetariteten Huldigungs Eydes himwider erlassen / und in Ihr. Fürstl. Gnaden Eydt und Pflichte genommen werden sollen ; und wann sich hinfünffrig befinden würde / daß dieses Ambr nach vorgegangener *estimation* einen ganzen Fünfften theil nicht vollkommenlich austragen möchte / so sol deffalls von Ihr Königl. Majest. an Gelde zugelegt / hingegen auch da solch Ambr höher / als einen Fünfften theil sich erstrecken würde / so sol solche übermasse an den andern Fünfften theil / welcher sonsten Ihr. Fürstl. Gnaden mit baaren Gelde bezahlet wird / abgezogen und *decurret* / immittelst aber besagtes Ambr Barmstede Ihr. Fürstl. Gnaden ganz und ohne einigen Abzug verbleiben.

Ferner haben viel-höchst und hochged. Ihr. Königl. Majest. und Fürstl. Gnaden sich dahin vereinbahret. das söderlichst beyderseits *Commissarios* in gleicher anzahl zu verordnen / so Ihrer Eyde und Pflichte *quo ad illum actum*. von Ihrer gnädigsten und gnädigen Herrschafft dahin erlassen werden sollen / sich in die heimbgefallene Lande zu begeben / selbige in Augenschein zu nehmen / und nach reiffer *deliberation*. und wie sich in solchen begebenheiten eignet und gebühret / vorgemeldte veröffnete Lande / Schlösse / Städte / Flecken / Dörffer und Holzungen / mit allen *pertinentien* / Rechten und Gerechtigkeiten / in die verabredete Fünff theile / bestem Ihrem Wissen und Verstande nach zu Gelde zu setzen / zu *determiniren* und *angurechnen*.

Der auff vielberührten Landen etwa haftenden Schulden halber ist verabredet / daß selbige gleichergestalt / doch durch beyderseits Herrschafften *deputate Commissarios* / in eine *massam* gebracht / und hernacher in Fünff theile von einander gesezet werden sollen / davon dan Ihr Königl. Majest. wegen Ihrer erlangten drey theile ebener gestalt drey theile / die übrigen zwey theile aber Ihr. Fürstl. Gnaden auff sich nehmen wollen ; deffalls dan auch zwischen offrt höchst- und hochged. Ihr Königl. Majest. und Fürstl. Gnaden dahin geschlossen / daß keiner ohne des andern vorwissen mit einem oder andern *Creditore* oder *Præzendenten à part tractiren* / noch weniger schließen sol / sondern was deffalls vorgehet / solches sol von Ihr. Königl. Majest. und Fürstl. Gnaden *Commissarios* behandelt / und dasjenige / was etwa von sothanen Schulden durch die denen *Creditoren* zu Gemüthe führende *motus* / *remittire* / und erhandelt werden möchte / beyden Königl. und Fürstl. Theilen mit zum besten kommen.

Was auch zur rechtlichen *manutentz* und *pesen* angewendet werden müssen / solches soll ebenwohl obgedachter massen eingetheilet / und Ihr. Königl. Majest. davon drey theile / Ihr. Fürstl. Gnaden aber zwo theile abhalten ; Doch bleiben Ihr. Königl. Majest. sowohl / als auch Ihr. Fürstl. Gnaden. Deroselben *gemeine Jura* über
das

das Kloster Uterfen / im vorigen Stande / und was bey den Theilungs-Recess fern
ner zu beobachten / solches wird bis dahin ausgefetzt. Alles gerichtlich König- und
Fürstl. zu halten / haben mehr höchst- und hochgemeldte Zhr. Königl. Majest. und
Fürstl. Gnaden diesen Recess . so in Duplo ausgefertiget / mit eigenen Händen un-
terschrieben / und mit Dero Königl. und Fürstl. Secreten bekräftigen lassen. So
geschehen den 7. Decemb. Anno 1640.

H **Barmstedtscher Kauff-Brief de anno 1649.**

Wir Friedrich von Gottes Gnaden / Erbe zu Norwegen / Herzog
zu Schleswig / Holstein / Stormarn und der Dittmarschen / Graff zu
Oldenburg und Dellmenhorst .c.c. Thun kund und bekennen mit diesem Unserm offenen
Brieffe / für Uns / Unsere Erben und nachkommende Herzogen zu Schleswig / Hols-
stein / und sonst männlichen / daß Wir auß zeitigen vorterratheten und wohl
gehaltenem Rathe/insonderheit aber umbUnsers besten Nutzens willen/vermittelst eines
ewigen/rechten/redlichen aufrichtigen und unwiederrufflichen Erb-Kauffes und permu-
tation-Contracts, verkaufft und zu kauffen gegeben / und verkauft haben / verkauf-
fen/vertauschen und geben also auch zu Erben hiemit und gegenwärtlich/in der allerre-
testen / beständigsten und besten Form / Weise und Masse / als ein ewiger / rech-
ter / redlicher und unwiederrufflicher Erb Kauff und permutations-Contract, in
allen und jeden geist- und weltlichen Rechten / Gerichten und Gewohnheiten / an
allerkräftigsten und beständigsten seyn / auch wohl geschehen kan und mag / kraft die-
ses Brieffes / dem Ehrenvesten / Dero Königl. Würden zu Dennemarcz = Norwe-
gen / Gehaimbten und Land = Rath / Statthaltern in denen Fürstenthümen Schlesi-
wig = Holstein / Gouvernours und Ambtmann zu Steinburg / im Dittmarschen
und auff Vangeland / Unsern Erben und Erbnehmen / gegen Ubrert = und Ubr-
lassung beyder Welichen Gültzer Rangew und Korbüll / mit allen ihren perzonantien,
Hoch-Freyheit-und Gerechtigkeiten/besage des unrer Herrn Christian Rangewen Hand
und Siegel heute aufgegebenen / und Uns unterhängigt eingehändigten Kauff- und
permutatio - Brieffes / wie auch würcklicher Abführung einer nachbeuandten Sum-
men baaren Geldes / Unser Fürstl. Amte Barmstede / mit aller unmittelbaren Su-
perioritet, Landes-Hohheit / Herrlichkeit / Obrigkeit und Gerechtigkeith / sublimi ter-
ritorii iure, und was demselben / vermogte des heil. Reichs Abschieden / Religion
und Prophan Friedens auch üblichen herkommens / und jüngst zu Münster und Ostma-
brück publicirten Frieden / Schlusses / in Ecclesiasticis & secularibus anhängig / wie
auch Regalien, Reichs-Freyheiten/sammt der Forst/Wildbah / denen Jagten über
hoch = und nieder Wildpratt / mit allen Gerichten / Hohen / Mitteln und Nieder-
gen / in geist und weltlichen / bürger und peinlichen Sachen / nichts ausbeschietem
als was hieunter in vier paucken expresse und nahmhafftig excriptet und augenome-
men / inmassen die uberraiten Graffen zu Holstein = Schaumburg / und nach denen
Wir selber es von aller Landes Anlage / Contribution, Donativen, Steuern / sie
seyn neu oder alt / sie haben nahmen / wie sie wollen / auch von allen lauff- und mi-
ster-plätzen / einquartier-und belegung / item von allen Land-Lagen / deren Schließ-
sen / Land-und andern Gerichten / Geist-und Weltlichen / und in Summa von al-
ler annahmung einiger Landes = Fürstlichen Holsteinischen Hoch-und Obrigkeit / gleich
andern unmittelbaren Ständen und Reichs-Unterrhanen / frey / ledig und exempt
beseffen / gebraucht und genossen / auch besitzen und genieffen sollen oder mögen /
wie insgleichen mit allen darin befindlichen Flecken / Dörffern / Unterrhanen / ge-
wissen und ungewissen einfünsften und hebungen / in- und außserhalb Amtes
verfallen / und zu diesem Amte gehörigen Rauch = hünern und Lebenden /
Strömen / Wassern / Seen / Auen / Schiffbahren / Fischereyen / Bädern /
Hölzungen / Aeckern zur Gerst und Marck / Wiesen / Weyden / Schäffereyen / Wasser-

Wasser-Mühlen / bebauet und unbebauet / wie solches alles an seinen enden / und von Uns erriethen Grenzen und Scheiden belegen / berumpffet und begraben / nichts davon ausgeschlossen / besuchtes und unbesuchtes / und die ihme / Herrn Christian Ransowen / seinen erben und erbnehmen / von Uns darüber zugestellte alte und neue erbliche Brieffe / Register / Amtes-Bücher / Procolla und andere Documenta und Urkunden / so Unsere Herren Vorfahren und Besizer an dem Amte Darmstede / und Wir nach denselben empfangen / und die Wir alle sobald überantworten / und da sich deren nachgehends etwas finden und auffgesucht werden könnte / ferners überantworten wollen / darinnen dieses und alles andere klärllich begriffen / und ausgedrückt ist / mit mehrerem benennen / auch wie die abgelebte Herrn Grafen von Hollstein-Schaumburg / hiebefore über längst-bewehrte Zeit / und Wir nach ihnen bis auff diese Stunde solches Amte Darmstede vor männiglich ganz ungehindert und ruhiglich besessen / innen gehabt / genuzet und gebraucher haben / auch sonst von Nichts wegen heissen / gebrauchen / sollen / können oder mögen / nichts / sondern nur dem Schauenburgischen Zoll / in Unser Stadt Hamburg / Unsere habende Jura über das Kloster Uetersen / so dann das Jus Patronatus und die Collatio der Geistlichen bey dem Amte Darmstede und dero Besizern bis anhero bestandenen Präbenden . Canoniciaten und Beneficien binnen Unser Stadt Hamburg / ingleichen die Uetersche drey und fünfzigjährige Wite (als welche vier Jura Wir Uns ausdrücklich hiemit vorbehalten) davon ausgeschlossen ; Wovor dan Uns / Unsem erben und nachkommen / der Herr Statthalter vor sich / seinen erben und erbnehmen / zur wiederlage zuvorst hiemit wieder abgetreten und überlassen / seine Güter Ransow und Korbüll mit allen derselben pertinenen / und zwar Ransow zu siebzig tausend Reichsthal. und Korbüll zu dreyßig tausend Rthlr. und über daß / Uns die Summa von einnahmthundert und eintrausend Reichsthal. in specie / und also in Summa zweymahlshundert und eintrausend Reichsthal. entrichtet / welche erkauffts Summam Geldes Wir auch in einer ungetheilten Summen baar über empfangen / und in Unser / Unsem erben und nachkommen / augenscheinlichen Nutzen / vortheil und frommen hinwegverklamb gelegt und angewendet haben.

Sagen daraufft igelbesagten Herrn Christian Ransowen / seine erben und erbnehmen / des respective gezeigten kauff-Geldes / und beyder überlassenen Güter haben / ganz quit / frey / ledig und los / und setzen ihn / seine erben und erbnehmen in die rechte / ruhige / müßliche und leibliche Possession und gewehr / erandtes Unsem gemelnen / und ihme / Herrn Christian Ransowen / seinen erben und erbnehmen / ewig erberkaufften und überlassenen Amtes Darmstede / sampt allen seinen hohen / mitteln und niedrigen / geistlich weltlichen Gerichten / Rechten / Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten / wie die Nahmen haben mögen / ganz und gar nichts ausgeschlossen noch abgetrennt / mit ausdrücklicher begebung Unser bis anhero darüber exercirten Landes Fürstlichen Hoch- und Obrigkeit / so dann des juris Episcopalis / wie oben gemeldet / hiemit würcklich / in gleicher massen / wie Unsere Herren Vorfahren / Christlichen Andenkens / und Wir nach denselben / solches alles und jedes hiebeforen und bis dahero ruhiglich besessen / eingehabt / gebraucher und genuzet haben / also auch dasselbe hinführo zu ewigen Zeiten und Tagen ganz erblich / und von erben zu erben einzuhaben / zu gebrauchen und zu genießen / und damit zu handeln und zu thun / gleich mit andern seinen erb- und eigenthumblichen Gütern / und wie Ihme und Ihnen solches gut düncket / insonderheit / aber / daß wie bis anhero das Amte Darmstede von vorfallenden Reichs-Anlagen / und Contributionen exempt und befreyet gewesen / also auch Herr Christian Ransow / dessen erben und erbnehmen / desfalls nachmahln exempt und befreyet seyn und bleiben / und bey Reichs- und Crayß-Anlagen / von Uns / Unsem erben und nachkommen / allemahl darüber gewehret und vertreten werden sollen / jedoch / daß solche vertretung bey Reichs- und Crayß-Anlagen / Ihme / Herrn Christian Ransowen / wegen dieses Amtes zu keiner Landfällrey oder einiger Reichs- oder Crayß-Anlagen in der Hollsteinschen Castell zu deuten ; Da auch etwan inskünftige über furck oder

oder lang / Dero zu Dännemarc: Norwegen Königl. Würden / oder Dero Herren Succelloren zugehöriger antheil der Graffschafft Pinnenberg / dem Fürstenthumb Holstein incorporiret / oder mit demselben vereiniget werden solte / daß dennoch solche incorporir: oder Vermengung Herrn Christian Rangauen / dessen erben und erbkommen / wegen igtgekauften Amtes Warmstede an obmencionirter exemption oder befreung seiner massen präjudicialich seyn / befondern Herr Käufer / dessen erben und nachkommen / bey dieser befreung und allen dem / was in diesem Coaract enthalten / ohne einige änderung / bekändig gelassen / ingleichen Herr Christian Rangoro und seine nachkommen / über die sechs und funffzig Fuder Holz / welche dem Kloster Uersken aus dem Amte Warmstede jährlich gebühren / hinführo nicht beschweret werden / befondern / da etwann das Kloster zu mehr / als zu jährlichen sechs und funffzig Fuder Holz aus dem Amte Warmstede berechtiget / und Christian Rangoro und dessen mitbeschriebene darüber angezochten werden solten / wollen Wir und unsere Fürstl. Herren Erben / Herrn Christian Rangoro / dessen erben und nachkommen / vertreten / und den überschuß / so weit das Kloster befrugt / allemahl abhalten und gewehren.

Wir verzeihen Uns auch vor Uns / Unsern erben und nachkommen / aller Rechte und Gerechtigkeiten / auch obermelter Landes Fürstlichen Hoheit / so Wir und Sie an allem hievor specificirten / nichts in allen aufgesondert / gehabt haben / oder an dem hätten haben können oder mögen / Uns derselben zu ewigen tagen nimmer zu gebrauchen ; Und gewehren / vor Uns / unsere Herren Erben und nachkommen / vielbesagten Herrn Christian Rangauen / seine erben und erbnehmen / so thans Amte Warmstede mit allen desselben obbenandten pertinencien / keine davon ausbeshieden / ganz quit und frey / unverkauft / unpfändet / unversezet / unbeschweret / und wie solches freyest von vorigen Herren Graffen von Holstein Schaumburg / und nach denselben von Uns besessen / so dann Wir sambt denen Unserigen solche geweyt von Rechts und Billigkeit wegen zu thun / schuldig und pflichtig seyn / auch zu jederzeit verzeigelt und also thun wollen / da dieses Unser erblich verkaufftes und respective verkaufftes Amte Warmstede an mehrerwehnten seinen zustehenden Gerechtigkeiten / davon ganz und gar nichts absondert / von jemanden / der sey wer er wolle / ganz oder zum theil / wie daß doch beschehen kan oder nahmen haben und erlangen möchte / in oder außershalb Gerichtes angesprochen würde / solches geschehe bey Herrn Christian Rangauen seinen Lebzeiten / oder hernacher / daß Wir / unsere Herren Erben und nachkommen / Ihn / seinen erben und erbnehmen / des alles und jeden auff unsere eigene Kosten betreyen / und nach gewehrung Recht vertreten / und bey solchem Anspruch neben und mit höchstermelter Ihr Königl. Würden zu Dännemarc: Norwegen / Unserm Freundlichen geliebten Herrn Verret / Bruder / und Gevatter / für einen Mann pro rata stehen / und Herrn Christian Rangauen und seine Erben in allen befreyen und schadeles halten / so dann allem vererb und nachheil / so ihnen davon entstehen und sie leiden würden / bisz auff den außsersten pfening wiederumb erlegen und bezahlen wollen und solen.

Sagen da auff vor Uns / unsere erben und nachkommen / alle und jede zu dem verkaufften Amte Warmstede gehörige Unterthanen / der Uns geleisteten Plicht digungs Eyden und Pflichten / so dann andern Gerechtigkeiten / damit sie Uns verzwand / und so sie Uns zu thun und zu leisten schuldig gewesen seyn / ganz quit / frey / ledig / und loß / und weisen sie damit allenthalben an obgedachten Herrn Christian Rangauen / seinen erben und erbnehmen / umb ihnen hinfürter und zu ewigen Zeiten / als ihren rechten Landes- und Erb- Herren / unterthanig / treu / gehorham / und gewärtig zu seyn / gleich wie ihre seel. Vorfahren denen Unserigen / und Sie die jetzige / Uns gethan haben / und mit Zug haben thun müssen und solen.

Geredet / geloben und versprechen demnach bey Unsern Fürstl. wahren Worten und Glauben / vor Uns / unsere erben und nachkommen / diesen oberwehnten ewigen erbkauft mit allen und jeden seinen anhangen / Clausulen / puncten / und articulen zu ewigen Zeiten / sters / sezt / unzerbrüch- und unwiderrufflich wozu zu halten /

halten / darwieder nichtmehr zu seyn / zu thun / noch daß solches durch andere / wos
 der innoch außserhalb Gerichts / geschehen werde / zu verstaten / mit würdlicher Re-
 nunciation und Verzeihung aller und jeden darwieder laufsenden Beneficien, Disposi-
 tionen, Indulten, Begnadigungen / Freyheiten und privilegien, wie durch Men-
 schen Sinne bereits erdacht / oder noch ferner erdacht werden möchten / insonderheit
 aber der Exceptionis non numerata pecunie, simulati Contractus, doli mali, le-
 nis ultra dimidium iusti pretii, beneficii restitutionis in integrum, & juris dicen-
 tis, generalem renunciationem non valere, nisi præcesserit specialis, item fideicom-
 missi, successionis ex pacto & providentia Majorum, &c. so dan aller und jeden
 Beheffe / geist- und weltlichen Rechts / so Uns / Unseren erben und nachkommen/
 einiger massen hierwieder zustatten kommen / käuffern aber / dessen erben und erbnhe-
 men / zu schaden und nachtheil gereichen könten / inmassen Wir Uns dan deren al-
 len / vor Uns / Unsere Erben und Nachkommen / als wann sie specialiter und von
 Wort zu Wort hieselbst interiret, hiemit nochmalen ausdrücklich verzeihen und be-
 geben thun / zugleich Ihme / Herrn Christian Rangkauen hiemit verstaten / daß er
 der Römischen Käyserlichen Majest. allergnädigste schriftliche Confirmation über
 diesen Erbauff und permutation-Contract gebühlich suchen und erhalten möge;
 Alles bey Unsern Fürstl. wahren Worten / getreulich und ohne Befehde / wohl zu
 halten; Urkundlich Unserer untergesetzten Hand- Zeichens und vorgedruckten Fürstl.
 Cammer-Secrets. Geben auff Unserm Schloß Gottorp / den 28. Decembr.
 Anno 1649.

EXTRACT.

Des am 16ten Martii 1702. beyhm Käyserl. Reichs. 1
 Hoff: X. h. zu Wien contra Terxera & Boulssem übergebenen
 Rangkauischen Appellations libelli.

Und zielen die fideicommissa familiæ dahin / daß selbige
 in familia ad ejus conservationem perpetuo ac Ordine successivo deseri et
 werden / und also deren restitutio fidei possessoris committiret und anbefohlen ist.

Item.

K

Sogar / daß in Constitutione Primogenituræ, etiamsi appo-
 sita non sit clausula de non alienando, ea nihilominus ex natura actus
 intelligatur.

Und ferner in sequentibus.

L

Weiln aber expresse die ausdrückliche Clausula, daß
 die Graffschafft und auff 10. Meilen herum liegende Güter unter
 denen pro tempore lebenden Mäinlichen Geschlechtes keines weges zerrennen / oder
 auß einerley ursache / wie die sind / gespalten / sondern vollentkommen / ganz und un-
 geschmälert dem ältesten gelassen werden sollen / mit ganz klaren Worten in dem
 Diplomate Caesaro enthalten / so kan bey solcher bewandniß ex his bonis primoge-
 nis & fideicommissis in præjudicium Successoris nichts veräußert werden.

R

Setzög

M **Herzog Joannis zu Sachsen/über Hollstein und Stormarn denen Graffen von Schaumburg ertheilte Lehn Brieff**
de anno 1307.

OMnibus præfens scriptum legentibus: Johannes Dei Gratia Saxonie, Angarie, Westphalie Dux, Salutem in Domino sempiternam; tenore præsentium recognoscimus & in publicam proferimus notionem, quod Nos Nobilibus Domini Comitibus Hollatie & Schomborch, Gerhards, Johanni, Adolpho, Woldemaro, & filiis Domini Comitis Henrici bonæ memoriæ, & eorum omnium veris heredibus perpetuo de heredibus in heredes, totam terram Hollatie & Stormarie, & uniuersum dominium Domini Comitis Adolphi de Segebergh, de quibus erat lis & disceptatio inter Nos & dictos Dominos Comites utrobique, contulimus manu unanimitatis, quæ sambte Hand in vulgo dicitur, jure seu titulo feudali, & non obstante eo, quod præcedentes terræ & Domina, siue diuidantur, aut saltem inter hos Dominos Comites maneat indivisa, nihilominus cuiuscunque heredi dicti Domini Comites aut eorum heredes, aliquam partem terrarum & dominiorum prædictorum assignare & dividere voluerint, eidem conferimus jure feudali, servata & obtenta manu unanimitatis, sicut superius est expressum. In quorum evidentiam Sigillum nostrum præsentibus est appensum. Datum juxta Hamborch & actum anno 1307. in die sexta Mathæi Apostoli.

N **Herzog Erici zu Sachsen/über Hollstein und Stormarn denen Graffen von Schaumburg ertheilte Lehn Brieff** de anno 1309.

OMnibus præfens scriptum cernentibus: Ericus Dei Gratia, Saxonie, Angarie, Westphalie Dux, Salutem in Domino sempiternam; tenore præsentium recognoscimus & in publicam proferimus notionem, quod Nos Nobilibus Domini Comitibus Hollatie & Schomborch, Gerhards, Johanni, Adolpho, Woldemaro & filiis Domini Comitis Henrici bonæ memoriæ, & eorum omnium veris heredibus perpetuo de heredibus in heredes, totam terram Hollatie & Stormarie, & uniuersum dominium Domini Comitis Adolphi de Segebergh, de quibus erat lis & disceptatio inter Nos & dictos Dominos Comites utrobique, contulimus manu unanimitatis, quæ sambte Hand in vulgo dicitur, jure seu titulo feudali, & non obstante eo, quod præcedentes terræ & domina, siue diuidantur, aut saltem inter hos Dominos Comites maneat indivisa, nihilominus cuiuscunque heredi dicti Domini Comites aut eorum heredes aliquam partem terrarum & dominiorum prædictorum assignare & dividere voluerint, eidem conferimus jure feudali, servata & obtenta manu unanimitatis, sicut superius est expressum. In quorum evidentiam Sigillum nostrum præsentibus est appensum. Datum & actum Berghedorp anno Domini 1309, feria sexta ante festum Pentecostes.

O **Herzog Rudolphi zu Sachsen/über Hollstein und Stormarn denen Graffen von Schaumburg ertheilte Lehn-Brieff** de anno 1316.

In Gades Nahmen Amen. Wi Rudolph van Gades Grauden / Hertoghe tho Sassen / tho Engarn / tho Westphalen / unde tho Breenen Greve / unde Borg-Greve tho Maghedeberch ic bekennen des in dessen apent Breenen / dat Wi mit vollborde Unser leuen Broedern / unde Unser rechten Erven hebben geleghen redelicken unde rechtlichen Grewen Johan tho Holsaten / des edelen Künig

König *Brius* Broder van Denemarcken / unde sinen rechten Erben / alle dhe *Herz*
schafft / dhe sine Oideren unde he / unde sine rechte Erben / tho rechte van Uns
 enfan scölen / sunderlicken dhe *thwe* *Obel* dhes Landes tho *Stormarn* ; ock hebb
 den *Wi* eme geleghen alle dhe *Herschaft* / dhe Uns anfallen was van *Greven*
Alshus wegen des *Olden* ; Dort mehr den *Ziel* / hende *Huß* unde *Statt* / unde
 alle dhe *Herschaft* / dhe *Greven* *Johannes* was des *Olden* / dhe noch levet / dhe
 nu *Greve* *Johan* / des *Königes* Broder van Denemarcken / hevet in sinen rechte
 ren / dhe desülbe vorpractene *Greve* *Johan* / dhe alde versümet hevet an Uns dat
Wi bewiesen mögen mit allem rechte ; Ware ock dat jenich man dessen vordenombs
 den *Greven* *Johan* tho *Helsathen* / des edlen *Königes* *Briss* Broder van *Dens*
emarcken / oder sinen rechten Erben mit gewalt in dissen vorbeschrevenen *Herz*
schaften beweren oder hindern wolle / des scölen *Wi* eme waren tho sinen *Nöden*
 unde war *Wi* eme tho rechte waren scölen. Oppe desse Dinge hebbe *Wi* eme süwen
 gelebeth unde desse *Riddere* *Hr. Tamme* *Lofer* / unde *Hr. Otto* *Schlichting*. Desse
 dheydinge hebben gedygedinget de edle *Hr. Hinrick* van *Mecklenborch* / unde *Greve*
Otto van der *Höhe* / dar was gegenwärtig de *Hr. van* *Schlore* unde desse *Wils*
der *Hr. Deseß* *Wulff* / *Hr. Marquard* van *Westenfe* / *Hr. Gabel* / *Hr. Rade*
hart van *Zalen* / *Hr. Hinrick* *Backebart* / *Hr. Johan* van *Hülew* / *Hr. Hinc*
ric van *Alversörpe* / *Hr. Alder* van *Blöne* / *Hr. Rico* aus van *Wimolte* / *Mar*
quard van *Hartstote* / *Hinrick* *Storm* / unde manich gude *Man* ; tho ene merige
 unde tho ene befantnis alle desser Dinge hebbe *Wi* Uns *Insegel* vor dessen *Dreß*
 gehengt. Dit is geschehn tho *Godebure* / in dhe *Tsch* na *Gades* *Worde* 1316. in
Saare *Liburtius* unde *Saate* *Veletianus* *Dages* darna.

**Herzog Radolphi zu Sachsen / denen Grafen von P
 Schaumburg über Hollstein und Stormarn erteilter
 Lehn-Brieff de anno 1317.**



W *Gades* *Nahmen* *Amen*. *Wi* *Rudolph* van *Ca*
 des *Gnaden* *Herzoghe* tho *Sassen* / tho *Engarn* tho *Westphalen* / unde tho
Brenen *Greve* / unde *Borchgreve* tho *Magedeborg* ic. bekennen des in dessen apen
 ten *Bressen* / dat *Wi* mit vollborde *Unser* *leben* *Bröder* / unde *Unser* *rechten* *Erben*
 hebben geleghen redelicken und rechtlicken *Greven* *Gerhard* tho *Hollstehn* unde
Wendensborch / unde sinen rechten Erben / alle dhe *Herschaft* / dhe sine *Obern* unde he
 unde sine rechte Erben / tho rechte van Uns enfan scölen / unde ock dat *Huß* tho
Segebergh / unde allent dat dartho belegen is / unde den *dridden* *Obel* des *Lan*
des tho *Stormarn* . Dornmehr hebbe wi em ock gelegghen alle dhe *Herschaft* / dhe
 Uns anfallen was van *Greven* *Alshus* wegen des *Olden* / unde ock sodan *Guth*
 dat *Greven* *Johannes* was / de noch levet. dat *Greve* *Gerhard* heft in sin n *Weren* /
 dat desülbe *Greve* *Johan* versümet her an Uns / dat wi bewiesen mögen mit allem
 rechte ; Ware ock dat jenich *Man* dessen vordenombden *Greven* *Gerhard* van
Hollstehn / oder sinen rechten Erben / mit *Gewalt* in dessen vorbeschrevenen *Herz*
schaften beweren oder hindern wolle / des scöle *Wi* eme waren tho eren *Nöden* / unde
 worwi se tho rechte waren scölen. Oppe desse dhynghe hebbe *Wi* esfüwen ghelebeth
 unde desse *Riddere* / *Herr* *Tamme* *Lofer* / unde *Herr* *Otto* *Schlichting*. Desse dhey
 dinghe hebben ghedheydinget desse *Edele* *Herren* / *Herr* *Hinrick* de *Herr* tho *Mecklen*
borch / unde *Greve* *Otto* van der *Höhe* / unde de *Herr* van *Stehle* hebet dat gegen
 wardig gewesen / unde anders manich leve *Herr* / van *Papen* unde van *Leven* / oppe
 dar alle desse dhynghe vast unde stede bliven / so hebbe wi desse *Breve* gestercket mit *Un*
ser *Insegl*. Desse *Breve* sin gegeben unde geschreven na *Gades* *Wort* 1317. des
Dienstages vor der hohen tide der hilligen *Martirer* *Saate* *Liburtii* unde *Valeriani*.

EX-

EXTRACT.

Q Auß der Reichs *Matricul*, so bey der Käyserl. Hoff-
Cammer Buch-halterey verhanden / von wegen der Pinnen-
bergischen Exemption.

Hro Königl. Majest. zu Dennemarcß und Herzog zu
Hollstein zc. wegen Stormarn und Dittmarschen / trägt deren Ange-
bühre auff 240 Monath; dem alten Anschlag nach / als 35. zu Hof und 164 zu Fuß

in allen auß 258240 fl.

Der Moderation nach aber / als 40 zu Hof und 80 zu Fuß /

trägt auß 192000 fl.

Herren von Pinnenberg und Uerßen / so aniso die Herzoge von Hollstein
vertreten sollen auff 240. Monath; trägt der Anschlag als ein Hof und
zu Fuß aus

2880 fl.

Paul Weis von Leimburg/Hoff-Buchhalter.

R Königs *Christiani IV.* zu Dennemarcß / und Herzogs
Friederici zu Schleswig, Hollstein *Protestation* Schreiben an
Kaiser Ferdinandum II. wegen Graff *Ernstens* zu Schaum-
burg Fürsten Titel de anno 1620.

Wir oeben Ew. Käyserl. Majest. und Ebd. ab bey-
gefüger glaubwürdiger Copey - Schreibens freundlich zuvernehmen / was
massen der Wohlgebohrne / Unser besonders lieber Oheim / Herr Ernst, Graff zu
Schaumburg und Sternberg / Herr zu Gehmen / sich des Fürstl. Tituls Unser
beyderseits Herzogthums Hollstein anmassen / und selbigen zuführen unterstehen soll/
mit ferneren pretenden / daß solche Dignität und Würde / von Ew. Käyserl. Ma-
jest. und Ebd. Ihme unersucht / allergnädigst angetragen / und Er sich dahero dessen
nicht wohl erbrechen können / wie Ew. Käyserl. Majest. und Ebd. fernere lange nach/
darauff zu ersehen haben.

Wann Uns nun solches des Graffen beginnen in etwas bekembt fürkom-
met / als haben Wir nicht umbgehen wollen / Ew. Käyserl. Majest. und Ebd. in
freundlicher wohlmeinung anzufügen / daß Unser vhranher König *Christianu* der
Erste / hochseligen Andenkens / solche damalige Graffschafft *Hollstein* / mit aller
Hohheit / Regalien und Beherrschigkeiten / cum omni Jure / nichts außgeschlossen/län-
ger dann für anderthalb hundert Jahren / umb eine genannte Summa Geldes /
so auch krafft habenden Quitungen richtig bezahlet / redmässig an sich gebracht /
darauff auch die Graffen vermittelst einer richtigen Cession / sich aller daran gehab-
ten Gerechtigkeiten gänglich verziehen / und solche alle mit der Graffschafft auff Unsers
vhran-Heeren Hochselige Majest. und Ebd. totaliter transiriret und verseget / gestalt
darauff erfolget / daß die Käyserl. Majest. solche Graffschafft zu einem Herzogthumb
erhöhet / auch Unsere Vorfahren und Uns / continua terie / ohne einige interruption
damit behelnet / wie dann solches der Erb-Vertrag / darauff erfolgte renunciation
und invekturen klärlich quereisen.

Und

Und ob wohl in selbigem Erb-Vertrage etliche wenige Häuser ihnen reservirt und vorbehalten / so seynd doch selbige in Unserm Herzogthumb Holstein keines wegs / sondern in Stormarn belegen / deswegen die Graffen gleich falls in der Reichs *Matricul* nicht begriffen seynd / sondern von Uns / als Herzogen zu Holstein / und Unserm Fürstlichen Hause *eximiret* werden / dahero auch billig und rechtmässig / seit der Zeit und also über anderthalb hundere Jahren her / so wenig von denen *pro tempore* Regierenden Bäjern / als auch Unseren Königlich und Fürstlichen Häusern / vorgedachten Graffen der *Titel* von Holstein gegeben / noch das solches nicht begehren / im geringsten gleiches falls niemahn von ihnen und denen irigen Graffen *contradiuret* und wiederproben worden.

Wannhero Wir Uns nicht einbilden können / daß Ew. Käyserl. Majest. und Ebd. wieder solche helle Verträge / *Renunciations* und vielfältige investituren / auch hergebrachter *obervance* dem Graffen solchen *Titel* von Holstein / allergnädigt geben / viel weniger ihn zum Fürsten Unseres Herzogthumbs erheben / und also Uns / als Herzogen zu Holstein / und Unserm Fürstl. Hause / an dem uhrtheil herzugebrachten *jure quiritio*, *Regalen* und Hoheiten unerhört / so höchlich präjudiciret / und verkürzen wollen : Inmassen Wir Ew. Käyserl. Majest. und Ebd. Unseres wissens dazü ferne ursache und anlaß gegeben / und da je dergleichen im Schreiben fürgegangen seyn möchte / so können wir dennoch nicht glauben / daß solches von Ew. Käyserl. Majest. und Ebd. zur verkleinerung oder schmählerung Unseres beständigen rechters / sondern einig und allen aus unbegründeter *information* / damit Ew. Käyserl. Majest. und Ebd. verleitert / hergestoffen sey ;

Wannhero Wir der freundlichen Zuversicht ungeweyßlich geleben / Ew. Käyserl. Majest. und Ebd. werden sich mit solchen unbegründeten *informationibus* / nicht zu andern hoch *arbitrarijchen* Mitteln bewegen lassen / sondern vielmehr die unmaßlässige Verordnung / mittelst einem sonderbahrem *Mandato Cassatorio* verfügen / das wohlgemelder Graff sich solches *Titels* von Unserm Herzogthumb Holstein hinführo gänglich außser und enthalte / und Wir bey dessen Hocheit und *Regalen* von ihm und männlichen in einem andern ungewarret und unbeunruhiget verbleiben mögen : Dann auff dem wiedrigen Fall wollen Wir gegen solche Verfarung / zu erhaltung Unserer wohlhergebrachten Hoch- und Gerechtheit hiemit außsüerlichste und beständigste *prohiberi* haben / da Wir Uns jedoch sonst / was an sich recht und billig / zu Ew. Käyserl. Majest. und Ebd. freundlich versehen thun / und Wir seyns umb Dieselbe jederzeit freundlich und unterthänig zu verschulden und zu verdienen ganz willig und gestiffen ; die Wir Dieselbe damit *Ordres* gnädigen Schutz gereulich empfehlen zc. zc.

Käyser's Ferdinandi II. Antwort-Schreiben auff vorig. 5
 1621. anno 1621.

Wir haben Ew. Ebd. Schreiben von dato dero Hauff Sten-
 burg den 11. Novembr. 1620. zu recht empfangen / und sowohl aus demselben / als auch dem Copeylichen Anschluß ablesende mehreren Inhalts vernommen / was massen Ew. Ebd. sich ab der / für Graff Ernten von Schaumburg / verstrichener Zeit / und bald nach Unserer angereyeten Käyserl. Regierung / gehalten bewillig- und erhebung zum Fürsten-Stand / befragt / und dieselbige / als dem Herzogthumb Holstein / wieder auffgerichtete helle Erb-Verträge / *Renunciations*, vielfältige *investituren* / hergebrachte *obervance*, *uhtales* erlangtes *ius quiritium*, *Regalen* und Hocheit gereichend zu seyn / andeuten / und darumb umb *Cassation* angetrebet / und erhebung freundlich ersucht haben ;

Wie Wir nun seither vorgemelder Unserer angereyeten Käyserl. Regierung / die von Ew. Ebd. gegen Uns hochstgeehrten Verfahren am Reich / Königlichem Käysern

Käyfern und Königen / auch Unserm Hauff Österreich erweisene freundsche / wohls
meynende und vertrauliche aufrichtige Affection jederzeit in hoher Würde und Exalti-
mation gehalten / inmassen solches Unsere an Ew. Ebd. eine Zeit hero abgegangene
Schreiben ungezweyfelt genugsam an tage und zu erkennen geben / also hat es bey
Uns mit obgemeldtes Graffen von Schaumburg erhöb / und erhebung zu dem
Fürstlichen Stande / die meynung im wenigsten gehabt / Ew. Ebd. oder dem
Fürstlichen Stammen und Hauff Hollstein etwas zu *prejudiciren* / zu derogiren /
noch zu entziehen / zu geringern und zu schmälern / Indem Wir vielmehr mit er-
theilung angeregten Fürsten Standes / Unser Ziel und Abscheu fürnehmlich
dahin gewendet / daß Uns ziemlicher massen dargehan und bescheinet wort
den / daß gedachtes Graffen von Schaumburg Vordeltern / die Fürstliche
Dignität / Würde und Hocheit vor alters gleichergestalt geföhret / und ge-
brauchet / Uns auch sonst mehrgedachter Graff / von guten Tugenden /
Qualitäten / ansehnlichen Diensten / und zu Führung des Fürstlichen Stans-
des von Gott begabten Vermögen / auch im übrigen mit solchen *requisita*
(mit welchem man dann mehr Hollstein / sondern andere ge-
dachtes Graffen ansehnliche Graff- und Herrschafften / ohne
einiges Ew. Ebd. oder des Fürstl. Hauses Hollstein *prejudi-
cium* in Acht genommen hat) versehen / von unterschiedlichen fürnehmen
Orten insonderheit gerühmet worden ist / welche / wie Wir befunden / von obhöchst
besagten Unseren geehrten Vorfahren / Röm. Käyfern und Königen / bey mitthei-
lung dergleichen Fürstl. und andern Dignitäten allezeit in grosser Consideration ge-
halten seyn worden / inmassen dann die Käyserl. Hoheit / in Krafft ihres erleuchten
Scheins / ohne das mehr geneigt ist / und seyn soll / die fürnehme / wohlverdiente
Geschlechter vielmehr zu grössern Dignitäten zu erheben / und dasjenige / was viele
leicht für vergessen und erlöschet geachtet werden mag / wiederumb herfür zu ziehnt
und in frische Gedächtnis zu bringen / dan erwoant gar in abgang kommen und
gerathen zulassen / wormit Wir doch / wie oberstanden / Ew. Ebd. und mehr
gemeindem Fürstl. Hause Hollstein nochmal gar im wenigsten *prejudicire* / be-
nommen und entzogen haben wollen.

Hierumb und bey so gestalten Sachen / so gesinnen und begehren Wir an
Ew. Ebd. hiemit ganz freundlich / Sie wollen die wieder obgemeldte Fürsten-Standes
erhebung / gefalte Gedanken ausschlagen / schwinden und fallen / und umb des
willen / Ihre zu Uns tragende / und bißher in mehr Bege geprüfte wohlmeinende /
guthätige / freudliebende Affection / in keine Veränderung gerathen lassen / wie
Wir dann zu mehrerer Ew. Ebd. satisfaction berodnet / dasjenige / was Uns von
Ew. Ebd. oberstandener massen zugesprochen worden / mehrgedachten von Schaum-
burg / zu versichern zu geben / und Ew. Ebd. die erfolgende Antwort gleichfalls zu
communiciren. Und Wir seyn und bleiben x. r.

T Königs Christiani IV. zu Dennemarck und Herzogs
Friederici zu Hollstein - Gottorp / abermahliges Remonstrations
Schreiben an den Käyser Ferdinandum II. wegen Graffen
Ernesti zu Schaumburg Fürstenstand de anno 1621. nebst
einen Extractu auß des Londorpii Act. publ. P. 2. l. 6. c. 28. wie
Graff Ernst darauß dieses Fürsten Tituls von Hollstein sich
völlig wieder begeben / und forthin nur schlechtthin einen Fürsten
des Reichs und Graffen von Schaumburg sich geschriben.

W. Käyserl. Majest. und Ebd. freundliches Beant-
wortungs-Schreiben unterm dato Wien den 2ten Martii des Graffen
von Schaumburgs Erhöhung zur Fürstl. Dignität betreffende / haben Wir den
20. 1621

tervire Schloffer auff dieser Seits der Elbe belegen / dem Könige / seinen Erben und nachkommen in allen seinen Nöthen / gleich seinen eigenen Schloffen / offen stehen und bereit seyn / doch ohne seinen und der seimigen Schaden ; Dafs sich auch dahero die Graffen in ihren Mühen an Unsere Vor-Eltern und Uns abgegangen / Dienere subribiret / inmassen dan isiger Graff in einem an Uns unterm dato den 10. May 1620. abgefertigtem und hernacher gedrucktem Schreiben diese Wörter mit eigener Hand unterzeichnet : *Ew. Majest. gehorsamster Diener / welches gleichwohl in denen gedruckten Exemplarien des Graffen zur ungebühr ausgelassen worden ; Ohne das auch ist die Graffschafft Hollstein bey seiner Vor-Eltern Zeiten / so viel sie dar- an in besitz gehabt / allerege eine Graffschafft verblieben / und auch als eine Graffschafft cedat worden / bis erstl. 14. gangen Jahre nach gänglicher abtretung aller An- und zusprüche / und also Anno 1474. Käyser Friedrich die Graffschafft Hollstein und Stormarn uniret / selbigen Dittmarschen incorporiret / und also conjunctim zu einem Herzogthumb erhöhet / auch Principatum jura, aus Käyserl. Macht und Hocheit / gereicht und gegeben / welcher Käyserl. Bullen diese Wörter interiret seyn : *Teneanturque praefatum frater noster (Christianus I.) tanquam Dux Holstiae, ejusque in dicto Ducatu pro tempore successores, hujusmodi Ducatum à sacro Romano Imperio in Feudum recognoscere, et videlicet modo, quo hactenus dicti Comitatus recogniti & Comitatum possessores investiti fuerunt.**

Wie dann auch / seit dem Unsere Praedecessores und Wir / als Herzoge zu Hollstein / von denen pro tempore Regierenden Käysern mit solchem Unserm erbschafftlichen Fürstenthum einig und allein / exclusiv plane Comitibus Schovvenburgensibus, investiret und beletmet / so das sie / die Graffen / auch deswegen in des heyl. Reichs Matricul, als *Comites Holstiae*, nicht mehr / sondern wie Schaumburgische Graffen zu finden seyn / inmassen sie auch nicht anders auff Reichs- und Crayß- Versammlungen genehmet / noch einige Session im Nieder Sächsischen Crayß / darin Hollstein immediate belegen / steter der Cession gehabt oder noch haben / werden auch dazu nicht verschrieben / das dan je un widersprechlich geschehen / und der Graff *necessario* auff Nieder Sächsischer Crayß- Tage beschreiben werden solte und müste / da er anders ein Graff / zu geschweigen / ein Fürst zu Hollstein mit fug genehmet werden könte / woraus dan auch abzunehmen / wie unfluglich er sich seithero einen Graffen von Hollstein geschrieben und rühmet / viel weniger Fürstliche Restitution zu pretendiren besugt sep.

Wie Uns dann auch glaubwürdig beygebracht / das zu *Ew. Käyserl. Majest. und Lbd.* hochgeehrten Vorfahren Zeiten / gleich falls *post factam Cessionem*, denen Graffen der Titel Hollstein nicht mehr / sondern Schaumburg in *conflucto & communi stylo Cancellariae* gegeben worden / das dan in Unser Königlichem Canzley nicht allein bis dato üblich herbracht / sondern es schreiben alle Herzogen zu Hollstein nicht anders an die Graffen / als *omisso plane titulo Holstiae* : Schaumburg. Es könte zwar wohl seyn / das *ex incuria & errore scribentium* den Graffen von Schaumburg der Graffen Titel Hollstein etwa zu Seiten gegeben seyn möchte : So können wir wohl bezeugen / das es Uns unweissend / sondern *ex errore scribentium* ritulatum beschehen / wie auch ein jeder vernünftiger zu ermesen / das solcher *error* dem üblichen *stylo Cancellariae* in nichts wird derogiren / noch dadurch dem Graffen einige Berechtigte an Unserm Erbshafftlichen Fürstenthum zu wachsen können.

Und damit nun *Ew. Käyserl. Majestät und Lbd.* besändigen grund und eigentliche wissenschaft haben mögen / wie es mit solchem gehalten Fürstenthum waichaffig beschaffen / und worin Sie von Graffen verleitet worden / so ist zwar nicht ohne / das aus diesem Stamme etliche wenige zu Fürsten erhoben worden / welche aber nicht isiger Graffen progenitores, noch deren Brüder / sondern in *remotiore gradu lineae collateralis* Ihnen allein verwandt gewesen / unter welchen dan Graff *Gerhard* der Dritte / der erste zum Herzogen von Schleswig von *Woldemaro* anno 1266. erhöhet / welcher aber hernacher das Herzogthum

hinwie

hinviederumb abtreten / und sich / wie auch seine Söhne / mit der Graffschafft
 Holstein und dem Graffen Titel contentiren lassen müssen / bis auff Herzog *Eri-*
con von Schleswig / (der der letzte von *Cano* Stammen / so das Herzogthum
 200. Jahr innen gehabt) tödtlichen Abgang ohne Männliche Leibes-Lehns-Erben/
 da alsdann Königin *Margaretha* , vorgedachtes Graffen *Gerhard* Nepotem , auch
 Graff *Gerhard* genannt / hinvieder damit belehnet / der auch der erste Herzog von
 Schleswig selbiger Linie verblieben ; nach dessen Absterben haben sich seine Söhne
 der Cron *Denemarck* sehr widerlich bezeiget / darumb Ihnen dann auch auff bes
 gehen König *Ericen* / als Lehns-Herrn / vom Käyser *Sigumundo* , als erwehnten
 Schieds-Richtern / in ann. 1415. und 1424. propter denegata ab illicitis Detentatori-
 bus *servita* , commissam *Feloniam* & Crimen lese *Majestatis* , das Herzogthum abel
 und dem Könige zu erkandt worden ; Als aber hernacher Anno 1436. eine Kaiserl.
 Commission angeordnet / worinn sich die Graffen erklärt / dem Könige Fußfall
 zu thun / Gnade zu suchen / und als gute Fürsten der Cron *Denemarck* mit fleiß
 zu dienen / und derselben Mann zu seyn / ist endlich anno 1435. der Vertrag ges
 schlossen / und hat der König Graff *Adolfen* das Fürstenthumb Schleswig / so viel
 er dessen im Besit gehabt / Zeit seines Lebens / und seinen Erben nach seinem Tode
 Item *König* lang verschrieben / nach absterben aber König *Ericen* ist Herzog *Adolph*
 vom Könige *Christophoro* einem Herzogen zu *Bayern* mit dem Herzogthum in anno 1440.
 belehnet / welche belehnung auch hernacher vom Könige *Christiano* dem Ersten / in anno
 1445. confirmiret und bekräftiget worden. Wie aber dieser Herzog *Adolph* , als
 der letzte von Graff *Gerhard* des dritten Stamme ohne Lehns-Erben anno in 1459.
 mit Tode abgangen / ist solch Herzogthum an König *Christianum* dem Ersten / als
 Lehns-Herrn / wieder gefallen / dessen Hochseelige Vdd. es auch Zeit ihres Lebens in
 Possession behalten / und auff Dero Postulat und Uns transeriret und verlammet/
 wie solches alles Ew. Käyserl. Majest. und Vdd. nicht allein aus beygefügten arbore
 freundlich zu ersehen / sondern es kan auch solche wahrhaftige delineation aus Unserm
 Königl. Archivis verificiret und erwiesen werden.

Aus welchem allem dann Ew. Käyserl. Majest. und Vdd. fattsahm zu ver
 nehmen / daß dieses Graffen *Prædecessores* allestampr nie Herzogen / weder des Röm.
 Reichs / noch Unseres Reichs *Denemarck* gewesen / sondern daß etliche wenige / und
 zwar nur zwey von selbigen Stammen / als *Gerhardus* v und *Adolphus* VII. nicht
 als Herzoge des Römischen Reichs / sondern als Herzoge und *Vasallen* Unser
 Reichs *Denemarcken* / zu Schleswig / mit Unserm und der Cron *Denemarck*
 Fürstlichen *Gnaden-Lehn* belehnet worden / welche *invenitur* , so viel den Stammen
 betrifft / mit des *Adolphi* Tode gänzlich expiriret / und erloschen / dahero Wir bey Uns
 nicht ermesen können / mit was Schein dieser Graff von Ew. Käyserl. Majest.
 und Vdd. als nachfolgers am Röm. Reich / dessen Fürsten der Stamme nie gewes
 sen / einige *Restitution* Fürstlicher Dignitet in genere , zu geschweigen / in specie Un
 seres Fürstenthums *Holstein* / dessen als ein Herzogthum seine Vor-Eltern nie
 possessores gewesen / suchen und *præcendiren* können ; Und da solche nichtige *Præten*
sion wegen der *Collateral-linien* solte statt finden / hätten vielmehr die ibrigen
 Graffen von *Oldenburg* und *Hohenzollern* / als aus welchen Stammen die Kö
 nige zu *Denemarcken* / Herzogen zu *Schleswig-Holstein* / und *respective* *Chura*
 Fürsten und *Marggraffen* zu *Brandenburg* entprossen / Königl. Ehr- und Fürstl.
Restitution zu suchen und zu bitten ; wie ungerime aber und fast *irrationabel* solches
 seyn wolte / als werden vorgedachte Graffen / welche viel zu *hincer* und *discret* dars
 zu seyn / sich dergleichen auch nur anzumassen / sich nie unterstehen.

Wann nun Ew. Käyserl. Majest. und Vdd. hieraus hochvermünstiglich zu
 ermesen / wie hochbeschwerlich und unleydlich Uns fürkommen / daß sich gemeldter
 Graff einen Fürsten Unseres Erbtammes / und Fürstenthums *Holstein* (daran Er
 die geringste Gerechtigkeit nicht hat / noch debegren in der Reichs *Matricul* begriffen /
 oder auch auff Reichs- und Cräyß-Tagen verschrieben / noch einige *Session* hat)
 Unser anfangs unwissend nennen / und selbigen Titel führen dürfen / woran er
 war

war nicht ersätiget gewesen / sondern zweiffels ohne / aus angenommener Uppig-
keit sich ferner den 21. Febr. itzlauffenden Jahrs / in einem Decreto (dessen autocal-
cure Ew. Käyserl. Majest. und Ebd. hiebey zu empfangen) einen Regierenden
Fürsten zu Hollstein und Schaumburg schreiben lassen dörffen / dessen sich zwar
Unsere Väter und abgetheilte Herzoge von Hollstein / unangesehen sie mit dem
Herzogthumb belehnet / nie unterfangen / dahero Wir dann selbigen hochmüthigen
des Graffen vornehmen / so zu Unser und Unsers Fürstlichen Hauses Hollstein hos-
sen praxidiz und verfeinerung gerichtet / in die länge nicht zusehen / noch Ihne
solches verstaten können oder wollen.

Demnach gelangen an Ew. Käyserl. Majest. und Ebd. Unsere abermalighe
Freundliche Witte / Sie wollen Unser so gerechten Sachen / wie bißhero beschehen
vielmehr / dan des Graffen üppigem procediren / Raum und statt geben / und nicht
allein an solcher seiner unziemlichen Verhandlung ein ungnädiges Mißfallen tragen /
sondern auch bey demselbigen die endliche unnachlässighe Verordnung verfügen / daß
Er sich des Fürsten Titul Erbthum Fürstenthumb Hollstein (so Ew.
Käyserl. Majest. und Ebd. mit der begnadigung / krafft Dero eigenen Schreibens
nicht gemepnet) gänglich und zumahlen außere / und enthalte / damit Wir nicht
auff den niedrigen unverbhofften Fall / (dessen Wir lieber gebüriger seyn wolten) so
nöthiget und verurthefacher werden / Unsere erlangte und habende Hochzeiten und
Regalien an Unserm Fürstenthumb Hollstein rechtmässiger weise Königl. zu verthei-
digen und zu erhalten etc.

Als aber dennoch *verba sunt* Londorpii *Ag. publ. p. 2. libr. 6. c. 18.*
keine ändrung in diesem Handel / auff solche des Königes Verschworungs-
und Deduction-Schriefften / so Er beschwogen am Käyserl. Hoff abgehen las-
sen / erfolgen wollen / ist Er mit einem wohlwandelten Krieges-Volck zu
Ross und Fuß in die Schaumburgische Herrschafften eingefallen / und
wein der Graff sich eines solchen nicht versehen / und einem so mächtigen
Könige Widerstand zuthun / zu schwach war / hat er sich mit Ibrer Maj-
est. verglichen / auch den Titul eines Herzogen von Hollstein / dessen Er
sich zuvor gebraucht / ändern / und sich einen Fürsten des Reichs und
Graffen von Schaumburg schreiben müssen.

II **Königs Christiani IV. zu Dennemarc außführliches**
Remonstracion Schreiben ad Cæsarem von wegen der Fürstl.
Hollsteinischen Gerechtfahnen auff Pinnenberg de dato
Glücksburg den 5ten Junii 1642.

Unter **Pinnenbergische Successions-Sache / welche Wir der**
Ursachen / damit alles auff einmahl seine völlige Richtigkeit erlangen und
nicht das geringste / welches einige weiterung causiren könte / dahinten gelassen wer-
den möge / billig anführen / betreffende / erinnern sich Ew. Käyserl. Ebd. und Maj-
est. nicht allein auß Unsers und Unsers vielgeliebten Herrn Väter / Herzogs
Friederich zu Schleswig / Hollstein Ebd. nach Regensburg abgeordneten Gesandten
Deroselben gethanem mündlichen Vortrag / sondern auch unterschiedenen an Dieselbe
abgegangenen beklagungs-Schreiben ohne zweiffel freunds-öhmlich / wie schimpflich
Ebd. und Majest. Reichs-Hoff-Rath / mit außserig- und anschlagung offener Paten-
ten, widerrechtlich unterfangenen Sequestration, und der Gräfflichen Frau Witte
von aller gültlichen composition abmahnung / tractiret und gehalten.

Dann unangesehen die weltkündige notoricität / wasgestalt gemeldes Pinn-
enberg in Unserm *territorio*, namentlich *Sormarn* / belegen / von demselben vñ-
lig

lig umgeben/und ein unzweyffliches theil desselben sey/ dem zu folge auch keiner mehr/ als Wir und Unser vielgeliebter Herr Vetter/ dabey in ereffret seyn können oder mögen/ männiglich und also auch Ew. Käyserl. Ebd. und Majest. Reichs-Hoff-Rath genugsam vor augen gestellet/ und demselben daher in alle wege obgesehen/ daß zum Fall man Uns einer oder andern ursache halben / vor oder einladen wollen / solches vltimā in Romano Imperio, imprimis respectu Principum Germaniae via geschehen sollen / so haben Wir doch das gegentheil / und wie gemeldter Ew. Käyserl. Ebd. und Majest. Reichs-Hoff-Rath / so bald er nur weisland Herrn Graff Otten zu Schaumburg tödlichen hintritts versichert gewesen/ sich alsobald/ nicht zwar ad instantiam alicujus partis, sondern auß eigenem beweg / zusammen gethan / und nach gepfogenen consultation, nicht ad conuictum, sondern à jure exorbitans remedium, Edictalem nimirum Citationem, welche doch nur certis in jure expressis casibus zulässig/ geschritten.

Wobey dann dieses höchstverwunderlich zu vernemen gewesen / daß / da man hievor bey lebzeiten wehl. Graff Otten nicht einmahl ein Mandatum de solvendo wieder denselben extrahiren/ oder auch Confirmationem der von Uns eingelöseten/ mit Käyserlichen Comlen. aufgegebenen/ unlaugbaren Obligationen bey Reichs-Hoff-Rath erlangen können (massen dann Unser Abgesandter darümb wohl inständig/ dennoch aber vergeblich angehalten) gestricks nach desselben Todes-Fall das blat sich so sehr gewendet / und allen gemeldtes Herrn Graffen Creditoren die solitz durch offne l'atens gleichsam entgegen getragen worden / gerade als wann nicht die successores zugleich mit in das Recht/ welches die antecessores pretendirte oder gehabt / ipso jure treten.

Über das so soll wohl keinem leichtlich expeditum oder zu errathen seyn/war/ umb man das hinterste zusorderst lehren/ und denen Creditoribus, ehe und bevor noch super Successione erkandt und also ein gewisser Erbe geworden / hoffnung zur Zahlung geben wollen / da sonst die Vernunft einem jeglichen diciret, daß ja keine Zahlung vorgehen oder aufgebüdet werden kan / ehe und bevor derselbe / welchem die Zahlung jure successiois obliegen will / gewiß gesetzet / nahmtändig gemacht und denen Creditoribus, als ein Erbe & per consequens ut debitor vorgesteller.

Wie es mit denen Sequestrationen, wohn in der Reichs-Hoff-Rath allen umständen und mutmaßungen nach / einig und allein collimiret / beschaffen / und in was Fällen dieselbe statt haben / ist bekandt; alhier aber/ unangesehen keine partes litigantes, und also nicht die geringste qualite, welche die Sequestration luadiren oder induciren können / vorhanden gewesen / hat Ew. Käyserl. Ebd. und Majest. zu Hamburg sich auffhaltender Resident, der von Lützow / sich derselben unterfangen / auch auff angestellte Nachfrage Ew. Käyserl. Ebd. und Majest. außdrücklichen Befehl sich deturbiren / sich verbohnter / wiederrechtlicher und also hochstraffbarer weise unternemen dürfen.

Wie sehr ihm auch der mit des Herrn Graffen Frau Mutter / als ihres Sohnes unzweyfflichen Erben/von Uns getroffener Vertrag zu wieder gewesen / solches that sein deswegen an Sie abgegangenes Verweiss-Schreiben zur genüge remonstriren. Es hat aber gemeldte Gräffliche Frau Wittue gar wohl gemercket / ja hands greifflich palpieren können/ daß man nicht ihres Frommen und Nuzens halben/ sondern nur auß / und durch Unserer committirte und zusammen-hebung die Sequestration zu erschleichen / und also im trüben wasser zu fischen / folgendes so wohl den einen als den andern/ einhalt des Hamburgischen Syndici darüber aufgesetzigten und dem Lützowen offerirten Confilii, abzujoßten / Dieselbe also an der Hand behalten wollen; in Summa/wann der Reichs-Hoff-Rath Hollstein aus Hollstein nehmen / und über die Elbe nacher Schaumburg / nur zu Unserer und Unfers Fürstlichem Haufes prurierung / schrauben oder verführen können / hätten Sie an ihren Fleiß und gutem willen / wie augenscheinlich / nichts erwinden lassen.

Und

Und daß seynd die treffliche friedfertige actiões und Gedäncken / wodurch man / dem vorgeben und aufschreiben nach / das Römische Reich wiederumb in Ruhe zu setzen / und das alte deutsche Vertrauen unter Haupt und Gliedern / dann auch den Gliedern unter sich selbst / hinwieder zu stiften so hoch bemühet / wann man nemlich die Membra desselben unter sich noch weiter zu committiren / und also eine unruhe auß der andern zu spinnen / alle mittel und wege / solte es auch mit außserster beleydung Ew. Käyser. Edd. und Majest. gehorsamen Reichs-Gürsten geschehen / hervorsuchet.

Und dieses hat also / wie das vorige alle / in gratiam Unserer ergebühligsten Stadt Hamburg / weil sie dieselbe / welchen das jus territoriale & Superioritatis absq; insigni injuria & apertissimo spolio nimmer entzogen werden mag / nicht einmahl gerne zu nachbahren (angesehen der terminus sich allein bey einer Käyserlichen freyen Reichs-Stadt quadriren und schicken will) haben oder gedulden wollen / geschehen müssen. Sed multa cadunt inter calicam supremam, labra, und könten die von Hamburg ihrer höchsten bemühung / so sie bey dieser Sache mit rathen / reden und schreiben gehabt / wohl vermehleins gebührende ergekung von Gott / als dem Suffrier und erhalter ordentlicher Obrigkeit und guter Ordnung / empfangen und einnehmen.

Aber auff die Sache selber zu kommen / beruhet das ganze werck oder dieser Successions-Streit nur schlechter dinge in dieser Frage : Ob nemlich Nymenberg vor ein allodial oder Feudal-Stück zu achten ?

Daß es ein allodial und kein feudum seye / solches hat nicht allein der nächst abgelebte Graff Otto, sondern auch vor Ihm Fürst Ernst zu Schaumburg / welcher sich zugleich / beneben gemeldtem Graff Otten, auch einen Graffen zu Hollstein geschrieben / in seinem mit Uns / des erlangten Fürstlichen Tituls halben / in anno 1620. gewehresten unterschiedenen in Actis Londorpii enthaltenen Schreiben / behaupten wollen / da er unter andern dieses einführet / daß die Ihm zulebende in Stormarn belagene Stücke dem Hause Schaumburg ganzer zweyhundert Jahr / ehe und bevor Unser Atavus, König Christianus der erste / mit Hollstein und Stormarn belehnet worden / iure allodii schon zugeeignet gewesen / und daher in Käyser Friederich des dritten / Invektor nicht kommen können ; Gestalt dann dem zufolge / gegen dachtes Fürst Ernsten Rath / in seiner / gemeldten Unseren wechsel-Schreiben in Actis Londorpii prämittirter præstation-Schrifft / ausdrückl. erkennet / daß wie Hollstein und Stormarn hochgemeldtem Unserm Anheren von weyl. Käyser Friederich dem III. gloriwürdigsten andenkens zu Lehn conferiret / die Nymenbergsche Stücke ihre vorige / nemlich allodialen naturam behalten ; Massen dann auch Ew. Käyser. Edd. und Majest. vielgeliebter Herr Vater gloriwürdigsten Andenkens / in Ihrem weyl. Fürst Ernsten zu Schaumburg in anno 1639. zu Franckfurt ertheiltem Protectorio, denen in Unserm Fürstenthum Stormarn belagene stücken / Nymenberg / Barmstedt und Hageburg / das prædicat einer Erbgraffschafft diversis verbis tribuiret und giebet ; Und weyl. Graff Otto der letzte thut in seiner untern dato Bückeburg den 7. April. nächstverwichenen 1640. Jahres Ew. Käyserl. Edd. und Majest. wieder Uns allerunterthänigst eingereichten supplication gemeldte Herrschafft seine Erb-Graffschafft Hollstein und ein allodial ausdrücklich nennen ; welchem dann von Ew. Käyserl. Edd. und Majest. nicht nur im geringsten nicht widersprochen / sondern Ihme vielmehr inhibitiones und Mandata, seinem gesuch und begehren nach / allergnädigst erweisen lassen.

Wozu dann noch dieses kombt / daß gemeldte Stücke von Ew. Käyserl. Edd. und Majest. Vorfahren und dem Reich niemahlen absonderlich recognoscirt, welches dann allein die Natur eines allodials, weilm sonsten die einziehung ob non recognatum feudum ohne zweyffel würde erfolget seyn / gnugsam perhibiret und außsündig machet.

Zum Fall nun dem also (gestalt es der Zeit / wie Wir mit der Gräffl. Frau Wittwen amoch im Streit begriffen gewesen / also seyn und dessen müssen) hätte diese Controverfia ihre richtige masse und endschafft (angesehen Wir mit gemeldter Frau Wittwen / als des letztverstorbenen Graff Otten einiger ungewiß

urgewöhnlicher allodial erbin / deswegen zu grunde verglichen und vertragen / auch alle
 Die selben jura auff Uns bekändig transcribet / vorlängt schon erreicht / und kein
 Mensch zu geschweigen Er. Käyserl. Ebd. und Majest. darauff weiter zu pretendi-
 ren oder zu sprechen.

Dahero aber offgemeldte Stücke vor feudäl gehalten werden solten / da wirra
 die von weyland Käyser Friederich dem III. offhochgedachten Unserm Vorfahren
 Chiltiano I. ertheilte und conferirte investitur, so dann der in anno 1460. mit dem daa
 mahligten Graffen zu Hollstein und Schaumburg / Graff Otten, getroffenener Vers
 gleich / welcher vor Er. Käyserl. Ebd. und Majest. vor diesem schon productet / dies
 seu wercke seine richtige masse und ausschlag geben.

Dann weilin einmahl unwidersprechlich / massen dann auch die Situation und
 also rei evidenti a männiglich selches vor augen stellen / das Pinnenberg benebst des
 sen Zubehörungen / pars Stormaria und gleichsam in umblicke gemeldten Unserer
 Fürstenthums belegen / von demselben so wohl zu Wasser / als zu Lande / umb
 schräncket und includeret / vorhöchst / erwehnt Käyserl. Majest. Fredericus IIIus,
 aber Unseren Uhranhern / krafft obangezogenen Lehn / Briefses / mit ganz Storm
 marn und Hollstein / nichts überall daran ausgeschloffen / und wie hiebevor schon
 angführer / cum omnibus Ducatibus & Principatum Dignitatibus, juribus, hono-
 ribus, titulis, eminentiis, utilitatibus & prerogativis, eo videlicet modo, quo
 hactenus Comitatum Possessores investiti fuerunt, belehnet; und dann unstreitig/
 quod, qui totum dicit, nihil excludat, welches allhier umb so viel mehr obdencken
 wil und muß / weil offt / höchstgemeldte Käyserl. Ebd. und Majest. aus sonderlichen
 Käyserlichen Gnaden / wegen der von Unserm Uhranherrn Derofelben und dem Heyl.
 Römischen Reich vielfältig / bevorab in dem Burgundischen Krieg / geleiteter treuer
 Dienste / Dieselbe über das mit dem ganzen Lande Dürnarschen noch begabet; zu
 geschweigen / das Dieselbe von denen Fürstenthümen Hollstein / Stormarn die geringe
 ste terre glebam entsien / und Ihnen oder dem Heyl. Römischen Reich absonder-
 lich reserviren wollen; Uber das die jura ausdrücklich sagen / quod quacunq; intra terri-
 torii septa continentur, ea regulariter ad illum pertinere dicantur, cujus est ditric-
 torii vel territorium; quia quicquid intra fines designatur, dicitur quasi sepimento
 inclusum illi territorio & finibus, & quicquid intra fines est, pertinet ad eum, cu-
 jus sunt fines; & quoties ad concedentem pertinet res, quæ conceditur, omnia con-
 cessi intelligantur, quæ sunt inclusa intra fines rei concessæ; Also bleibet es billig
 dabey / das zugleich mit ganz Hollstein und Stormarn / auch die ex priori divisione
 denen Graffen zu Hollstein und Schaumburg zugetheilte Nembeer erlich Unserm
 Uhranhern Christiano I. folglich allen andern Unsern Vorfahren / wie auch Uns von
 denen am Reich succedirenden Käysern continas serie, nicht weniger von Er.
 Käyserl. Ebd. und Majest. selber / ohne einige der Herren Graffen zu Schaumburg
 einrede und impetition, krafft der darüber nach und nach ausgefertigten Lehn-
 Briefse / in feudum conferiret worden / und also nach dessen erledigung wiederumb
 eröffnet und heimbt fallen.

Und solches umb so viel mehr / weil vermittelst obangezogenen in anno 1460. zwis-
 schen Unserm Uhranhern / Christiano dem ersten / und dem damaligen Graff Otten
 zu Hollstein / Schaumburg / und dessen Söhnen / getroffenen und aufgerichteten
 denen Vertrags / offt / höchstgedachter Unser Uhranherr / nachdem Er die Stücke
 Pinnenberg / Daemstede und Hageburg denenselben jure quasi Subvassallig gelas-
 sen / Ihm und seinen Nachkommen das sablime territorii jus in gemeldten Stücken
 ausdrücklich releviret; massen dann auch dem zu folge / gedachter Graff Otto, seine
 Söhne und Nachkommen / nachdem sie auff die Hollsteinsche und Stormarnsche
 Lande einen verzicht in genere gethan / sich respectu der Ihnen gelassenen Stücken
 nicht allein ad præstationem Servitiorum, sondern auch ad Aperturam territoriorum
 Ihrer dieselers der Elbe belegenden Schloffer obligiret und verbindlich gemacht / und
 sich darenegegen der versprochenen Protection, wie billig / versicherlich getroiset.

Dannhero es dann kommen / daß von der Zeit an keiner der Graffen zu Schaumburg / *respectu* Pinnenberg / zu der *immediat* jemahlen gelanget / sondern in denen Schranken der *mediat* sich halten müssen / in die Reiches *marcial* nicht gebracht / auff Reichs- und Cräyß-Tagen nimmer erschienen / daselbst *sessionem* & *vorum* niemahlen gehabt / auch dem Reich *immediate* davon nichts *contribuere* / sondern Wir und Unser Fürstl. Hauß haben Uns *ratione status* Holsatz & Stormarck auff Reichs- und Cräyß-Tagen gestellet / alle *contributions-Last* / dem Reichs-Anschlag nach / allemahl richtig abgetragen / und also die angeregte den Graffen von Schaumburg gelassene in Unserm Fürstenthum Stormarck belegene Stücke *notorie* eximiret.

Woraus dann unwidersprechlich folgen muß / daß die dergestalt eximiret Aemter und Gühter / weil derselben eximiret Possessores, *extincto*, *proxime* *preterito* *anno*, *Otrone* *ultimo*, gänglich abgangen / Uns und Unserm vielgeliebten Herren Vetter / als mit dem *toio* Holsatz & Stormarck *corpore* belehnten Reichs-Fürsten und eximenten / *jure* *devoluti* hinwieder eröffnet.

Daß auch Wir / gleich Unseren in Gott ruhenden löblichen Vorfahren vor Uns / des Unserm Fürstlichen Hauße zusehenden und *releverten* *juru* *superioritatis* und Obrigkeitlichen Gewaltes bey und über offgemeldte Stücke / so offft es die nothdurfft erfordert / Uns gebraucht / Pinnenberg zusanbr seinen *Pertinencien* / gleich Unsern andern Aembtern bey allen begebenheiten / bedorab in diesen letzten Zeiten / *Protectione* *territorialis*, dem vorangeführten Vergleich und Versprechen nach / geschädiget / die zwischen denen Graffen und Unserer Ritterschafft / oder dem im Pinnenbergischen Districto belegenen Closter Uetersen / vor und nach entstandene Forderungen und Controversien / oder wann sich sonst bey denen Gütern und Zöllen zu Wedel streitigkeiten erhoben / *Krafft* *sothaner* *Sohet* / durch Schickung Unserer Commissarien / *previa* *causae* *cognitione*, *componiret* und beygelegt / in *habe* *alienationes* auff erfuchen *consentiret* / und sonst gegen ihre *Valtarios* *vicinos* *sic* in ihren *juribus* verretten / deswegen können Wir wohl *ad* *inimicis* *imorum* *nobis* *Capitulum*, der Hamburger nemblich / *testimonium* *provociren* / welche zum Fall sie ihrem gebrauch und gewohnheit nach / der wahrheit beyfall zu geben sich außern solten / mit ihrem eigenen befändniß / indem sie unter andern Unsern und Unserer vielgeliebten Herren Vetteren gewesenem Land-Canzler D. Güzloffern / wegen des / über den zwischen denen Graffen und Ihnen des Bildwerbers halben getroffenen Kaufs Contract ausgebrachten *Contentus* mit 600. Rthlr. laur seiner deswegen Ihnen gegeben / und in Unserm Archivo bey denen Acten *copylich* vorgefundenen Quittung verkehret / wie auch mehr anderen ihren *Reverten* überführet werden / welcher mühe und unkosten es ja nicht bedorfft / wann sie / Ihrem isigen vorgeben und eintrath nach / Uns vor keine *legitimos* *Successores* der Pinnenbergischen Stücke gehalten / Aber die masse der *Wohheit* muß / ehe und bevor sie zur *straffe* *reiff* / *verbero* *erfüllte* *seyn*.

Daß auch die Graffen dahingegen die Unseren Vorfahren beschriebene *servitia* & *Ossequia*, wie von je heraus Ihnen / also auch Uns / auff erfordern allemahl *gerewlich* geleistet / die Häuser und Schloßer dießseits der Elbe / *exigente* *necessitate*, *vigore* *juris* *nostris* *territorialis* *supremi*, allemahl *eröffnet* / die *Limquane* *ertragen* / und andere *jura* *territorialis* *conducendi*, *hospitandi*, *militum* *conducendi* & *conscribendi*, Uns der gebühre *erwiesen* / solches / ohne daß es in *prospatulo* / wird das ganze Land / und also auch Unseze darinn belegene Städte Hamburg / nicht *abredig* *seyn* können.

Und wann gleich solches alles nicht wäre / so ist und bleibt doch diese einm *weg* als den andern *imorum*, daß / wie vorhin angezogen / die Graffen zu Schaumburg die ihnen über hundert und mehr Jahre (Fürst Ernit zu Schaumburg sezer 200. Jahr) ehe und bevor Unser uhranherh König Christianus der erstel vom Kaiser Friederich dem Vten. mit denen Graffschafften Holsstein und Stormarck / auff vorhergangene derselben erhöhung zum Herzogthum / *belehnet* *worden* /

en divisione zugeeignete hier oben offengeführte Stücke / Winnenberg / Barmstede und Hageburg / von denen Röm. Käyern und dem Heyl. Röm. Reich in eussere Secals nicht recognosciret / sondern es vor allodial / massen vorerzehnet / gehalten.

Nun muß Winnenberg mit seinen Höffen und Acker-Wercken entweder conjunctim, und Stormarn als ein Stück und Pertinens desselben / oder aber abgesonder / als eine sonderliche Herrschafft / welche mit Stormarn nichts zu schaffen, in consideration gezogen werden.

Auff den ersten Fall und da Winnenberg als ein feudum Imperii angesehen werden sol / wird es / wie zu Zeiten der vorigen Herzogen zu Schleßwig und Grafsen zu Holtstein / also auch nach derselben tödlichen Hintritt / da alle derselben jur auff Unsern Vorfahren / König Christianum den ersten / transferret / sub generali recognitione & investitura, dafern es ein feudum seyn und bleiben / & per consequens auch recognosciret werden sollen / nothwendig kommen / und also nach desselben erledigung bey denen / so mit denen Fürstenthümern Holtstein und Stormarn fort und fort continua serie belehnet / vigore talis concessionis & investitura verbleiben müssen.

Dafern aber dieses Winnenberg als ein abstractum, und wie eine absonderliche von Unserm Fürstenthum Stormarn separirte Herrschafft (welches doch ob superius deducta nimmer geschehen kan oder mag) gehalten werden sol / wird ja dieselbe weislich / wie gesagt und keines weges geläugnet werden mag / in so vielen Secals nicht recognosciret, respectu Imperatoris & Imperii verläugert / als ein allodial präscribiret und per consequens, te cum herede allodiali indubitate transacta, Uns und Unserm Fürstl. Hause auch ex eo capite heimgefallen seyn.

Hilfse ita präsuppositis, kan gar nichts officiren oder schaden / wann man gleich der an weyland Fürst Ernstken und dem letzten Graff Otten in vorangehenden mit Uns gewechselten Schreiben / eingeführten argumenten und Gründen / als wann

1. Die Graffen zu Schaumburg / auch solches in Unserm Fürstenthumb Stormarn belegenen territorii halben / pro immediatis Imperii subditis gehalten.

2. Daß solche Stücke zugleich unter dem Nahmen Schaumburg in die Reichs-Matricula gebracht.

3. Die Contributiones unter demselben Nahmen mitabgeführt.

4. Solch territorium dem Westphälischen Cräyße einverleibet.

5. Die Westphälischen Cräyß-Tage im Nahmen Schaumburg und Winnenberg zugleich beschicket.

6. Die Könige zu Denemarck und Herzogen zu Holtstein nimmer desfalls superioritatem pretendiret / sondern

7. Sie die Graffen zu Schaumburg auch solcher Stücke halben vor die Käyserl. Majest. besprochen.

8. Zu Mitona nicht nach Verordnung des Nieder-Sächsischen sondern Westphälischen Cräyßes gemünget.

Dann ohne daß gemeldte Graffen solches alles mit und unter diesem ausdrücklichen präsupposito, daß diese in Stormarn belegene Stücke einen weg als den andern allodial seyn und verbleiben / also einführen / so ist doch über daß die absicht für solcher einwürffe aus dem / was oben deduciret und mit genugsamem Documenten bestärcket / sonnen klar am tage.

Angesehen zuorderst die Vernunfft selber einem jeglichen diiret / daß / so wenig Schaumburg von der Weser anhero in Stormarn versetzt / und dem Nieder-Sächsischen Cräyße incorporiret werden kan / eben so wenig möglich / die Sternmarschen Stücke über die Elbe nach der Weser zu verschrauben und dem Westphälischen Cräyße einzuverleiben / fallen wil ; nicht mehr oder weniger als es in des Churfürsten zu Brandenburg / und Paltz-Graffen zu Neuburg Ebd. Ebd. Mächten und Gewalt / ein oder ander Stück der Sächsischen Lände in die Mark Brandenburg oder Paltz zu versetzen / und also die Cräyße zusambt derselben Anlagen zu confundiren.

Daß auch ratione Superioritatis zwischen Schaumburg und denen in
 Störmar belagerten Stücken ein großer unterschied / welches thut der producirt
 Vertrag / krafft dessen die Graffen zu Schaumburg / wegen der dieffers der Elbe
 belagerten Stücken / Ad aperturam territorialem & servitia (welches respectu Schaums
 burg keines weges gefaget werden kan) gehalten / mehr als nöthig probiren / und
 thun es über daß die vielfältige / so wohl von Unseren Vorfahren als Uns verübte
 Superioritatis actus; welches auch ab inimicissimis nostris nicht geläugnet werden sönt
 nen / ausfändig machen; Der Nothwendigkeit Unsers Consensus in vorgegangenen ale-
 nationibus. (wie dessen vorhin gedacht / bey Schaumburg aber unnöthig) alhier zu
 geschweigen.

Daß zu Winnenberg nicht nach des Nieder-Sächsischen sondern Westphä
 listen Crayffes Verordnung gemünset / welches hat seine getweiste richtige wege;
 angesehen so wenig Wir / als der Nieder-Sächsische Crayß solches dem Graffen
 als einem von Holstein mit gewisser maffe abgetheilten Herten / jemahlen verstaten
 wollen / darum Er dann in dem palu sich des Rechtes / welches Er respectu
 Schaumburg gehabt / nothwendig gebrauchen müßen / und wird dadurch Unse
 jus Superioritatis umb so vielmehr bestärket.

Eben so wenig kan oder mag Uns und Unser Fürstl. Haus bringen / was
 bey anwesenheit Unsers Abgesandten zu Regensburg / von theils Em. Kayserl. Edd.
 und Majest. Reichs-Hoff-Räthen / auff suggestion der Hamburger / wegen der von
 Uns in anno 1619. bey der nächst in Gt abgelebten Kayserl. Edd. und Majest.
 der Winnenbergischen Stücke haben / gesucht Expectantz / deren es / dem einmuff
 nach / zum Fall Wir sonst der Succession halber fändret / keines weges bedorff
 hätte / movret worden / in betracht / daß die Unsern Abgesandten der Zeit mitge
 gebene Instruktion und nach anleitung derselben / ohne Zweiffel alterunverhängt
 abgelegte werbung / viel ein anders mit sich führt.

Und wann gleich / instructione non attenta, auff vorübergehenden Unsern and
 drücklichen Befehl dergleichen gesucht / so ist doch solches mit dem; was anno 1570.
 bey der damaligen Röm. Kayserl. Edd und Majest. Kayser Maximilianum II. re-
 spectu der Graffschafft Oldenburg von weyl. Unsern in Gt ruhenden Herren
 Vater / König Friederich dem Zweyten / und dessen Vettern Herzog Adolphen zu
 Schleswig-Holstein Edd. dergleichen Expectantz haben / eben wohl sollicitret / auch
 erhalten / genugsam abgelehnet; massen dann / wie dasmahls höchst-gedachter Unse
 Herr Vater / zusambt Dero vielgeliebten Herrn Vetter / also auch annoch Wir
 anjeko es davor / quod cautea superflua & in caulis, qvz dubitationem omnem
 excludunt, non nocet, zu halten.

Schließlich darff es auch keines verwunders / wie und auff was arth Wir
 und Unses vielgeliebten Herrn Vetter / Herzog Friederich zu Schleswig Holstein
 Edd. (wann offangeregere in Unserm Fürstenthum Störmar belagene Stücke
 gleicher Natur mit Unseren anderen Fürstenthümen und Ländern / & per consequent
 feudäl verbleiben) dem letztabgelebten Graff Otten zu Schaumburg als nicht agna-
 to, sondern mit cognato, contra notissimam juris feudalis dispositionem, succedent
 können / alldieweil solches eben wohl bey der Graffschafft Schaumburg auff sol
 chen Fall obintren würde; angesehen Kayser's Frederici IIIii, investitura, und
 darinn enthaltene helle dürte worde de torali Hollatia & Stormariae per investitu-
 ram facta collatione. schon diesem dinge seine richtige maffe und zwar dergestalt; ge
 hen / daß zum Fall Wir ein gleichmassiges wegen Schaumburg vor; und auffwas
 legen hätten / Wir uns von demselben eben so wenig als von diesem würden abtrei
 ben lassen.

Wann dann aus dieser kurzen / Unserer Schon vor dem der Winnenbergis
 schen Successions Controversien haben / sowohl schrifts als durch Unsere Abgesandten
 mündlich angeführter jurium recapitulatione zur gnüge erheller / mit was großem
 unfug Ero Kayserl. Edd. und Majest. Reichs-Hoff-Rath sich zu Uns nöthigen /
 Uns und Unserm Fürstl. Hause dasselbe / welches so wohl vigore investitura, als trans-
 actionis,

Passus Concernens.

T Auf der Vermittlung Gräffin Elisabeth von Schaumburg mit Ihr. Königl. Majest. zu Dennemarck *Christiano IV.* auch Hr. Herzog *Friederichs* zu Schleswig-Hollstein/ Hochfürstl. Durchl. in anno 1641. den 10ten Martii zu *Flensburg*/ von wegen der Graffschafft *Pinnenberg*/ getroffenen Vergleichs.

S Wohl an seiten des Fürstl. Hauses *Hollstein* / Ihr Königl. Majest. und Fürstl. Gnaden dafür g. halten / daß keine mandt / wer Er auch sey / und unter denen die Gräffl. Wittwe zu vorge-meldten *Pinnenbergischen* Land und Leuten / nach des legt verstorbenen *Graff Otten* zu *Schaumburg* Tode / solten besage und berechtiget seyn / gestalte sich dann Ihr Königl. Majest. und Fürstl. Gnaden per expresse protestiren und bedingen / daß durch solche Handlung / Sie Ihre jura im geringsten nicht wol-len *absatziret* und geschwächt haben ; So haben dennoch Ihr Königl. Majest. und Fürstl. Gnaden aus andern / Dieselbe bewegenden Ursachen / in diesen Ver-gleich mit der Gräffl. Frau Wittwen sich eingelassen / und hat darauff anfanglich Ihrer Gräffl. Gnaden auff alle die jura. Recht und Gerechtigkeiten / über vorge-meldte ihres einigen abgelebten Herrn Sohns / nemlich *Graff Otten* / von *Schaumburg* besessene / und dieselts und in der Erbe belegene Land und Leute / mit allen deren verticentien. nichts überall ausbeshaiden / wie auch in specie den *Schaumburgischen* Zoll / und Hoff in *Hamburg* sambt allen Gerechtigkeiten / so in wievielemdren *Pinnenbergischen* Aemtern besessene Leute und unterthanen / in der Stadt *Hamburg* gehabt und genossen / auffs kräftigste renunciret / und alles dasjenige / so die Gräffl. Fr. Wittwe / für sich / ihre Erben und Erbenahmen / daran zu haben vermey-ner / an ihr Königl. Majest. und Fürstl. Gnaden / Dero Erben und Nachkommen kräftigst mit Hand und Mund cediret / übereignet und abgetreten / massen über dieses Ihre Gräffl. Gnaden noch eine andere absonderliche renunciation unter Ihrer Hand und Siegel / bey empfangung des Ersten termins. und ausantwortung des Königlichlichen und Fürstl. assurance. / wie solche für die Gräffl. Frau Wittwe über die andere termine am kräftigsten und verwahrlichsten seyn kan / heraus geben sollen / und weiter / durch ihren plenipotentiarium zusagen und versprechen lassen / zu-gesaget und hiemit versprochen / daß Ihr. Königl. Majest. und Fürstl. Gnaden / Dero Erben und Nachkommen / Ihrer / der Gräffl. Frau Wittwen / und Ihre Gnaden Landen / Leuten / und allen dessen zugehörigen hoch und niedern / Rechte und Gerechtigkeiten / schalten und walten mögen / &c.

Z *Graff Ottonis* von *Schaumburg* vor sich und seine Erben erb- und ewigliche verlassung des *Herzogthums Schleswig* / wie auch der Graffschafften *Hollstein* und *Stormarn* an *König Christianum I.* zu *Dennemarck* / *Norwegen* &c. &c. und dessen sämliche Erben de dato *Hamburg* den 29. Septembr. 1460.

M *Otto* von *Gottes* Gnaden / *Breve* tho *Hollstein* / und tho *Schonenborch* / dohn westlic. bekennen und bestätigen apenbar vor allen den

denjenen / de dessen Breff sehen / hören effte lehzen / dar Wj mit beradezen sinnen /
 nothbedachten mode unde goden freyen willen / so nu de hochgebohrne Fürst / Herr
 Alex / Herzog tho Schlegwig / Breve tho Hollsteyn unde Storumarn / Unse leze
 Voder / deme GOrt gnade / na der schickung Gades / van dozes wegen afgegan
 is / unde Wj in schelinge unde trodracht wären unde gekomen syn / mit dem Dorda
 lüchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten unde Herren / Herrn Christiern / tho Dennes
 marcken / Schweden unde Norwegen / der Wendten unde Gothen König / Herzogen
 tho Schlegwig / Erven tho Hollsteyn / Storumarn / Oldenborg unde Dellmenhorst /
 Unsen lewen Ohme / van ersicktes anfallē / wegen der vörschrevenen Lande / mit
 demselben Dorchluchtigsten Unserem lewen Herrn unde Ohme / eene ewige / stede du
 rende unde wärende fründliche eendracht / unde verlatinge / mit willen unde wetende
 alle Unser Söhne / Erven unde Nagessten / unde aller derienen / derer ehe wille unde
 volbordt Uns dartho noedt unde beheeff was / upgenamen / gemacker unde angahen
 hebben ; Unde Wj Juncker Otto vörschreven vor Uns / Unse Kinder / Erven
 unde Nahfömlinge / alle Unse rechtigkeit unde thosprache / de Uns na doze seh
 ligen Herrog Alexes / Unses lewen Vöddern vörgendhmbt / tho den verbendhmbten
 De regdome tho Schlegwig / ock Breveschoppen tho Hollsteyn unde Storumarn / mit allen
 ehren thobehödrungen / Werderen / Geladen / Erben / Erden unde scheidē /
 so als de alle sämrrlich unde besonderrlich gelegen syn / mögen thokamen effte angefallen
 wesen / geestlich effte weltlich / effte der weiche Uns angefallen effte thokamen syn / effte
 thokamen möchten / nichts davon ushbeponderet / dem verbendhmbten Dorchluchtig
 sten Unserem lewen Ohme / sinen Erven unde Nahfömlingen / tho den vörschrevenen
 Landen ganzer dinge upgelaren unde öbergeben hebben / uplaten unde öbergeben in
 krafft desseß breves nimmermehr in thokamenden Tyden / noch Wj effte Unse
 Erven daran upthosacken / effte ock wol des velgendhmbten Herrog Alexes / Un
 ses lewen Vöddern / Oldern effte Vorfahren / unde Unse Oldern effte Vorfahren /
 enige Schrifte edder Breve / underlanges gegeben / effte eendracht gemacker hadden / dat
 des ehren Herrschop uppe den anderen fallen sol / effte ehrer weiche ane Mannes
 Erven versörven / sodane Schrifte effte Breve schöden dissen Breve unde Ken
 trare unträdlich unde unversänglich wesen / unde netzen ane hindern / unde
 schöden in den artickeln effte stücken / dar se legen desseß Breff wären / effte
 syn mächten in doctols / krafftols unde van nenen wehrden wesen ;

De Herr König schall unde wil ock Uns Juncker Otten vörschreven / Unse Söhns /
 Erven und Nahfömlinge / by Unser unde Unser Herrlichkeit / Unsen Landen und Lüden /
 up disseß syden der Elve belegen / mit allen ehren rechten / fredelicken unde ungeneg
 ge laten / in aller marhe / also Wj und Unse Oldern derwyle bet an disse Tydt gehadt
 unde darinne beseten hebben / unde glich sinen egenen Landen unde Lüden verböden
 unde verdedigen helpen / wor Uns unde Unsen Erven unde Nahfömlingen des noedt
 unde behoff is / na sinem vermögen / Unde Wj unde Unse Erven unde Nahfömlinge schö
 len unde willen dem vörschrevenen Herrn Könige tho denste unde tho willen wesen /
 unde de vörschrevene Unse Schötte up desseß syden der Elve belegen / schöden dem
 Herrn Könige / sinen Erven unde Nahfömlingen der vörschrevenen Lande apen
 stan / unde berede wesen / tho allen sinen nöden / glich sinen egenen Schötten / doch
 sander Unsen / Unser Erven unde Nahfömlingen schaden.

Geschehe ock / dat GOrt affehr / dat enige schelinge effte trodracht upstünde
 twischen des ehrschrevenen Herren Königes / sinen Erven effte Nahfömlingen der vörs
 chrevenen Lande / unde Unser effte Unser Erven effte Nahfömlinge understaren darins
 nen schall de ehrsgeandte Herr König unde sine Amptlude sich gütticken hebben un
 de sinden laten / so dat se an beyden syden by glicke unde Rechte bliven ; Hier entze
 gen hefft desäwe Dorchluchtigste Unse lewe Ohm / Unsen goden willen angesehen /
 unde hefft uns sonderlicher lewe unde fründschop willen / Uns unde Unse Erven tho der
 unge verorisset unde verbevet / veertich dusend unde vöffstien hundert gode Hönche
 Gülden / Uns unde Unsen Erven up tyt unde stede thobetralen / so de Breff darup
 ögeben unde versegelt / vödder unde klarer inneholdt / unde ushvisert ; Hierup ver
 laren

laten Wy Juncker Otte vorgezohmbt / vor Uns unde Unse Erven unde Nahkömlinge / mit dessem Unsem apenem versegelden Brevē / de Ehrwürdigē / Werdigē / Gese-
 strengē Dächtige unde Ehrsamden Bishoppen / de Prälaten / Nidderē / Knaps /
 Greden / Börgerē unde gemeinlich allen Zwanerē / geestlich unde weltlich des vore-
 bendhynen Herogdohms tho Schleswig unde der Greveschoppen Hollsten unde Steu-
 marn / aller thosprache unde schuldunge unde thosage / de Wy Juncker Otte / Unse
 Erven effte Nahkömlinge tho den vorgeandten Landen / allen edder besondern /
 edder ehren Zwanerē / geestlich unde weltlich / up enige wyse hebben machten /
 edder kunden / na geestlichen edder weltlichen rechten / van efftliches anfallē / we-
 gen der kan'e ehrgenohmbt / in vorgeschreverer wyse / biddende andächtigen mit styer
 In vorgeschrevene Ehrwürdigē / Werdigē / Gese- / Bstrenge unde Dächtige Bishopp /
 Prälaten / Nidderē / edder Knaps / Greden / Börger / Meinheit unde Zwanerē / geest-
 lich edder weltlich / versüßigen Lande / dat gy up Unser Rechtigkeit verlatunge / effte
 Wy der welcke hebben möchren / tho den vorgeschrevenen Landen / dem Dorchluchtigē
 Unsem leuen Ohme / sinen Erven unde Nahkömlingen / alles des berouet unde
 de vhor / so gy gürven rechten Herren plichig syet ; Unde Wy Juncker Otte vor
 Uns unde Unsen Erven unde Nahkömlingen / loven dem vorgeschrevenen Dorchluchtigē
 Unsem leuen Ohme / sinen Erven unde Nahkömlingen tho ewigen Tyden /
 alle de vorgeschrevene stücke unde artickele / sämptlichen unde besonderen / in guden
 trauen unde glosen / siede unde unverbrachen wohl unde saft the holden / sener arg ;
 Unde abergeben vör Uns unde Unse Erven / verseggen unde affleggen unde vörtrien
 alle behelpinge / geestliches / Käyserliches unde alles andern weltlichen Rechtes / dorec
 alle new gegen dessen Brev thobruckende . Tho grötterer seckerheit unde rüchmiff
 der wahrheit alle deser vorgeschrevenen Stücke unde artickele / unde dat de alle
 vorkensamen schöllen geholden werden tho ewigen Tyden / hebben Wy Juncker Otte
 ehrgeschreven vör Uns unde Unse Erven unde Nahkömlinge / weltlichen mit syren
 willen unde beradenem mode / Unse Insegel hengen heren an dessen Brev ; Unde
 Wy Ernst van Gades Gnaden / Bishopp tho Hildeshem / Aless / Eric / Otte
 Junick / Anthonius unde Berend / Greden tho Hollstern unde tho Schonen-
 borg / alle deses vorgeandten Juncker Otten Söhne / wente alle desse vorgeschre-
 vene stücke / artickele unde Puncte / mit Unsem willen unde verbord gehandelt /
 beschlaten unde belevet syn / unde mit gegenwärtigen in krafft deses Brevē bele-
 ven / tholaten / unde volborden / hebben Wy alle unde jeglich besondern / Unse Inse-
 gel by Unses leuen Vaders Insegel weltlichen heren hengen / vör Uns unde Unse une-
 borg des negeften Dages na Sante Michaelis Dage / des hälligen Erghengels
 na der Noerd Christi dusent Veerhundert / darina in dem Schlyßten Jahre .

Aa **Abermahliger EXTRACTUS**
 Des sub lit. J. K. & L. bereits allegirten Rant
 hausischen Appellations libelli.

Bisglichen denen Rechten auch nicht zuwieder lauffet / wan Er (si-
 licet der filius primogenitus) facti patris defuncti , quo de iis dispositi , de
 quibus libere dispoare non poterat , sich nicht verbunden halten wil &c. &c.

Et porro.

Wer dem ohnfreitigen Rechens ist / quod in iis , quæ certæ personæ , non ut
 heredi , sed secundum generis prerogativam serie immutabili deferuntur ,
 factum Patris liberis præjudicare non possit . L. 3. ff. de interdicit. cit. Primog-
 enitus aber in vergleichen fideicommissis familia non tam beneficio patris , ut hec-
 quam secundum generis prerogativam , ipsius Legis vel investituræ
 feudalis beneficiis succeditur.



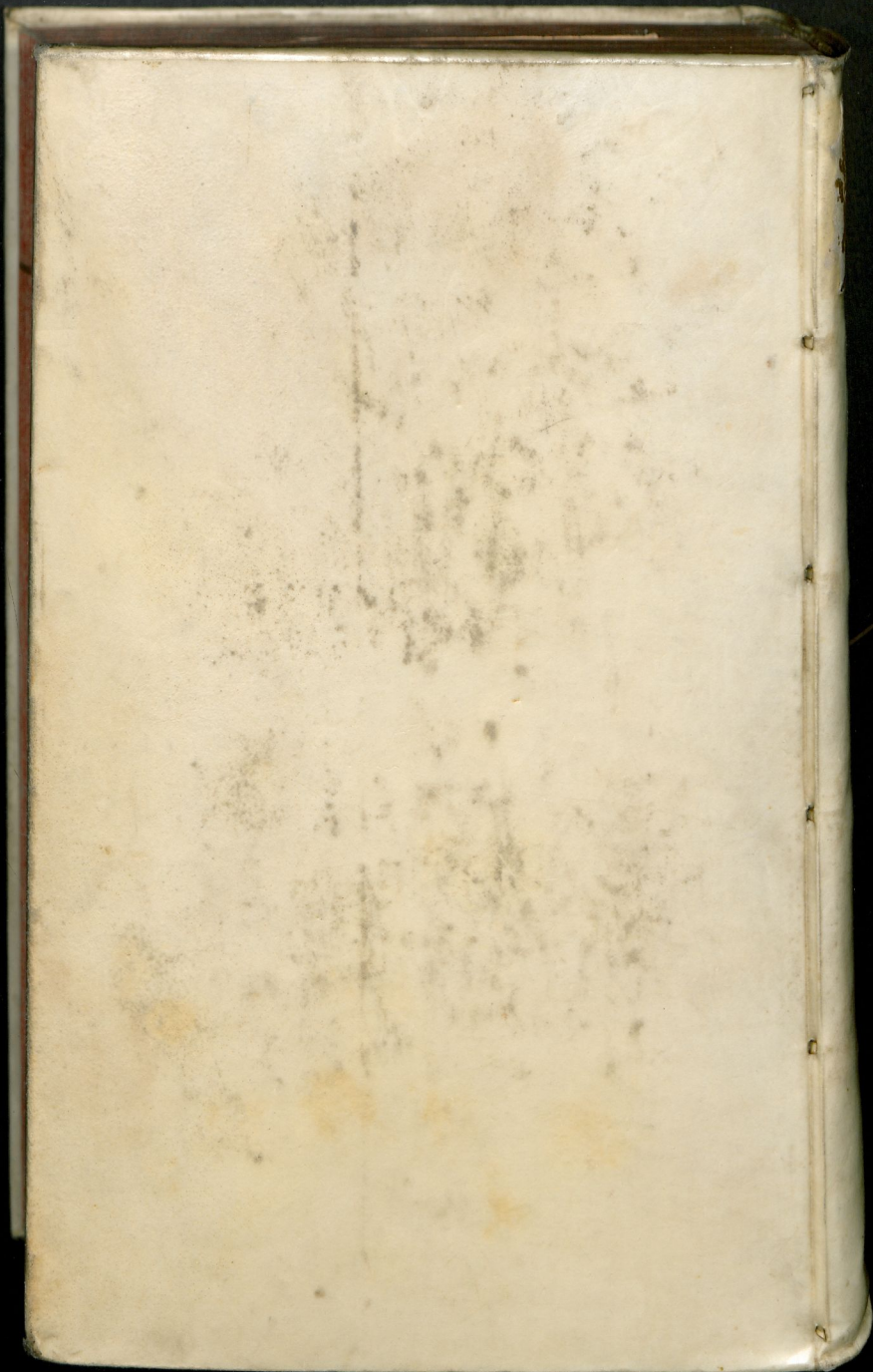


150081

K

AD 17





An
Ihr. Kayserl. Majest.

Abgelassenes aller · unterthänigstes
Schreiben

Von

Ihr. Königl. Hoheit /
der Durchlächtigsten Fürstin und Brautwen /

W R A U W S N

Sophia /

in Erb-Princessin / 2c. 2c.
Hollstein / Stormarn und der
Lauenburg und Dellmenhorst / 2c. 2c.

und dann auch
Durchläucht. Fürsten und Herrn /
W R N

August /

Abt des Stifts Lübeck /
Landtschafft

als zivile Sohns und Vettern /
Fürsten und Herrn /
W R N

Friederichs /

Herzogen zu Schleftwig / Holl-
steinschen / Grafen zu Olden-
menhorst / 2c. 2c.

in der
sachen Sache

geben
den 1ten Augusti 1708.

